

CEPS Forschung und Praxis – Band 31

# DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT



**Sabrina Grassi**  
SwissFoundations, Verband der  
Schweizer Förderstiftungen

Swiss**Foundations**

**Prof. Dr. Dominique Jakob**  
Zentrum für Stiftungsrecht,  
Universität Zürich



**Universität  
Zürich** UZH

Zentrum für Stiftungsrecht

**Prof. Dr. Georg von Schnurbein**  
Center for Philanthropy Studies  
(CEPS), Universität Basel



---

## **DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2024**

---

**Der Schweizer Stiftungsreport 2024 wird von Sabrina Grassi, Präsidentin SwissFoundations, Prof. Dr. Dominique Jakob, Leiter Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, und Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Leiter Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, herausgegeben. Er enthält aktuelle Zahlen, Fakten und Trends aus dem In- und Ausland und soll zu einer besseren Wissensgrundlage im Stiftungswesen beitragen. Der Report erscheint jährlich in deutscher und französischer Sprache. Beide Versionen finden sich auf [www.stiftungsreport.ch](http://www.stiftungsreport.ch) zum kostenlosen Download.**

### **Center for Philanthropy Studies (CEPS)**

Das Forschungs- und Weiterbildungszentrum für Philanthropie und Stiftungswesen wurde 2008 auf Initiative von SwissFoundations an der Universität Basel gegründet. Mit seinen interdisziplinären Aktivitäten will das CEPS das Grundlagen- und Transferwissen über Philanthropie verbessern. Seine Weiterbildungs- und Beratungsangebote bieten direkten Nutzen für Stiftungen und andere Non-Profit-Organisationen.

→ [www.ceps.unibas.ch](http://www.ceps.unibas.ch)

### **SwissFoundations**

2001 als Gemeinschaftsinitiative gegründet, vereinigt SwissFoundations die gemeinnützigen Förderstiftungen der Schweiz und gibt ihnen eine starke und unabhängige Stimme. Als aktives und der Innovation verpflichtetes Netzwerk fördert SwissFoundations den Erfahrungsaustausch, die Transparenz und die Professionalität im Schweizer Stiftungssektor. Die Mitglieder und assoziierten Partner von SwissFoundations investieren jährlich mehr als eine Milliarde Schweizer Franken in gemeinnützige Projekte und Initiativen. Damit repräsentiert SwissFoundations über ein Drittel aller jährlichen Stiftungsausschüttungen in der Schweiz.

→ [www.swissfoundations.ch](http://www.swissfoundations.ch)

### **Zentrum für Stiftungsrecht**

Das Zentrum für Stiftungsrecht wurde 2008 von Prof. Dr. Dominique Jakob als Forschungsstelle an der Universität Zürich gegründet. Es dient der Förderung von Lehre und Forschung im themenrelevanten Bereich und bildet eine Kommunikationsplattform für Wissenschaft, Stiftungspraxis, Wirtschaft und Politik. Inhaltlich blickt es auf gemeinnützige sowie privatnützige Stiftungsarten und bezieht ausländische Rechtsformen sowie internationale Entwicklungen mit ein.

→ [www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch](http://www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch)

CEPS Forschung und Praxis – Band 31  
**DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT**  
**2024**

**Sabrina Grassi**

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

**Prof. Dr. Dominique Jakob**

Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

**Prof. Dr. Georg von Schnurbein**

Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel

**Impressum:** Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel  
SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen  
Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Layout: © Neeser Müller Görner, Basel

ISBN: 978-3-9525771-2-7

© Sabrina Grassi, SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen;

Prof. Dr. Dominique Jakob, Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich;

Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel, 2024.

Alle Rechte vorbehalten. Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung der Autor:innen ist unzulässig.

# INHALTSVERZEICHNIS

4	Vorwort
5	<b><u>I. ZAHLEN UND FAKTEN</u></b>
6	Der Schweizer Stiftungssektor im Überblick
13	Honorierungsstudie für Schweizer Förderstiftungen 2023 · Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein und Dr. Alice Hengevoss
15	Bevorstehende Veranstaltungen
17	<b><u>II. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN</u></b>
18	Rechtsetzung
23	Rechtsprechung
25	Gewöhnliche Stiftungen gehören nicht ins Transparenzregister · Gastbeitrag von Dr. Dr. Thomas Sprecher
27	Die neue Aufsichtsregion Zürich Ostschweiz Tessin · Gastbeitrag von Roger Tischhauser und Stefan Stumpf
29	Liberalisierung der Schweizer Familienstiftung – jetzt! · Autorenbeitrag von Prof. Dr. Dominique Jakob
31	<b><u>III. SPECIAL: DIGITALISIERUNG</u></b>
32	Vernetzt mehr bewirken: Gemeinsam für einen starken digitalen Schweizer Stiftungssektor · Autorenbeitrag von Sabrina Grassi
34	Künstliche Intelligenz: Neue Spielregeln für die Philanthropie · Gastbeitrag von Dr. Stefan Schöbi
37	Socio-political aspects of digitalisation: Areas of action for foundations · Guest article by Dr. Pascale Vonmont, Dr. Marco Vencato, Cornelia Diethelm, Sherry Huang
41	<b><u>IV. THEMEN UND TRENDS</u></b>
42	<b>Partizipative Philanthropie</b>
42	Partizipation ermöglichen. Nicht für, sondern mit uns. · Gastbeitrag von Andreas Geis
44	<b>Jugendliche in der Governance</b>
44	CATAPULT: Eine Förderplattform von jungen Menschen für junge Menschen · Gastbeitrag von Tim Altermatt
46	Philanthropie von jungen Menschen für junge Menschen · Gastbeitrag von Lucile Yersin und Martial Paris
47	Gedanken der jungen Generation
49	<b>Stiftungsstandorte – drei Kantone stellen sich vor</b>
49	Der Genfer Stiftungsstandort · Gastbeitrag von Staatsrätin Delphine Bachmann
50	Der Basler Stiftungsstandort · Gastbeitrag von Regierungsvizepräsident Dr. Lukas Engelberger
51	Der Zürcher Stiftungsstandort · Gastbeitrag von Regierungsrätin Carmen Walker Späh
53	Der Big Bang von Zürich – Ein Kommentar zur Anpassung der Zürcher Steuerpraxis · Gastbeitrag von Dr. Lukas von Orelli
54	Endnoten
57	<b><u>V. STUDIEN UND NEUERSCHEINUNGEN 2023</u></b>
58	Studien und Neuerscheinungen
60	Kurzporträt der Herausgeber:innen

# VORWORT

In den vergangenen Jahren ist Philanthropie immer mehr in den öffentlichen Fokus gerückt. Leider interessieren sich Journalist:innen und Politiker:innen meist viel mehr für das «Woher?» anstatt für das «Wohin?» der Stiftungsgelder. Dabei ist die Frage, wie philanthropische Beiträge in der Gesellschaft wirken, von viel grösserer Bedeutung, gerade angesichts heutiger gesellschaftlicher Herausforderungen.

Die Beiträge im diesjährigen Schweizer Stiftungsreport bieten dazu unterschiedliche Perspektiven: Zu beinahe allen UN Sustainable Development Goals (SDGs) gibt es in der Schweiz Stiftungen, die fördernd oder operativ einen Beitrag zu deren Erreichung leisten. Neue Formen der Beteiligung durch Partizipation oder die Einbindung junger Menschen bieten neue Chancen der Mitbestimmung und sorgen so auch für neue Förderbereiche in Stiftungen. Auch durch die Digitalisierung ergeben sich für die Philanthropie neue Chancen, sei es in organisatorischer Hinsicht durch neue Prozesse oder auch in der Zweckerfüllung durch Anwendung von KI-Technologie.

Leider wird diese gesellschaftliche Innovationskraft der Philanthropie viel zu selten in den Vordergrund gestellt und stattdessen Philanthropie mehrheitlich aus finanz-regulatorischer Perspektive behandelt. Auf internationaler Ebene wird die Registrierung von Stiftungsratsmitgliedern in Folge der Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung forciert und auch auf nationaler Ebene wird der rechtliche Rahmen für Stiftungen komplexer und feinschichtiger. Damit geht jedoch ein wichtiger Standortvorteil der Schweiz als internationales Philanthropiezentrum verloren: Früher konnte eine Stiftung ohne besondere Rechtskenntnisse sehr gut geführt werden, während heute schon mehr Fachkenntnisse erforderlich sind. In diesem Sinn ist es sehr zu begrüßen, dass der Kanton Zürich eine Anpassung seiner steuerrechtlichen Praxis vorgenommen hat, ohne neue Gesetze zu schaffen. Auch die anderen grossen Stiftungsstandorte wie Basel und Genf haben die Bedeutung der Stiftungen für das gesellschaftliche Zusammenleben erkannt und den Austausch zwischen staatlicher Verwaltung und Stiftungen verstärkt.

Dies ist ein erster wichtiger Schritt, damit sich das Verständnis über den Nutzen der Philanthropie verbessert und dadurch das «Wohin?» der Philanthropie sichtbarer wird. Denn völlig unabhängig von (steuer-)rechtlichen und wohlstandskritischen Aspekten leistet Philanthropie einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Sabrina Grassi  
Prof. Dr. Dominique Jakob  
Prof. Dr. Georg von Schnurbein

im Mai 2024

# I. ZAHLEN UND FAKTEN

---

Die Westschweiz wird bei Stiftungen immer beliebter. Während der Kanton Genf bei den Stiftungsgründungen deutlich zulegt, verzeichnet der Kanton Zürich im vergangenen Jahr am meisten Liquidationen. Schweizweit nimmt das Nettowachstum der Anzahl Stiftungen weiter ab. Das Gründen von Kryptostiftungen liegt ungebrochen im Trend.

Eine Analyse zu den UN-Nachhaltigkeitszielen ergibt, dass Stiftungen eine grosse Bandbreite an SDGs fördern, da diese in ihren Stiftungszwecken enthalten sind. Die vier am häufigsten erfassten SDGs sind Nr. 10 «Weniger Ungleichheiten», Nr. 3 «Gesundheit und Wohlergehen» sowie knapp beieinander Nr. 4 «Hochwertige Bildung» und Nr. 8 «Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum».

Die Honorierung von Stiftungsorganen ist im Sektor ein Dauerthema. Da es bislang keine klare Übersicht über die üblichen Praktiken im Sektor gab, wurde eine Honorierungsstudie lanciert. Diese möchte als Orientierungshilfe zur Förderung von Transparenz und als Benchmarking dienen. Eine Übersicht der Erkenntnisse wird in diesem Kapitel vorgestellt.

# DER SCHWEIZER STIFTUNGSSEKTOR IM ÜBERBLICK

Der Stiftungssektor der Schweiz erweist sich seit mehreren Jahren robust gegenüber wirtschaftlichen oder gesetzgeberischen Veränderungen. Die Entwicklung bei Neugründungen und Liquidationen belegt eine hohe Dynamik, die das Klischee der starren Stiftungen widerlegt. Mit 308 neu errichteten Stiftungen liegt das Wachstum etwas hinter den Zahlen der Vorjahre zurück. Gleichzeitig wurde mit 220 Liquidationen nochmals ein neuer Höchstwert erreicht. Dadurch reduziert sich das Nettowachstum auf 88 Stiftungen (Abb. 1). Insgesamt waren Ende 2023 in der Schweiz 13'880 gemeinnützige Stiftungen eingetragen. Wie in den Vorjahren auch werden für die weiteren Auswertungen jene Stiftungen ausgenommen, die im Handelsregister mit dem Vermerk «in Liquidation» versehen sind. Diese

Stiftungen befinden sich im Auflösungsverfahren und sind daher nicht mehr aktiv. Aufgrund der hohen Zahl von 159 Stiftungen in Liquidation ist auch in Zukunft mit einer weiteren Konsolidierung des Stiftungssektors zu rechnen, jedoch wird diese Entwicklung durch die Neugründungen jeweils immer mehr als wettgemacht.

Damit verbleiben 13'721 aktive gemeinnützige Stiftungen, die nachfolgend nach regionaler Verteilung, Tätigkeitsbereichen und Aktivitätsradius unterschieden werden.

## Regionale Verteilung

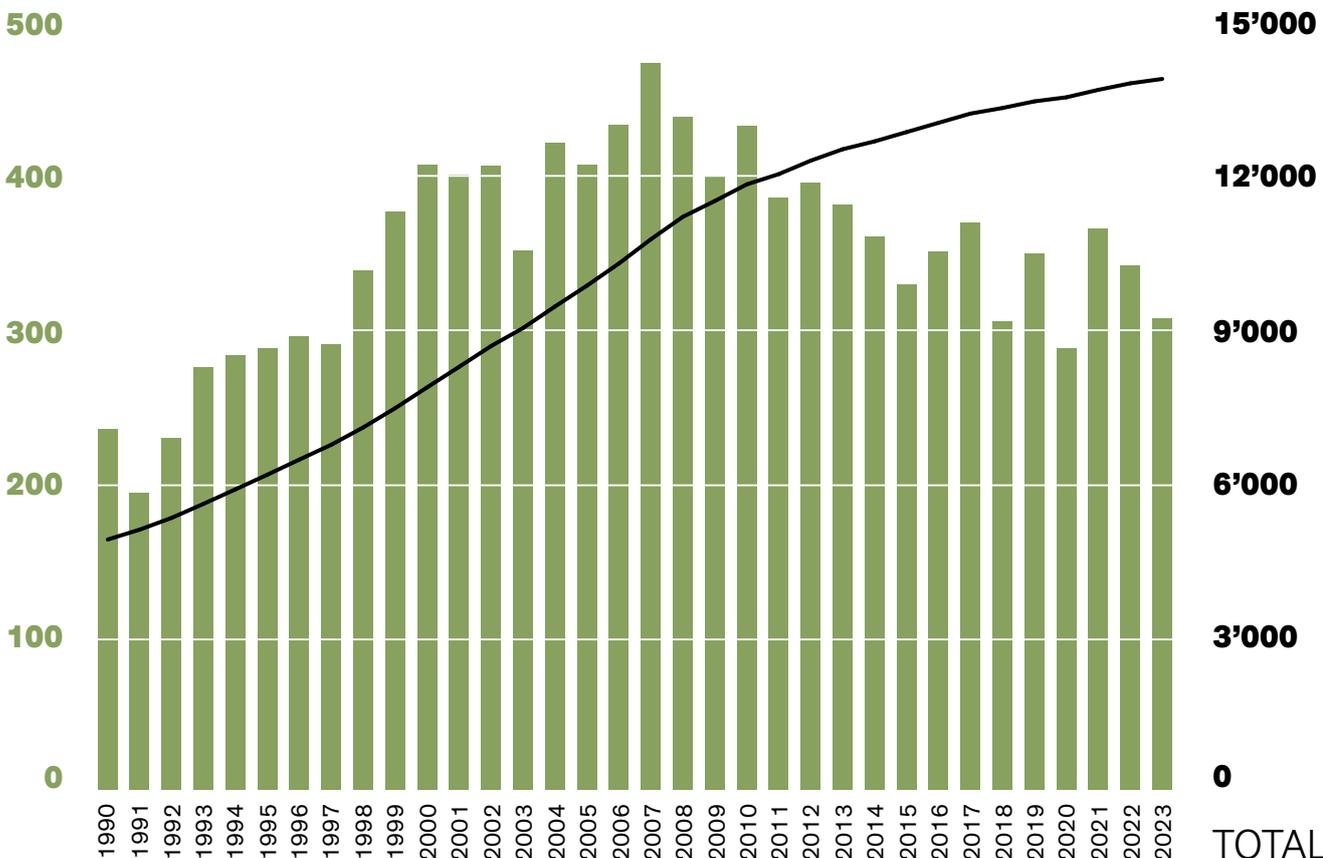
Die Schweiz ist flächendeckend ein Stiftungsland, wenn auch regionale Unterschiede bestehen. Die absolut meisten Stiftungen finden sich im Kanton Zürich (2'217),

Abb. 1

## Entwicklung des Stiftungswesens mit Neugründungen und Liquidationen ab 1990

### ANZAHL NEUGRÜNDUNGEN

### ANZAHL STIFTUNGEN



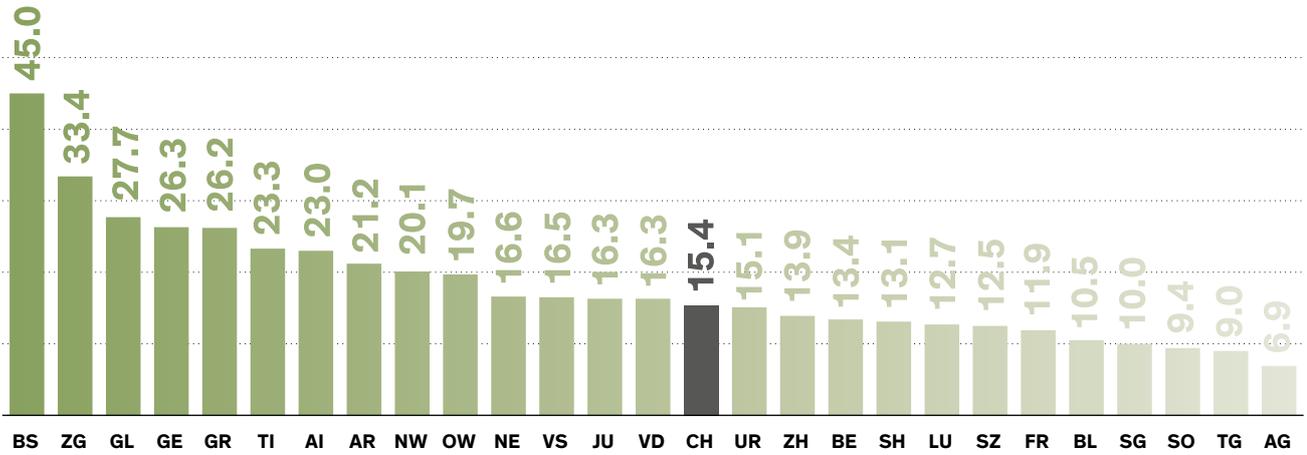
Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2024 / CEPS-Datenbank

Anmerkung: Die Tabelle enthält auch Stiftungen «In Liquidation», die nach wie vor im HR eingetragen sind, aber nicht mehr aktiv sind. Aktuell sind dies 159 Stiftungen.

TOTAL  
2023  
**13'880**



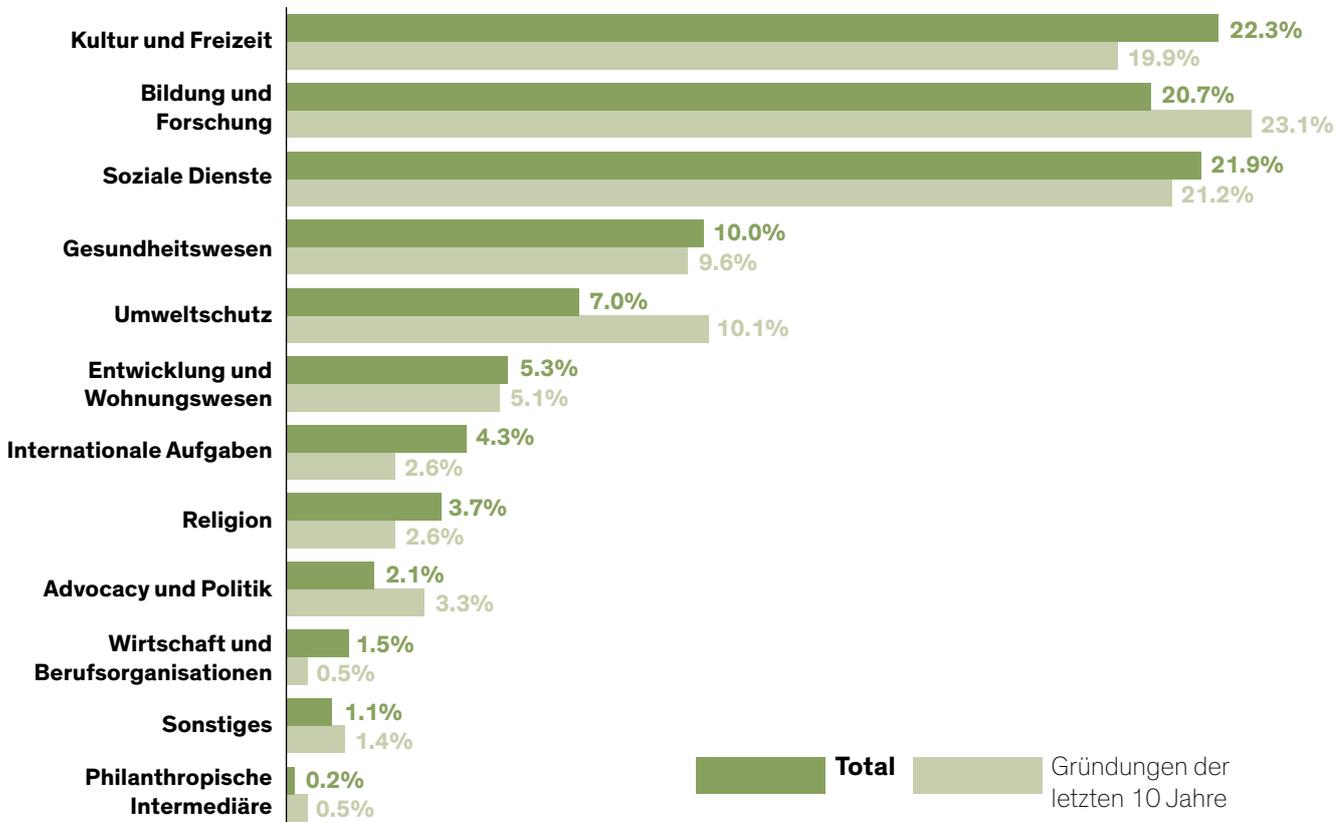
Abb. 4  
Stiftungsdichte\* nach Kantonen 2023



\* Anzahl Stiftungen auf 10'000 Einwohner:innen

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2024 / CEPS-Datenbank

Abb. 5  
Stiftungszwecke 2023



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2024 / CEPS-Datenbank  
Mehrfachnennungen möglich

Bei der Stiftungsdichte, also der Anzahl Stiftungen auf 10'000 Einwohner:innen, liegt Basel-Stadt (45) immer noch unangefochten an der Spitze, jedoch stagniert der Wert seit Jahren (Abb. 4). Aufgrund der vielen Kryptostiftungen holt der Kanton Zug deutlich auf (33,4). Der Kanton Glarus (27,7) liegt dank vieler alter Stiftungen immer noch auf Platz drei, wird diesen aber bald an Genf (26,3) oder Graubünden (26,2) verlieren, da beide Kantone einen deutlich höheren Zuwachs verzeichnen. Selbstverständlich hat auch die Bevölkerungsentwicklung einen Einfluss auf die Stiftungsdichte, weshalb sich die Werte in urbanen Zentren trotz positiven Stiftungswachstums nicht unbedingt erhöhen.

### Tätigkeitsbereiche

Da bestehende Stiftungen ihren Zweck nur selten und mit hohen Auflagen verbunden ändern können, sind neue Entwicklungen in der Verteilung der Tätigkeitsbereiche nicht sofort spürbar. Nach wie vor bilden die Bereiche Kultur und Freizeit, Forschung und Bildung sowie Sozialwesen die mit Abstand wichtigsten Tätigkeitsfelder. Nimmt man aber nur die Stiftungen, die in den letzten zehn Jahren gegründet wurden, dann ergibt sich ein differenziertes Bild (Abb. 5). Von den drei grossen Tätigkeitsbereichen setzt sich Forschung und Bildung deutlich von den anderen beiden ab, was die Beliebtheit des Themenfelds bei den Stifterpersonen unterstreicht. Nur für die letzten zehn Jahre betrachtet hat Umweltschutz den Bereich Gesundheitswesen überholt und liegt nun auf Platz vier der häufigsten Tätigkeitsbereiche. Ebenso ist beim politischen Engagement eine überdurchschnittliche Entwicklung festzustellen. Daraus lässt sich schliessen, dass das Stiftungswesen nah an der gesellschaftlichen Entwicklung dran ist und die Impulse aus der Gesellschaft aufgenommen werden. Ausserdem ist zu beachten, dass die Kategorien der Klassifizierung in den 1990er Jahren entwickelt wurden und damit kaum die heutigen Schwerpunkte der Gemeinnützigkeit erfassen können. Wie sich die Stiftungszwecke beispielsweise auf die 17 UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) verteilen, wird auf S. 12 in diesem Report präsentiert.

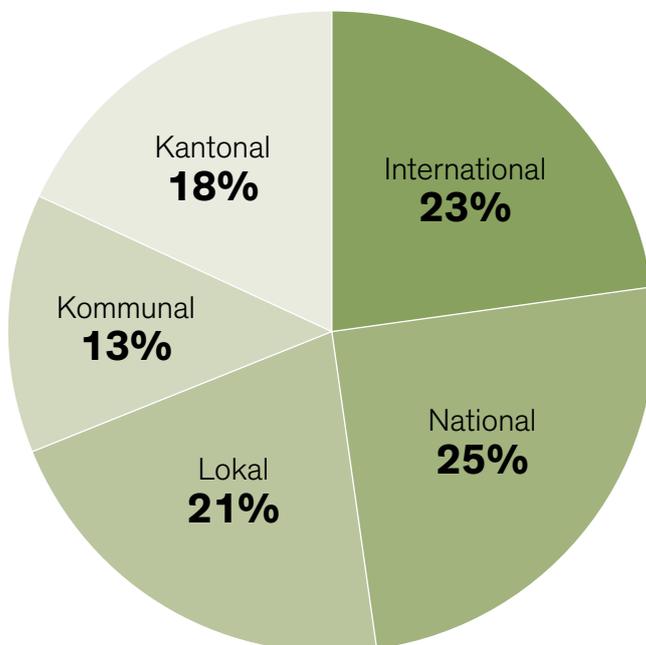
### Aktivitätsradius

Aus der Praxis ist in den vergangenen Jahren vermehrt zu hören, dass die Steuerverwaltungen bei Neugründungen Wert darauf legen, dass der gemeinnützige Zweck der Stiftung möglichst in der Schweiz umgesetzt werden soll. Die damit verbundene Begründung, dass Schweizer Gemeinwohl in der Schweiz zu liegen hat, erscheint in Zeiten von Migrationsproblemen, Klimawandel und Digitalisierung wenig zukunftsorientiert. Insgesamt sind Schweizer Stiftungen auch gar nicht so sehr international engagiert. Die Mehrzahl der Stiftungen hat einen lokal, regional oder kantonal gebundenen Zweck (52%) (Abb. 6). Danach folgen

Stiftungen mit einem nationalen Aktivitätsradius (24%). Zuletzt folgen Stiftungen mit internationalem Zweck (23%).

Abb. 6

### Geografischer Wirkungsradius von Stiftungen



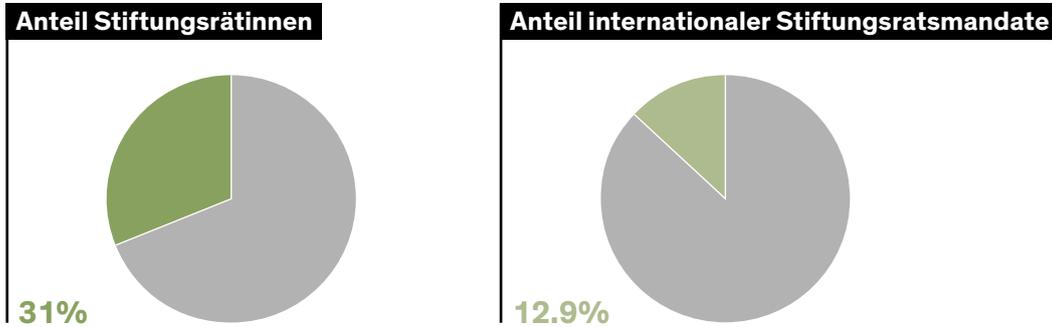
Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2024 / CEPS-Datenbank

### Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das zentrale und wichtigste Gremium einer Stiftung. Insgesamt gibt es in der Schweiz 77'726 Stiftungsratsmandate (Abb. 9). Vor fünf Jahren waren es noch 69'490 Mandate, was einem Zuwachs von 11,8% entspricht. Es verwundert daher nicht, dass manchen Stiftungen die Suche nach geeigneten Nachfolger:innen schwerfällt. Dass ein Stiftungsratsmandat anspruchsvoll ist, lässt sich aus der Tatsache schliessen, dass über 90% der Mandatsträger:innen nur ein Stiftungsratsmandat übernehmen. Hervorzuheben ist mit 12,1% der vergleichsweise hohe Anteil an ausländischen Personen, was auf eine starke Vernetzung und Offenheit des Stiftungswesens schliessen lässt (Personen mit einer zweiten Nationalität neben der schweizerischen fallen nicht in diese Kategorie).

## Verteilung der Stiftungsratsmandate

Stiftungsratsmandate total 77'726



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2024 / CEPS-Datenbank

### Stiftungszwecke und die UN-Nachhaltigkeitsziele

In der internationalen Forschung hat sich die International Classification of Non-Profit Organizations (ICNPO) als Standard zur Einteilung der Tätigkeitsbereiche von NPO etabliert. Auch in der CEPS-Datenbank werden die Stiftungen nach dieser Systematik eingeteilt. Dieses Klassifizierungssystem stammt jedoch aus den 1990er Jahren und deckt daher viele neu entstandene Themen unzureichend oder gar nicht ab. Eine Neuklassifizierung war bisher aber aufwendig und ohne eine internationale Abstimmung wenig sinnvoll.

Mit den UN-Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals / SDGs) wurde ein Zielsystem geschaffen, das als Grundlage für die Agenda 2030 dient und helfen soll, die Fortschritte hin zu einer gerechteren Verteilung der Ressourcen und zu weniger Ressourcenverbrauch in der Welt zu messen. Dazu wurden 17 Ziele und 169 Kennzahlen festgelegt. Im Gegensatz zum Vorläufersystem, den Millennium Goals, sollen die SDGs nicht nur in Entwicklungs- und Schwellenländern angewandt werden, sondern stellen für alle Länder ein Zielsystem für eine nachhaltige Entwicklung dar. Den Stand der Umsetzung in der Schweiz kann man mit diesem Link einsehen: [sdgital2030.ch/countryreport#statistical-monitoring](https://sdgital2030.ch/countryreport#statistical-monitoring).

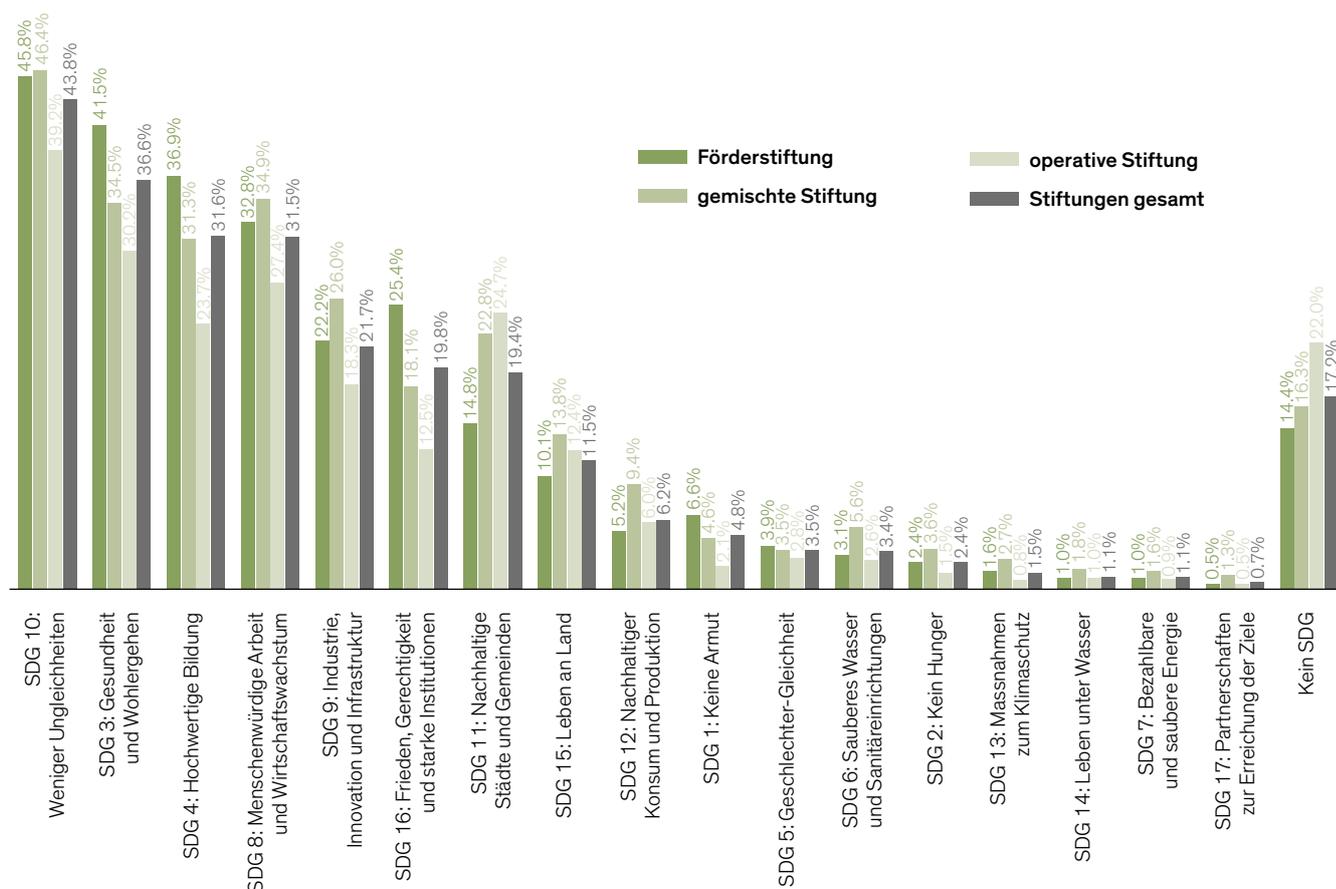
Mithilfe eines KI-basierten Textanalyseprogramms wurden für diesen Stiftungsreport die Stiftungszwecke der gemeinnützigen Stiftungen auf ihre Ausrichtung an den SDGs hin überprüft. Das Programm<sup>1</sup> wurde von Dominik Meier vom CEPS sowie weiteren Forschenden der Universität Basel entwickelt und bereits vom Schweizerischen Nationalfonds angewendet, um die Übereinstimmung der geförderten Projekte mit den SDGs abzubilden.<sup>2</sup>

In der Analyse wurde einerseits untersucht, ob es Unterschiede zwischen Förder- und operativen (bzw. gemischten) Stiftungen gibt. Andererseits wurde geprüft, wie die Überlappung zwischen SDGs und der bestehenden ICNPO-Klassifikation ist. Bei der Analyse ist zu berücksichtigen, dass wie bei der ICNPO-Klassifizierung auch in dieser Auswertung Mehrfachzuweisungen möglich sind, da einzelne Zwecke mehrere Themenbereiche umfassen können.

Die vier am häufigsten erfassten SDGs sind SDG 10 «Weniger Ungleichheiten» (43,8%), SDG 3 «Gesundheit und Wohlergehen» (36,6%) sowie knapp beieinander SDG 4 «Hochwertige Bildung» (31,6%) und SDG 8 «Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum» (31,5%) (Abb. 8). Während diese vier SDGs auch bei Förderstiftungen und gemischten Stiftungen vorne liegen, zählt bei den operativen Stiftungen auch SDG 11 «Nachhaltige Städte und Gemeinden» (24,7%) zu den am häufigsten erfassten SDGs. Die fünf SDGs zusammen weisen bereits eine grosse Bandbreite an Themen auf, die in den Stiftungszwecken enthalten sind. Der hohe Anteil der Kategorie «kein SDG» (17,2%) lässt sich am ehesten mit Stiftungszwecken in Kunst und Kultur erklären, da diese Bereiche von den SDGs kaum oder nur unzureichend abgedeckt werden – gleichzeitig aber einer der wichtigsten Stiftungszweckbereiche sind. Etwas überraschend mag das Ergebnis zu SDG 13 «Massnahmen zum Klimaschutz» erscheinen. Zum einen sind Umweltthemen auch in anderen SDGs abgedeckt, z. B. in SDG 15 «Leben an Land» (11,5%), zum anderen ist die explizite Erwähnung des Klimaschutzes erst in den letzten Jahren in Stiftungszwecken aufgetaucht, sodass sich dies in der Gesamtbetrachtung noch wenig niederschlägt.

Abb. 8

## Verteilung der Stiftungen auf die SDGs nach Stiftungsart



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2024 / CEPS-Datenbank  
Mehrfachnennungen möglich

Der Abgleich zwischen ICNPO-Klassifikation und SDGs ergibt ein diffuses Bild, da es vielfältige Überschneidungsmöglichkeiten gibt. Dementsprechend durcheinander verlaufen die Verbindungen zwischen ICNPO-Kategorien und SDGs in Abb. 9. Dennoch sind die beiden Systeme durchaus ähnlich. So ist SDG 10 «Weniger Ungleichheiten» in den ICNPO-Kategorien «Soziale Dienste» und «Internationales» am häufigsten vertreten. SDG 15 «Leben an Land» ist die häufigste Kategorie bei «Umwelt und Tierschutz», SDG 3 «Gesundheit und Wohlergehen» bei «Gesundheitswesen» und SDG 4 «Hochwertige Bildung» bei «Bildung und Forschung». Die Themenbereiche «Kultur und Freizeit» sowie «Religion» werden am wenigsten durch die SDGs abgebildet. Auch wenn gerade SDG 17 «Partnerschaften zur Erreichung der Ziele» als besonders passend für das Engagement von Stiftungen und NPO allgemein erachtet wird, findet es in den Stiftungszwecken selbst nur wenig Beachtung.<sup>3</sup> Dies mag daran liegen, dass Zusammenarbeit und Unterstützung in Stiftungszwecken selten explizit genannt werden, sondern vielmehr in der operativen Umsetzung stattfinden.

Dieser erste Vergleich zwischen ICNPO- und SDGs-Kategorisierung lässt mehrere Erkenntnisse zu, die sowohl

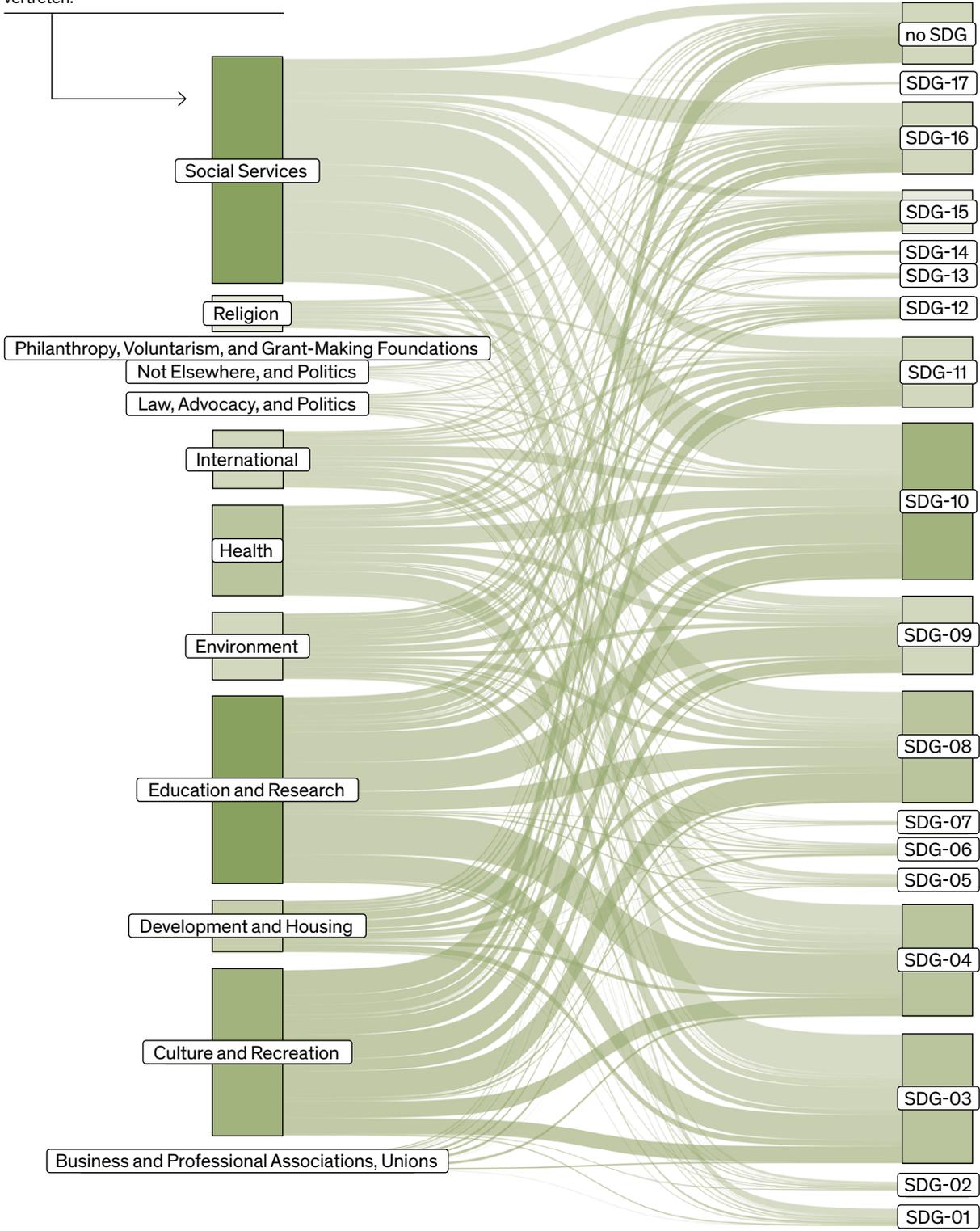
für die Erfassung der Sektorentwicklung wie auch für die Praxis selbst von Interesse sind. Erstens wird deutlich, dass Stiftungen in beiden Systemen alle Kategorien abdecken, was die breite Abdeckung gesellschaftlicher Themen durch die Stiftungen bestätigt. Zweitens sind die SDGs zwar thematisch näher an den heutigen gesellschaftlich wichtigen Themen orientiert, jedoch wird insbesondere der Kulturbereich zu wenig abgedeckt, wodurch viele Kunststiftungen nicht eindeutig klassifiziert werden können. Drittens zeigt der Vergleich im Umkehrschluss auf, in welchen Bereichen die ICNPO-Klassifizierung aus den 1990er Jahren nicht mehr aktuell ist. Gerade die Bereiche Umwelt und Soziales haben sich weiterentwickelt und werden heute differenzierter dargestellt. Die genauere Darstellung kann daher auch besser erkennen lassen, wo für die Zukunft noch Handlungsbedarf besteht, und zu neuen Stiftungsgründungen in diesen Bereichen anregen.

Abb. 9

### Verteilung der Stiftungen zwischen ICNPO und SDGs

ICNPO = International Classification of Non-Profit Organizations

**Lesebeispiel:** SDG 10 ist in den ICNPO-Kategorien Social Services und International am häufigsten vertreten.



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2024 / CEPS-Datenbank

# Honorierungsstudie für Schweizer Förderstiftungen 2023

Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein und Dr. Alice Hengevoss

Seit dem 1. Januar 2022 müssen Stiftungen, ähnlich wie Aktiengesellschaften, die Honorare ihrer obersten Leitungsorgane in ihren Jahresabschlüssen offenlegen. Diese Massnahme verleiht der Diskussion um die Entschädigung von Stiftungsratsmitgliedern eine neue Dringlichkeit.

Zusätzlich ist mit der Entscheidung des Steueramtes des Kantons Zürich im Februar 2024, zukünftig eine angemessene Entschädigung des Stiftungsrates auch bei gemeinnützigen Stiftungen zu akzeptieren, ein wichtiges Signal für die Praxis auch in anderen Kantonen gesetzt worden. Bisher wurde an der Idee der «Opfer-Theorie» festgehalten, wonach als Gegenleistung für die Steuerbefreiung ein Opfer durch die beteiligten Personen zu erbringen sei. Im Swiss Foundation Code wurde diese Perspektive schon seit der ersten Publikation 2005 kritisiert, da sie der Vielfalt der gemeinnützigen Stiftungen hinsichtlich Vermögen, Aufgabenspektrum und Verantwortung nicht gerecht werden kann. Da es keine gesetzliche Regelung zur Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder gibt, hat sich in der Praxis eine uneinheitliche Vorgehensweise der Steuerbehörden entwickelt. Die Beurteilung, ob und in welchem Umfang eine Entschädigung angemessen ist, variiert stark je nach Kanton.

Für Stifterpersonen, Stiftungsratsmitglieder und Behörden besteht daher oft keine klare Übersicht über die üblichen Praktiken. Die Honorierungsstudie für Schweizer Förderstiftungen bietet nun einen Einblick in die Honorierungs- und Entlohnungspraxis dieser Organisationen. Initiiert von SwissFoundations in Zusammenarbeit mit dem Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel und Rochester Bern der Universität Bern, möchte sie als Orientierungshilfe zur Förderung von Transparenz und als Benchmarking dienen.

## Honorierung des Stiftungsrats

Nur in knapp der Hälfte (46%) der untersuchten Stiftungen ist eine Honorierung überhaupt möglich. Dies bestätigt die weit verbreitete Annahme, dass ehrenamtliche Tätigkeiten im Stiftungsrat immer noch die Regel sind, auch wenn eine Honorierung heutzutage häufiger angegeben wird als in früheren Studien. Die Honorierung erfolgt dabei meist in Form einer Jahrespauschale oder Sitzungsgeldern, hinzu kommt oftmals eine Spesenvergütung.

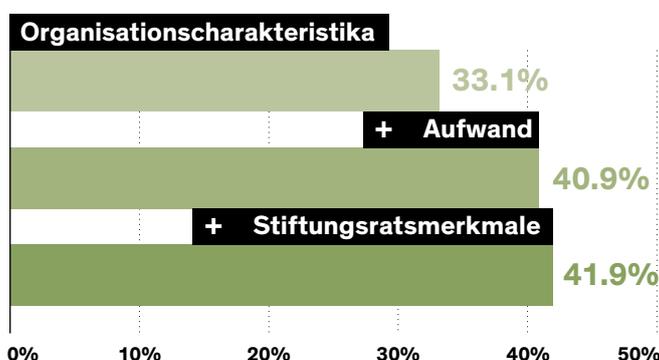
Bei Stiftungen, die eine Jahrespauschale auszahlen, liegt diese in gut der Hälfte der Fälle unter 3'000 Franken. Nur in 20% der Fälle wird eine Jahrespauschale von mehr als 5'000 Franken ausgezahlt, und Jahrespauschalen von

mehr als 10'000 CHF sind sehr selten. Die Unterschiede in den Beträgen werfen die Frage auf, was die Höhe einer ausbezahlten Pauschale bestimmt.

Die Studie zeigt, dass vor allem stiftungsbezogene Faktoren wie das Vermögen, das Ausschüttungsvolumen und der Aktivitätsbereich die Höhe der Jahrespauschalen beeinflussen. Je grösser das Vermögen und das Ausschüttungsvolumen einer Stiftung sind, desto höher ist die durchschnittlich ausgezahlte Jahrespauschale. So werden in den Bereichen Soziale Dienste und Bildung und Forschung im Durchschnitt die höchsten Jahrespauschalen ausgezahlt. Aufwandsbezogene Kriterien wie die Anzahl der Sitzungen oder der Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitungen tragen ebenfalls zur Erklärung bei. Persönliche Merkmale der Stiftungsratsmitglieder wie der Schulabschluss oder die Geschlechterverteilung haben hingegen keinen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Pauschalen.

Abb. 10

## Anteil erklärter Varianz der Jahrespauschale bei Stiftungsratsmitgliedern



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2024 / CEPS-Datenbank

Für die Praxis lässt sich ableiten, dass für Stiftungen primär das Vermögen die Honorierung des Stiftungsrates bestimmt, die Anzahl der Sitzungen oder der zeitliche Aufwand kaum mehr einen Einfluss auf die Höhe der Honorierung haben. Die Verantwortung für das Stiftungsvermögen wird also höher gewichtet als die zeitliche Inanspruchnahme der Personen. Einzig beim Präsidium wird aufgrund des zeitlichen Mehraufwands oft eine höhere Honorierung gewährt.

## Lohnbarometer für Geschäftsführende

Die Honorierungsstudie bietet ausserdem einen Einblick in das Lohnniveau der Mitarbeitenden in Stiftungen und die Faktoren, die dieses erklären. Die mittleren 50% der Geschäftsführungsgehälter liegen zwischen 120'000 und 180'000 CHF. Bei einem Vollzeitpensum verdient ein Mitglied der Geschäftsführung durchschnittlich 158'000 CHF. Es gibt jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Tätigkeitsbereichen. Die höchsten Durchschnittslöhne werden in den Bereichen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sowie im Gesundheitswesen gezahlt. In der Deutschschweiz erhalten Geschäftsführende im Durchschnitt höhere Gehälter als in der Romandie. Dies wird in Abbildung 11 deutlich, wo ersichtlich ist, dass in der Romandie im Vergleich zur Deutschschweiz deutlich weniger Jahresgehälter über 160'000 Franken gezahlt werden.

Das Lohnniveau von Geschäftsführenden wird massgeblich von personenbezogenen Eigenschaften und dem Ausmass der Verantwortung beeinflusst. Faktoren wie das Alter der Person, die Höhe des verwalteten Budgets, die Anzahl der unterstellten Mitarbeitenden sowie das Aufgabenspektrum spielen dabei eine entscheidende Rolle für die Höhe des Gehalts. Interessanterweise hat die Grösse der Stiftung einen vergleichsweise geringeren Einfluss auf das Lohnniveau.

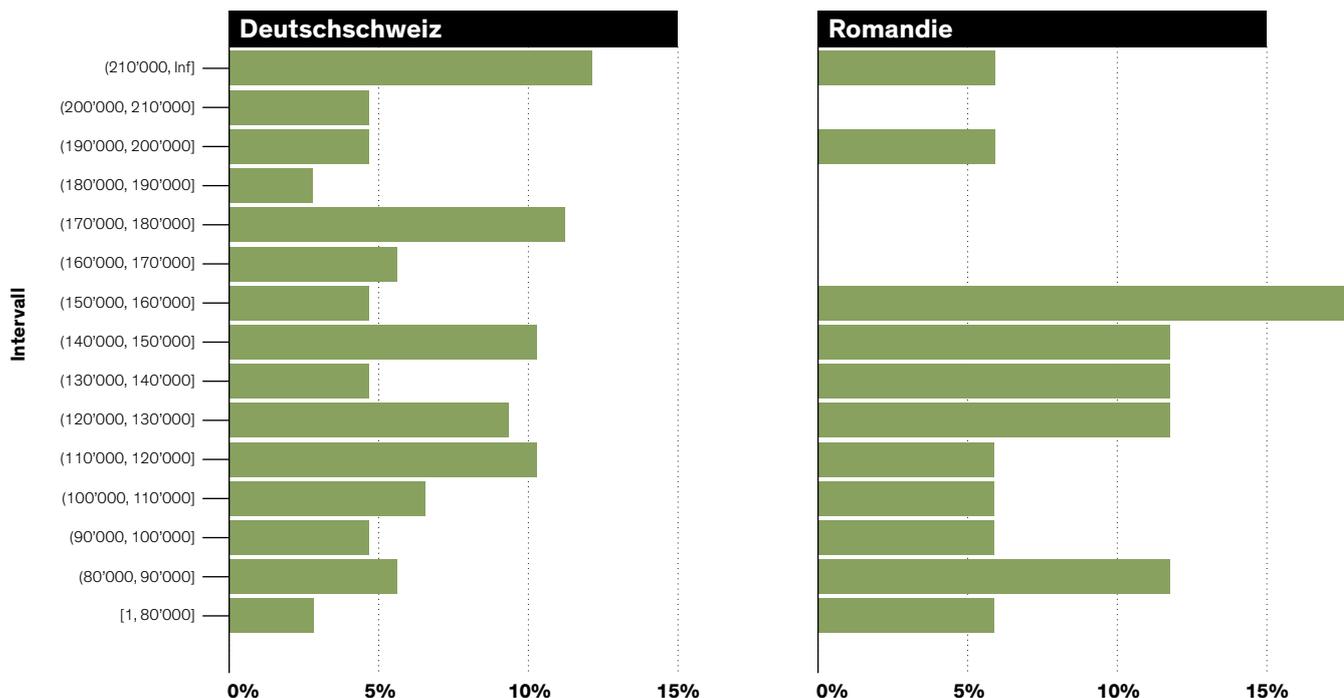
## Ausblick

Die Studie bestätigt einerseits die Ergebnisse früherer Umfragen, wonach die Entschädigung der Stiftungsrät:innen gemeinnütziger Stiftungen generell gering ausfällt und nicht mit ähnlichen Positionen in der Wirtschaft verglichen werden kann. Die Ehrenamtlichkeit ist nach wie vor die häufigste Form des Engagements. Andererseits wird auch deutlich, dass im Kontext der heutigen Regulierung die Verantwortung des Stiftungsrats steigt, je höher das Vermögen ist. Dieser Verantwortung muss Rechnung getragen werden können. Nach dem eingangs erwähnten Beschluss der Zürcher Steuerverwaltung ist anzunehmen, dass auch andere Kantone hierzu ihre Praxis anpassen werden. Auf Ebene der Geschäftsführung sind dagegen andere Faktoren von Bedeutung, die mehr mit der konkreten Zweckerfüllung zusammenhängen. Durch die Analyse wird auch deutlich, dass eine gute Stiftungsführung auch bei der Entschädigung zwischen den strategischen Aufgaben des Stiftungsrats und den operativen Aufgaben der Geschäftsführung unterscheidet.

Die vollständige Studie kann bei [SwissFoundations](https://www.swissfoundations.ch/publikationen/honorierungsstudie-2024) heruntergeladen werden → [swissfoundations.ch/publikationen/honorierungsstudie-2024](https://www.swissfoundations.ch/publikationen/honorierungsstudie-2024).

Abb. 11

## Lohnverteilung nach Grössenkategorien aufgeteilt nach Deutschschweiz und Romandie



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2024 / CEPS-Datenbank

## Bevorstehende Veranstaltungen

# SAVE THE DATE

### SWISSFOUNDATIONS MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6. Juni 2024, IMD Lausanne

Veranstalter: SwissFoundations  
→ [swissfoundations.ch](http://swissfoundations.ch)

### FORUM DES FONDATIONS 2024

6. Juni 2024, IMD Lausanne

Veranstalter: SwissFoundations  
→ [www.forum-des-fondations.ch](http://www.forum-des-fondations.ch)  
in Zusammenarbeit mit:  
AGFA (Association de Genève des Fondations  
Académiques) → [www.agfa-ge.ch](http://www.agfa-ge.ch)  
ACAD (Académie des Administrateurs)  
→ [www.acad.ch](http://www.acad.ch)  
Geneva Center for Philanthropy  
→ [www.unige.ch/philanthropie](http://www.unige.ch/philanthropie)  
IMD → [www.imd.org](http://www.imd.org)  
proFonds → [www.profonds.org](http://www.profonds.org)

### 13. BASLER STIFTUNGSTAG

27. August 2024, Basel

Veranstalter: Stiftungsstadt Basel  
→ [stiftungsstadt-basel.ch](http://stiftungsstadt-basel.ch)

### BESTE STIFTUNGSRATSPRAXIS

27. August 2024, Lake Side, Zürich

Veranstalter:  
Europa Institut an der Universität Zürich  
→ [eiz.uzh.ch](http://eiz.uzh.ch)  
SwissFoundations → [swissfoundations.ch](http://swissfoundations.ch)  
Center for Philanthropy Studies  
→ [ceps.unibas.ch](http://ceps.unibas.ch)

### 23. SCHWEIZER STIFTUNGSSYMPOSIUM

12. September 2024, Campus Sursee, Luzern

Veranstalter: SwissFoundations  
→ [stiftungssymposium.ch](http://stiftungssymposium.ch)

### STIFTUNGSGESPRÄCH KANTON ZÜRICH

1. Oktober 2024, Zürich

Veranstalter: SwissFoundations  
→ [swissfoundations.ch](http://swissfoundations.ch)  
Kanton Zürich → [stiftungen.zuerich](http://stiftungen.zuerich)

### SEMAINE DE LA DÉMOCRATIE

5. – 12. Oktober 2024, Genf

Veranstalter: Kanton Genf  
→ [www.ge.ch](http://www.ge.ch)

### BETTER FOUNDATION GOVERNANCE

24. – 26. Oktober 2024, Hotel Odelya, Basel

Veranstalter: Foundation Board Academy  
→ [foundationboardacademy.ch](http://foundationboardacademy.ch)

### SCHWEIZER STIFTUNGSTAG

12. November 2024, Hotel Marriott, Zürich

Veranstalter: proFonds → [profonds.org](http://profonds.org)

### 7. ZÜRCHER STIFTUNGSRECHTSTAG

30. Januar 2025

Veranstalter: Zentrum für Stiftungsrecht  
an der Universität Zürich  
→ [zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch](http://zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch)



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

## 7. Zürcher Stiftungsrechtstag

#stiftungenzeitgemäss

30. Januar 2025 | Universität Zürich-Zentrum  
Leitung: Prof. Dr. Dominique Jakob



## II. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

---

2023 war ein bewegtes Jahr in der Rechtsetzung. Dies betraf nicht nur bestehende Geschäfte (wie z. B. die Revision der Familienstiftung, das Transparenzregister sowie den Common Reporting Standard), sondern auch neue Anliegen (z. B. Gebührenerhöhungen der ESA, Interpellation zur Good Governance) beschäftigten den Stiftungssektor, der immer mehr ins Visier der Politik gerät und steigenden gesetzlichen Regulierungen ausgesetzt ist.

In der Rechtsprechung ist ein bemerkenswertes Urteil zur Staatshaftung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zu verzeichnen. Weitere Entscheide betreffen die Anforderungen an die Aufsicht der kirchlichen Stiftungen sowie die Besteuerung von Zuwendungen von Familienstiftungen.

Im Folgenden werden die für den Stiftungssektor wichtigsten Entwicklungen dargestellt. Einzelheiten zur aktuellen Rechtsetzung, Rechtsprechung und Literatur können dem jährlich erscheinenden Band «Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2023», njus.ch, von Jakob / Kaufmann / Mathis / Savanovic / Studhalter / Wittkämper entnommen werden.<sup>4</sup>

# RECHTSETZUNG

## Stärkung der Schweizer Familienstiftung (Aufhebung des Verbots der Unterhaltsstiftung)

Die grösste Entwicklung in gesetzgeberischer Hinsicht ist im Rahmen der Revision der Familienstiftung zu verzeichnen. Ausführlich zum Bedarf der Reform der Schweizer Familienstiftung sowie zum Verhältnis zum (Schweizer) Trust siehe die letztjährige Ausgabe<sup>5</sup> sowie den Autorenbeitrag von Prof. Dr. Dominique Jakob in diesem Band auf Seite 29.

Die von Ständerat (SR) Thierry Burkart eingereichte Motion «Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben» (22.4445)<sup>6</sup> vom 15. Dezember 2022 war am 13. März 2023 der zuständigen Kommission zur Vorbereitung und Beratung zugewiesen worden.<sup>7</sup> Am 7. November 2023 beschäftigte sich die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) mit der Motion und erwog insbesondere, dass die Schweizer Familien(unterhalts)stiftung die Lücke in der Nachlass- und Vermögensplanung schliessen könne und eine Alternative zu ausländischen Lösungen sei. Entsprechend beantragte die RK-SR mit sieben zu fünf Stimmen, die Motion anzunehmen.<sup>8</sup> Die Minderheit war nicht gegen das Vorhaben an sich, sondern hatte bevorzugt, das Bedürfnis zunächst in einem Postulat zu klären.<sup>9</sup> Diesem Antrag der RK-SR folgend, nahm der Ständerat am 12. Dezember 2023 die Motion mit 31 zu 12 Stimmen an.<sup>10</sup> Am 19. Januar 2024 hat auch die Rechtskommission des Nationalrats (RK-NR) die Motion mit 15 zu 9 Stimmen gutgeheissen.<sup>11</sup> Der NR folgte seiner RK am 27. Februar 2024 mit 116 zu 68 Stimmen bei 3 Enthaltungen, so dass die Motion angenommen ist.<sup>12</sup> Der Bundesrat ist nun beauftragt, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, welcher mit Spannung zu erwarten ist.

Das Geschäft steht in engem Konnex zur Motion «Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung» (18.3383)<sup>13</sup>. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang am 15. September 2023 die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis genommen und verlautbart, dass derzeit kein ausreichender politischer Konsens für die Einführung eines Schweizer Trusts bestehe, insbesondere aufgrund der steuerrechtlichen Regelungen. Entsprechend verzichte der Bundesrat auf die Ausarbeitung einer Botschaft und beantrage dem Parlament die Abschreibung der Motion.<sup>14</sup> Der Antrag des Bundesrats auf Abschreibung wurde vom SR am 12. Dezember 2023 angenommen und die Motion abgeschrieben.<sup>15</sup> Der NR tat es dem SR am 27. Februar 2024 gleich.<sup>16</sup> Siehe im Zusammenhang mit dem Trust auch die Interpellation «Wie weiter mit dem Schweizer Trust?» von Nationalrat (NR) Fabio Regazzi (23.4076), die aufgrund des Ausscheidens des Urhebers aus dem Rat abgeschrieben wurde.<sup>17</sup>

## Initiative zur Stärkung des Stiftungsstandorts Zürich

Über die Initiative zur Stärkung des Stiftungsstandorts wurde bereits in der Vorjahresausgabe berichtet.<sup>18</sup> Am 25. Januar 2023 hatte der Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen, im Rahmen der «Stärkung des Stiftungsstandorts Zürich» vier Massnahmen umzusetzen: 1. Schaffung einer Koordinations- und Anlaufstelle für Stiftungen, 2. Durchführung von themenspezifischen Dialogrunden zwischen staatlichen Förderstellen und privaten Förderstiftungen, 3. Entwicklung von Grundlagen für steuer- und aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen von gemeinnützigen Förderstiftungen im Kanton Zürich und 4. Internationale Positionierung des Stiftungsstandorts Kanton Zürich.<sup>19</sup>

Der Auftakt der Umsetzung erfolgte mit dem 1. Stiftungsgespräch zum Thema «Die Rolle gemeinnütziger Stiftungen für den Forschungs- und Innovationsstandort Zürich» am 2. Oktober 2023, an dem Vertreter vonseiten des Kantons, SwissFoundations, der UZH sowie ausgewählter, in diesem Bereich tätiger Stiftungen teilnahmen.<sup>20</sup>

Zudem wurde eine Koordinations- und Anlaufstelle, die Beratungen zur Gründung und Ansiedlung von gemeinnützigen Stiftungen anbietet, etabliert und die Informationsplattform [www.stiftungen.zuerich](http://www.stiftungen.zuerich)<sup>21</sup> aufgeschaltet, die insbesondere einen Online-Infodesk anbietet.<sup>22</sup>

Schliesslich wurden zwei Rechtsgutachten<sup>23</sup> zur Schaffung moderner Rahmenbedingungen im Steuer- und Aufsichtsrecht im September 2023 vorgelegt – mit jedenfalls teilweise erfreulichen Ergebnissen, denn das kantonale Steueramt des Kantons Zürich passt seine Praxis zur Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit modernen Anforderungen an! Dies bringt folgende Änderungen mit sich: 1. Neu steht einer angemessenen Entschädigung von Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten gemeinnütziger Stiftungen bei einer Steuerbefreiung nichts mehr entgegen. 2. Gemeinnützige Tätigkeiten im Ausland werden nach dem gleichen Massstab wie Tätigkeiten im Inland gemessen. 3. Mit Blick auf unternehmerische Fördermodelle ist die Fördertätigkeit nicht nur auf À-fonds-perdu-Beiträge und Leistungen beschränkt, sondern es sind auf der Förderseite auch Impact Investments möglich, sofern Stiftungen in einem marktfreien Raum agieren und die zurückfliessenden Mittel wieder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.<sup>24</sup> Die Praxisänderung des Steueramts ist sehr zu begrüssen, denn durch die Liberalisierung werden die Rahmenbedingungen für ein zeitgemässes und wirkungsvolles Stiftungswesen geschaffen. Dadurch wird nicht nur der Kanton Zürich als Stiftungsstandort

gestärkt, sondern auch der Stiftungsstandort Schweiz insgesamt. Es bleibt zu hoffen, dass weitere Kantone, die derzeit eine strenge Praxis verfolgen, im gleichen Sinn wie der Kanton Zürich nachziehen.

### **Gemeinsame Aufsichtsregion der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Zürich und Ostschweiz**

In ihrer Medienmitteilung vom 7. März 2022 gaben die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) sowie diejenige der Ostschweiz (OSTA) bekannt, dass sie eine gemeinsame Aufsichtsregion planen, die neun Kantone umfassen soll;<sup>25</sup> siehe dazu ausführlich den Vorjahresband.<sup>26</sup> Nach einer am 13. Juni 2022 erstellten «Roadmap gemeinsame Aufsichtsregion Ostschweiz und BVS» und einer vertieften Zusammenarbeit ab 1. Januar 2023<sup>27</sup> hat die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich auf Wunsch der anderen Vereinbarungskantone<sup>28</sup> bis zum 18. Dezember 2023 eine Vernehmlassung zum ersten Konkordatsentwurf durchgeführt.<sup>29</sup> Letzterer regelt insbesondere die Organisation, die Finanzen, die Streiterledigungen sowie die Kündigung und Auflösung der Vereinbarung.<sup>30</sup> Vorteile einer solchen Aufsichtsregion wären sicherlich die Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis und der Aufbau von Sachverstand. Neben dem Verlust an Föderalismus besteht allerdings die Gefahr, dass eine inhaltliche «Harmonisierung» (und im Zweifel Verschärfung) des Aufsichtsrechts ohne gesetzliche Kompetenzgrundlage stattfindet. Deswegen sind der Vertrag und die Rechtsgrundlagen genau zu beobachten.

### **Erhöhung der Gebühren der eidgenössischen Stiftungsaufsichtsbehörde**

Der Aufsicht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA) unterstehen über 5000 Stiftungen. Für ihre Tätigkeiten erhebt sie Gebühren, die kostendeckend sein müssen. Aufgrund dessen sowie der chronischen Überlastung der ESA in den letzten Jahren und des damit verbundenen Aufholens des Arbeitsrückstandes wurden die Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (GebV-ESA)<sup>31</sup> revidiert und im Zuge dessen die Gebühren erhöht.

Die Gebühren der in Art. 3 GebV-ESA aufgeführten Verfügungen und Dienstleistungen unterliegen nun einem höheren Gebührenrahmen; die Erhöhung beträgt ca. CHF 200 pro Jahr und Stiftung. Insbesondere werden die Gebühren für die Prüfung der jährlichen Berichterstattung neu in drei Kategorien eingeteilt: einfache jährliche Berichterstattung, jährliche Berichterstattung mittlerer Komplexität und komplexe jährliche Berichterstattung (Art. 3 lit. e GebV-ESA). Zudem werden für Stiftungen, die die Jahresberichterstattung nicht vollständig digital einreichen, die Gebühren heraufgesetzt, da der analoge Weg für die ESA einen Mehraufwand nach sich zieht.<sup>32</sup>

In diesem Zusammenhang hat NR Franz Grüter am 5. Dezember 2023 die Interpellation «Doppelt so hohe Gebühren für gemeinnützige Stiftungen» (23.4353) eingereicht, in der dem Bundesrat zwei Fragen zum Prüfungsrythmus gestellt werden: 1. Warum kann der Aufwand der ESA und damit der (finanzielle und administrative) Aufwand der Stiftungen nicht reduziert werden, indem von einer alljährlichen Überprüfung bereits revidierter Jahresabschlüsse auf einen Mehrjahresrythmus gewechselt wird und auf vertiefte Prüfungen in Verdachtsfällen? 2. Wäre der Bundesrat bereit, gemeinnützige Stiftungen mit geringer Bilanzsumme (< CHF 5 Mio.) differenziert zu behandeln und eine separate und günstigere Gebührenkategorie mit einem längeren Revisionsrythmus einzuführen (z. B. alle 3–5 Jahre)?<sup>33</sup>

Anzumerken ist hierzu, dass der längere Revisionsrythmus zwar für die Reduktion des administrativen Aufwands vor allem von kleineren Stiftungen sinnvoll wäre, aber natürlich nicht zum Schutz der Stiftungen (und damit zum Zweck der Aufsicht)<sup>34</sup> beiträgt. Zudem ist die ESA bereits dabei, künftig einen risikobasierten Ansatz zu verfolgen.<sup>35</sup> Im Übrigen wird der Grossteil der Gebühren nicht verdoppelt, wie es der Titel der Interpellation suggeriert.

### **Künstliche Intelligenz in der Stiftungsaufsicht**

Dass die künstliche Intelligenz (KI) auch vor dem Stiftungssektor und den Stiftungsbehörden nicht haltmacht, zeigt der neue Chatbot «Esi»<sup>36</sup> der ESA. Die KI beantwortet (derzeit nur) auf Deutsch Fragen zu verschiedenen Themen aus dem Stiftungsrecht, wie z. B. zur Gründung und Errichtung der Stiftung, zur Führung von Stiftungen sowie zur ESA, wodurch die Behördenkommunikation vereinfacht werden kann und das Supportteam mehr Zeit für komplexe Fragestellungen erhalten soll. «Esi» orientiert sich hinsichtlich der Quellen an der Website der ESA, den bisherigen Kommentierungen zum Stiftungsrecht im Onlinekommentar zum Stiftungsrecht sowie dem Swiss Foundation Code. Sobald die ESA Erfahrungen mit «Esi» auf Deutsch gesammelt hat, soll «Esi» auch in den weiteren Amtssprachen angeboten werden.<sup>37</sup>

### **Transparenz und wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen**

Über den Auftrag des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD), eine Vorlage zur erhöhten Transparenz und erleichterten Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zu erarbeiten, wurde bereits in der Voraufgabe berichtet.<sup>38</sup> Hierzu wurden am 30. August 2023 ein Vorentwurf sowie ein erläuternder Bericht<sup>39</sup> vorgelegt und bis zum 29. November 2023 in die Vernehmlassung geschickt, sodass Betroffene und interessierte Kreise Stellung beziehen konnten. Insgesamt sind 637 Seiten (!) an Stellungnahmen eingegangen;<sup>40</sup> der Ergebnisbericht ist derzeit noch ausstehend.

Das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) verfolgt insbesondere das Ziel, die wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen und diese in ein Transparenzregister einzutragen. Dem Gesetz werden auch ausnahmslos Stiftungen unterstellt (Art. 2 lit. g VE-TJPG). Folgende Behandlung ist vorgesehen: Es besteht einerseits in Art. 5 Abs. 3 VE-TJPG eine besondere Vorschrift für Stiftungen mit Blick auf die *Definition der wirtschaftlich berechtigten Personen*:

<sup>3</sup> Bei einer Stiftung gilt als wirtschaftlich berechtigte Person das oberste Mitglied des Leitungsorgans sowie gegebenenfalls die folgenden natürlichen Personen oder, im Falle juristischer Personen, die folgenden natürlichen Personen, die letztendlich die Stiftung kontrollieren:

- a. die Stifterin oder der Stifter, wenn sie oder er tatsächlich oder rechtlich einen entscheidenden Einfluss auf die Entscheidungen der Stiftung, insbesondere auf die Ausschüttungen, ausübt;
- b. die Begünstigte oder der Begünstigte, wenn sie oder er in der Stiftungsurkunde namentlich oder in einer bestimmbar Weise bezeichnet wird und Anspruch auf Ausschüttungen der Stiftung hat;
- c. jede andere Person, die die Entscheidungen der Stiftung auf andere Weise kontrolliert, insbesondere jede Drittperson, die über eine Absetzungs- oder Ernennungsbefugnis einer Mehrheit der Vertreter der Stiftung verfügt, oder das Recht hat, die Zuteilung der Ausschüttungen oder die Bezeichnung der Begünstigten zu ändern.

Andererseits bestehen *besondere Pflichten* für Stiftungen in Art. 8 VE-TJPG. Hat die Stiftung die wirtschaftlich berechtigte Person nach Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 VE-TJPG festgestellt, so muss sie keine weiteren Massnahmen ergreifen, um die Identität der Person zu überprüfen (Art. 8 Abs. 1 VE-TJPG; dies im Gegensatz zu anderen Rechtseinheiten nach Art. 6 Abs. 2 VE-TJPG). Hat die Stiftung indes Kenntnis von weiteren Personen, die die Kriterien von Art. 5 Abs. 2 oder 3 VE-TJPG erfüllen, so muss sie bezüglich dieser Personen die Pflichten nach Art. 6 und 7 VE-TJPG erfüllen (Art. 8 Abs. 2 VE-TJPG).

Überdies besteht für Stiftungen ein *vereinfachtes Meldeverfahren* in Art. 21 VE-TJPG: Ist das oberste Leitungsorgan der Stiftung (i. d. R. der Stiftungsrat) die einzige wirtschaftlich berechtigte Person, kann die Stiftung dies dem kantonalen Handelsregisteramt bei der Eintragung der Stiftung ins Handelsregister oder bei einer Änderung der relevanten Informationen bestätigen. Die relevanten Informationen werden dann dem Transparenzregister zur Eintragung weitergeleitet (Abs. 1). Macht die Stiftung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder bestehen weitere wirtschaftlich Berechtigte, meldet die Stiftung die Identität

der festgestellten Personen dem Transparenzregister (Abs. 2).

Auch wenn der Entwurf versucht, den Besonderheiten von Stiftungen Rechnung zu tragen, ist sein Ansatz gleichwohl grundlegend verfehlt: Jedenfalls gemeinnützige Stiftungen haben *keine wirtschaftlich Berechtigten*, genügen (durch Eintragung im Handelsregister sowie die Beaufsichtigung durch Aufsichts- und Steuerbehörden) bereits der Transparenz und sollten *von der Registrierung ausgenommen werden*, genauso wie Personalvorsorgestiftungen. Wenn überhaupt, müsste die Stiftung selbst als wirtschaftlich Berechtigte gelten. Den Präsidenten des Stiftungsrats als wirtschaftlich Berechtigten des Stiftungsvermögens anzusehen, ist ein irrigs Kuriosum, das dem Stiftungsstandort schaden wird – das Amt des Stiftungsratspräsidenten wird jedenfalls bei international tätigen vermögensreichen Stiftungen nicht mehr leicht zu besetzen sein.

Neben diesen Änderungen für Stiftungen soll es auch neue Vorschriften *im Zusammenhang mit Stiftungen* geben. Einerseits sollen im Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz; BGFA)<sup>41</sup> neue Pflichten für Anwältinnen und Anwälte betreffend Stiftungen und damit verbundene Beratungen und Dienstleistungen statuiert werden (siehe Art. 13a Abs. 1 lit. b, c und f VE-BGFA). Andererseits soll neu das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)<sup>42</sup> im gleichen Zusammenhang für Beraterinnen und Berater gelten sowie für weitere Personen, die berufsmässig Dienstleistungen erbringen (siehe Art. 2 Abs. 1 lit. c, Abs. 3<sup>ter</sup> VE-GwG). Auch diese Vorschriften gehen zu weit und stellen gerade für nicht als Anwalt tätige Personen eine unverhältnismässige Belastung dar.

Auch die mit diesem Thema in Zusammenhang stehenden Geschäfte haben Entwicklungen erfahren: Die Motion Hurni (21.4396)<sup>43</sup>, die ein öffentliches Register über die wirtschaftlich Berechtigten fordert, wurde am 2. Mai 2023 vom NR mit 95 zu 92 Stimmen bei zwei Enthaltungen angenommen.<sup>44</sup> Die Diskussion der Interpellation Mahaim (22.3346)<sup>45</sup>, die insbesondere vom Zeitplan zur Schaffung des Registers der wirtschaftlich Berechtigten handelt, fand noch nicht statt. Zudem sei auf die Anfrage «Register über wirtschaftlich Berechtigte» (23.1014)<sup>46</sup> von Manuela Weichelt vom 16. März 2023 verwiesen, die den gleichen Inhalt wie die beiden vorherigen Geschäfte aufweist. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten.

### Interpellation(en) zur Good Governance

Am 11. September 2023 reichte NRin Doris Fiala eine dringliche Interpellation «Good Governance. Ist es noch vertretbar, dass der Stiftungsrat und Verwaltungsrat einer Gesellschaft von denselben Personen besetzt werden?» (23.3979)<sup>47</sup> ein. Bei dieser wurde allerdings am 13. September 2023 die Dringlichkeit abgelehnt.

Daraufhin reichte NRin Doris Fiala am 13. September 2023 unter dem gleichen Titel und mit dem gleichen Wortlaut das Geschäft als Interpellation 23.3997<sup>48</sup> (ohne Dringlichkeit) ein. Vor dem Hintergrund der steigenden Anforderungen an Unternehmen, gerade auch rund um den Bereich der Good Governance und Best Practice, bat sie den Bundesrat um Beantwortung folgender fünf Fragen:

1. Welche Risiken sieht der Bundesrat für Unternehmen, wenn diese von einem Verwaltungsrat und einem Stiftungsrat geführt werden, diese beiden Gremien jedoch mit den gleichen Personen besetzt sind?
2. Ist es in der heutigen Komplexität der Geschäftstätigkeit überhaupt noch juristisch vertretbar, dass die gleichen Personen sich oft auch grosse Entscheide, die teilweise grosse finanzielle Verflechtungen und Verantwortlichkeiten nach sich ziehen, gegenseitig absegnen?
3. Ist nicht nur das Risiko für so geführte Unternehmen zu gross, sondern auch für die in der Verantwortung stehenden Verwaltungsräte bzw. Stiftungsräte?
4. Ab welcher Unternehmensgrösse würde der Bundesrat solche Verflechtungen als systemkritisch für die Schweiz betrachten?
5. Erachtet es der Bundesrat deshalb als notwendig, eine Gesetzesänderung vorzunehmen, welche vorsieht, solche Doppelbesetzungen (gleiche Personen in Verwaltungsrat und Stiftungsrat) aus Good Governance Gründen und im Sinne gelebten Risikomanagements zu verbieten und das Gesetz entsprechend zu ändern? Insbesondere dann, wenn sich der Staat (kantonal oder gar national) selbst mit finanziellen Mitteln an solchen Unternehmen ins Risiko begibt?<sup>49</sup>

Der Bundesrat antwortete in seiner Stellungnahme vom 15. November 2023 wie folgt zu den jeweiligen Fragen (Antworten teilweise [stark] gekürzt):

1. Mitglieder eines Gremiums müssen sich unabhängig und ohne Interessenskonflikte einbringen können. Wenn dieselben Personen in mehreren Gremien Einsitz haben, kann dies verschiedene Risiken (z. B. die Verletzung von Sorgfalts- und Treuepflichten) mit sich bringen.
2. Es ist rechtlich vertretbar, dass Personen in mehreren Gremien tätig sind, solange es Mechanismen gibt, die Interessenkonflikte regeln und Transparenz gewährleisten.
3. Risiken können nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für die Personen, die in beiden Gremien tätig sind, bestehen. Dies ist insbesondere in Konstellationen, in denen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu Interessenskonflikten und gegebenenfalls zu einer persönlichen Haftung führt, der Fall. Hier

stellt sich im Einzelfall die Frage einer Ausstandspflicht.

4. Ob derartige Konstellationen ab einer bestimmten Grösse eines Unternehmens als systemkritisch erachtet werden, müsste im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.
5. Nach Ansicht des Bundesrates besteht in dieser komplexen Thematik derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.<sup>50</sup>

Aufgrund des Ausscheidens der Urheberin aus dem Rat wurde die Interpellation am 7. Dezember 2023 abgeschrieben. Dies ist für diejenigen Unternehmensstiftungen und Corporate Foundations, die solche Verflechtungen aufweisen, insofern günstig, da jedenfalls vor diesem Hintergrund keine zwingende Reorganisation solcher Organisationen erfolgen muss.

### Förderung von sozialen Unternehmen

Mit der am 18. Juni 2021 von NR Niklaus-Samuel Gugger eingereichten Motion «Förderung von sozialen Unternehmen» (21.3891) wird der Bundesrat beauftragt, die gesetzliche Rahmenordnung zur Förderung des sozialen Unternehmertums anzupassen. Dabei sollen insbesondere gesetzliche Grundlagen zur Anerkennung und Förderung von sozialen Unternehmen geschaffen werden, zudem schlägt die Motion einige Fördermassnahmen vor.<sup>51</sup> Während der Bundesrat noch am 1. September 2021 die Ablehnung der Motion beantragte, weil er es nicht für angezeigt hielt, gesetzgeberisch tätig zu werden,<sup>52</sup> nahm der Nationalrat die Motion am 12. Juni 2023 mit 93 zu 80 Stimmen bei zehn Enthaltungen an.<sup>53</sup> Der Ständerat hingegen lehnte die Motion am 11. März 2024 ab. Gleichwohl bleibt das Thema für Stiftungen interessant, da ein grosser Teil der Sozialunternehmen in der Rechtsform der Stiftung organisiert ist.

### Rechtlicher Status für nachhaltige Unternehmen («Sustainable Enterprises»)

In eine ähnliche Richtung, die jedoch deutlich von Sozialunternehmertum abzugrenzen ist, weist ein Vorschlag zu sogenannten «Sustainable Enterprises» (dt. «Nachhaltigen Unternehmen»). Im Dezember 2023 hat eine Gruppe von Rechtsexpert:innen unter der Leitung der Alliance for Sustainable Enterprises<sup>54</sup> einen ausformulierten Gesetzesvorschlag<sup>55</sup> erarbeitet, der einen rechtlichen Status für Unternehmen mit messbaren Nachhaltigkeitszielen schafft. Stiftungen und Vereine wurden explizit von dem Vorhaben ausgeschlossen. Dennoch enthält der Entwurf Vorschläge, welche Bestimmungen bei der Einführung einer solchen Zertifizierung angepasst werden müssten, sollten sich solche Unternehmen doch als Stiftungen oder Vereine konstituieren dürfen. Gemäss dem dazugehörigen White Paper zielt dieser primär als Reporting-Regime ausgestaltete Vorschlag explizit auf For-Profit-Unternehmen.<sup>56</sup>

### Motion Reimann betreffend Honorierung

NR Lukas Reimann hat am 5. Mai 2021 die Motion «Angemessene Cheflöhne und Transparenz für gemeinnützige Organisationen. Verbindlichkeit des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER, inklusive FER 21» (21.3587)<sup>57</sup> eingereicht. Mit dieser wollte er erreichen, dass für gemeinnützige Organisationen, die Subventionen erhalten oder von der Steuerpflicht befreit werden, die Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER inklusive FER 21 obligatorisch werden. Zudem sollten die Mitglieder des obersten Leitungsorgans ihre Leistungen grundsätzlich ehrenamtlich erbringen und verpflichtet werden, gegenüber der Behörde, die über die Steuerbefreiung oder die staatliche Unterstützung entscheidet, die Vergütungen an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans und die Geschäftsleitung einzeln offenzulegen.<sup>58</sup> Nachdem der Bundesrat am 30. Juni 2021 die Ablehnung der Motion beantragt hatte,<sup>59</sup> folgte der Nationalrat am 2. Mai 2023 diesem Antrag und lehnte die Motion mit 116 zu 72 Stimmen bei fünf Enthaltungen definitiv ab.<sup>60</sup>

Dies ist aus Sicht des Sektors sinnvoll, zumal das Bedürfnis nach einer angemessenen Honorierungsmöglichkeit für Stiftungsräte offenkundig ist<sup>61</sup> und die Vergütungen seit dem 1. Januar 2023 im Rahmen des neuen Art. 84b ZGB bereits der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde offengelegt werden müssen.

### Umsetzung des Common Reporting Standard (CRS)/Automatischer Informationsaustausch

Über den grossen Erfolg des Sektors, die Ausnahme von den Reporting-Pflichten für gemeinnützige Stiftungen auch im Common Reporting Standard (CRS) zu verankern, wurde in der Vorjahresausgabe berichtet.<sup>62</sup> Sofern eine gemeinnützige Stiftung die fünf Voraussetzungen des Begriffs «Qualified Non-Profit Entity» kumulativ erfüllt, gilt sie als sogenannte «Non-Reporting Financial Institution» und unterliegt damit keinen Reporting-Pflichten.<sup>63</sup>

Der CRS wurde insbesondere mit dieser Änderung (sowie mit den Änderungen am Crypto-Asset Reporting Framework (CARF)) im Juni 2023 aktualisiert.<sup>64</sup> Am 10. November 2023 gab die Schweiz bekannt, dass sie sich – neben rund 50 weiteren Staaten – zum erweiterten internationalen Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) bekenne. Das EFD wird bis Ende Juni 2024 eine Vernehmlassungsvorlage für die Umsetzung der Revision des CRS und des CARF erarbeiten.<sup>65</sup> Wie genau die Umsetzung für Stiftungen aussehen wird, ist derzeit noch offen.

### Aktualisierung der Recommendation 8 der FATF

Am 16. November 2023 hat die Financial Action Task Force (FATF) ihre aktualisierte Empfehlung 8 (Recommendation 8) sowie die dazugehörige Auslegung (Interpretive Note) veröffentlicht. Das Ziel der Aktualisierung war, ge-

gen die falsche Anwendung der Empfehlung 8 in Form von unverhältnismässigen Massnahmen gewisser Länder gegen NPOs vorzugehen, die Letztere in ihren Tätigkeiten einschränken. Die neue Empfehlung 8 sowie die Auslegung verlangen von den Ländern, gemeinnützige Organisationen durch die *risikobasierte Umsetzung* der verschärften Massnahmen vor Missbrauch durch Terrorismusfinanzierung zu schützen.<sup>66</sup>

Die Änderungen stellen klar, dass gezielte, verhältnismässige und risikobasierte Massnahmen den Kern eines wirksamen Ansatzes zur Ermittlung, Verhinderung und Bekämpfung des Missbrauchs von gemeinnützigen Organisationen durch Finanztransaktionen bilden. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Die Empfehlung 8 gilt nicht für alle gemeinnützigen Stiftungen, sondern nur für diejenigen, die die FATF-Definition der gemeinnützigen Organisationen erfüllen. Die Länder müssen nun regelmässig diese Organisationen ermitteln und die für sie bestehenden Geldwäschereirisiken bewerten.
- Empfehlung 8 verlangt von den Ländern die Ergreifung von gezielten, verhältnismässigen und risikobasierten Massnahmen, um die festgestellten Risiken der Terrorismusfinanzierung anzugehen. Ein solcher risikobasierter Ansatz sei angesichts der Vielfalt des Sektors und des unterschiedlichen Risikos des Missbrauchs von gemeinnützigen Organisationen wesentlich.
- Die Länder sollen sich der potenziellen Auswirkungen der Massnahmen auf die rechtmässige Tätigkeit der NPOs bewusst sein.<sup>67</sup>

Um eine Hilfestellung in der Umsetzung der überarbeiteten Empfehlung 8 zu geben, hat die FATF auch ihre «Best Practices on Combating the Abuse of Non-Profit Organisations»<sup>68</sup> aktualisiert. Dieses Paper ist nicht verbindlich, enthält jedoch konkrete Beispiele für gute und schlechte Praktiken, die Ländern, NPOs und Finanzinstituten bei der risikobasierten Umsetzung der Empfehlung 8 helfen können.<sup>69</sup>

# RECHTSPRECHUNG

## Entscheid im langjährigen Staatshaftungsfall der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht

Mit dem Urteil BVGer A-4514/2021 vom 2. Mai 2023 entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) einen knapp zehn Jahre dauernden Rechtsstreit zwischen der Dr. med. Arthur und Estella Hirzel-Callegari Stiftung und dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) bzw. dem für Staatshaftungsfälle zuständigen Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD). Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) hatte – so der Kern der rechtlichen Auseinandersetzung – ihre Zustimmung zu einer vom Beistand abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Stiftung und dem ehemaligen Stiftungsrat C. betreffend die gefundenen Schwarzgeldkonten der Stifterin (I- und J-Konto) gegeben. Gemäss dieser Vereinbarung wurde das I-Konto dem Stiftungsrat C. überlassen und auf Ansprüche gegen ihn verzichtet.<sup>70</sup>

Für den Schaden, den ein Beamter (= der Beamte, der die Zustimmung zum Vergleich gegeben hat) in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten (= der Stiftung) zufügt, haftet der Bund gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG)<sup>71</sup> ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten, wenn die Voraussetzungen eines Schadens, eines Verhaltens eines Bundesbeamten in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit, eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen diesem Verhalten und dem Schaden sowie der Widerrechtlichkeit des Verhaltens vorliegen.<sup>72</sup>

Strittig war im vorliegenden Urteil einzig noch die Höhe des zu ersetzenden Schadens, einer der Voraussetzungen für die Schadenshaftung des Bundes. Es kamen folgende drei Schadenspositionen infrage: 1. das Guthaben des I-Kontos, 2. die Beträge, die C. zu Lebzeiten der Stifterin vom I- und J-Konto sowie 3. die Beträge, die C. nach dem Tod der Stifterin von den beiden Konten bezogen hatte.<sup>73</sup> Das BVGer erwog, dass der Saldo des I-Kontos (1. mögliche Schadensposition) unstrittig dem Schaden zuzurechnen sei, da das Konto der Stiftung als Alleinerbin der Stifterin zugestanden hätte und es mit der Vereinbarung dem Stiftungsrat C. ohne vorbestehenden Rechtsgrund überlassen wurde.<sup>74</sup> Strittig waren hingegen die anderen beiden Schadenspositionen, da die Vorinstanz die Positionen überhaupt nicht, die Stiftung hingegen ganz angerechnet wissen wollte.<sup>75</sup> Das BVGer hielt fest, dass nur derjenige Schaden ersetzt werden kann, der Folge der Zustimmung bzw. der Vereinbarung ist.<sup>76</sup> Mit Blick auf die Bezüge vor dem Tod der Stifterin folgte das BVGer den Ausführungen der Vorinstanz nicht, die mit einer einfachen Gesellschaft

bzw. der Beweislastverteilung bei Aufträgen argumentiert hatte, und rechnete die Beträge dem Schaden hinzu.<sup>77</sup> Hinsichtlich der Bezüge nach dem Tod der Stifterin erwog das BVGer entgegen der Vorinstanz, dass kein Rechtsverhältnis mehr zwischen der verstorbenen Stifterin und Stiftungsrat C. bestehen konnte und bei Fehlen einer Vereinbarung ein Anspruch auf Rückerstattung bestanden hätte, sodass auch diese Position dem Schaden hinzuzurechnen sei.<sup>78</sup> Der Haftungsbetrag des Bundes beläuft sich damit (unter Abzug der Vergleichssumme von CHF 6 Mio., die mit C. erwirkt werden konnte) auf insgesamt CHF 5'997'537.80 zzgl. Zins in Höhe von 5% seit dem 13. September 2010.<sup>79</sup> Das EDI und das EFD verzichteten auf eine Beschwerde.

Angesichts der sehr langen Verfahrensdauer (die Stiftung hatte die Beschwerde an das BVGer am 13. Oktober 2021 eingereicht, der Entscheid fiel erst am 2. Mai 2023) hat die Stiftung am 23. Januar 2023 Beschwerde wegen Rechtsverzögerung beim Bundesgericht (BGer) eingereicht. Auch wenn das BGer der Stiftung beipflichtete,<sup>80</sup> wurde die Beschwerde aufgrund des in der Zwischenzeit gefällten Entscheids des BVGer als gegenstandslos abgeschrieben. Der Stiftung wurde immerhin eine Parteientschädigung von CHF 1500 zugesprochen.<sup>81</sup>

## Anforderungen an die Aufsicht bei kirchlichen Stiftungen

Die beiden im letztjährigen Stiftungsreport behandelten Urteile<sup>82</sup> waren 2023 nunmehr vor dem BGer hängig; das Urteil 5A\_367/2022 vom 24. August 2023 wurde sogar öffentlich beraten. Den Urteilen liegt, abgesehen davon, dass es sich um zwei verschiedene kirchliche Stiftungen handelt, grundsätzlich ein identischer Sachverhalt zugrunde: Aufgrund dessen, dass ein bzw. zwei Stiftungsratsmitglied(er) gleichzeitig auch Mitglied(er) der Aufsichtsbehörde (Verein Freie Evangelische Gemeinde U.) war(en), wurde vom Eidgenössischen Handelsregisteramt (EHRA) die Eintragung verweigert. Auch Ausstandsbeschlüsse, wonach die betroffene(n) Person(en) in allen Angelegenheiten der Aufsicht über die Stiftungen und den Verein in den Ausstand zu treten hätte(n), vermochte daran nichts zu ändern.<sup>83</sup>

Die Stiftungen beantragten vor dem BGer die Aufhebung der bundesverwaltungsgerichtlichen Urteile sowie die Genehmigung bzw. Anordnung ihrer Eintragungen in das Handelsregister. Sie brachten vor, dass die Vorinstanz trotz ihrer Rügen kein Wort über die Kognition des EHRA verloren habe,<sup>84</sup> sodass sich das BGer mit der Prüfungsbefugnis des EHRA auseinandersetzen musste. Kern der vorliegenden Urteile (BGer 5A\_368/2022 und 5A\_367/2022)

war, ob die kirchliche Aufsicht unter der Voraussetzung der organischen Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft als genügend zu werten sei.<sup>85</sup> Gemäss BGer stellte sich einerseits die Frage, ob eine aus einem einzigen Verein gebildete Religionsgemeinschaft die Aufsicht über die mit ihr organisch verbundene Stiftung überhaupt ordnungsgemäss gewährleisten könne. I. c. sei der Verein sowohl Destinatär der Stiftungen als auch derjenige, der die Stiftungen beaufsichtigen müsse. Angesichts dieser Ausgangslage und der Doktrin sei es nicht geradezu offenkundig, dass den Stiftungen kein kirchlicher Charakter zukomme. Es könne also keine Rede davon sein, dass die vorgesehene Aufsicht offensichtlich und unzweideutig dem Recht widerspreche. Vielmehr beruhe sie auf einer ebenfalls denkbaren Gesetzesauslegung, sodass dem EHRA die Prüfungsbefugnis fehle, um die Genehmigung der Eintragung unter diesem Aspekt zu verweigern.<sup>86</sup> Andererseits stellte sich die Frage, ob bei bestehender personeller Verflechtung von Stiftungsrat und kirchlicher Aufsicht ein Ausstandsbeschluss der kirchlichen Aufsicht die autonome Aufsicht sicherstellen könne. Aufgrund der unterschiedlichen in der Lehre vertretenen Meinungen sei die Qualität der kirchlichen Aufsicht auch unter diesem Aspekt nicht vollständig unumstritten, sodass die Prüfungsbefugnis des EHRA diesen Entscheid ebenso wenig mitumfasse.<sup>87</sup> Dem EHRA stand es somit nicht zu, über diesen Zweifelsfall zu entscheiden.<sup>88</sup>

Da das EHRA seine Prüfungskompetenz (zweifach) überschritten hatte, waren die Beschwerden teilweise begründet und die angefochtenen Entscheide aufzuheben. Unter Bezugnahme auf die Praxismitteilung des EHRA 3/15 entschied das BGer, die Sachen an das EHRA zurückzuweisen, um die Eintragungsverfahren zu suspendieren und die Frage, ob den Anforderungen an eine kirchliche Aufsicht Genüge getan ist, der nach den Umständen zuständig erscheinenden Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.<sup>89</sup> Es wird interessant sein, ob dieses Urteil auch eine Präcedenzwirkung auf die Eintragung von Familienstiftungen hat, bei welcher das EHRA ebenfalls regelmässig seine Kognitionsbefugnis überschreitet.<sup>90</sup>

### **Besteuerung von Zuwendungen einer Familienstiftung**

Im Urteil BGer 9C\_637/2022 vom 28. August 2023 beurteilte das BGer die Besteuerung der Zuwendungen von Familienstiftungen. Mangels Schenkungsabsicht, die fehle, wenn die erbrachten Leistungen nicht freiwillig, sondern in Erfüllung einer rechtlichen Pflicht (hier in Erfüllung der Stiftungsurkunde) erbracht würden,<sup>91</sup> könne es sich bei Zuwendungen von (Familien-)Stiftungen allgemein nicht um einkommenssteuerbefreite Schenkungen nach Art. 24 lit. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)<sup>92</sup> handeln.<sup>93</sup> Nach Art. 24 lit. d DBG, der gegebenenfalls greife, wenn eine Schenkung nicht nach

Art. 24 lit. a DBG gegeben sei, seien Zuwendungen nur unter den Voraussetzungen der Unterstützung, der Unentgeltlichkeit der Zuwendung sowie der Bedürftigkeit des Empfängers einkommenssteuerfrei, was i. c. nicht der Fall war.<sup>94</sup> Schliesslich handle es sich bei den Zuwendungen der Stiftung nicht um Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Pflichten i. S. v. Art. 24 lit. e DBG, da die Leistungen aufgrund des statutarischen Zwecks der Stiftung und nicht aufgrund familienrechtlicher Pflichten erfolgen würden.<sup>95</sup> Vielmehr fielen die Zuwendungen von Familienstiftungen unter die steuerrechtliche Einkommensgeneralklausel von Art. 16 DBG und seien einkommenssteuerpflichtig. Entsprechend wurde die Beschwerde hinsichtlich der Besteuerung der Zuwendungen der Familienstiftung abgewiesen und nur betreffend die Steuerperiode 2007, die verjährt war, gutgeheissen.<sup>96</sup>

# Gewöhnliche Stiftungen gehören nicht ins Transparenzregister

Gastbeitrag von Dr. Dr. Thomas Sprecher

**Am 30. August 2023 hat der Bundesrat den Vorentwurf für ein Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) zur Stärkung der Geldwäschereibekämpfung in die Vernehmlassung geschickt. Unter anderem soll ein eidgenössisches Register der wirtschaftlich berechtigten Personen eingeführt werden, in das sich juristische Personen in der Schweiz mit Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten eintragen müssen. Da gewöhnliche Stiftungen keine wirtschaftlich Berechtigten kennen, sollten sie von der Eintragungspflicht ausgenommen werden.**

## Ausgangslage

Der Vorentwurf sieht für Vereine und Stiftungen besondere Regeln für ihre Eintragung in das Register sowie ein vereinfachtes Meldeverfahren vor (Art. 5, 8 und 21 TJPG). In Bezug auf Stiftungen werden zwei unterschiedliche Fälle betrachtet: 1. Die Stiftung wird nicht tatsächlich von einer Einzelperson kontrolliert. 2. Die Stiftung hat Personen, die eine effektive Kontrolle über die Entscheidungen der Stiftung ausüben. Der erste Fall ist absolut üblich, da praktisch kein Stiftungsrat lediglich ein Mitglied hat. In diesem Fall soll als wirtschaftlich berechtigte Person «das höchste Mitglied des Leitungsorgans der Stiftung» gelten, d. h. in der Regel der oder die Stiftungsratspräsident:in. Im zweiten Fall könnte eine stiftende Person zur Identifizierung verpflichtet sein, wenn sie «einen entscheidenden Einfluss auf die Ausschüttungsentscheidungen der Stiftung ausübt», die Begünstigten, «wenn sie in der Stiftungsurkunde persönlich oder auf eine Weise bezeichnet werden, die eine bestimmbare (und nicht kategorisierte) Identifizierung ermöglicht und ihnen einen Anspruch auf Ausschüttungen verleiht», oder jede andere Person, «die eine effektive Kontrolle über die Ausschüttungen der Stiftung ausübt». In diesem Fall soll die Stiftung die Identität dieser Personen überprüfen und dokumentieren und sie auch direkt an das Register der wirtschaftlich Berechtigten melden müssen.

## Gewöhnliche Stiftungen gehören nicht ins Transparenzregister

Gewöhnliche Stiftungen gehören nicht in das geplante Transparenzregister. Sie sind, von Sonderfällen abgesehen, aus mehreren Gründen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Zu den wichtigsten gehören:

### Gewöhnliche Stiftungen erfüllen bereits die Transparenzanforderungen der FATF

Die Financial Action Task Force (FATF), das international führende Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusbekämpfung, hat verschiedene

Transparenzanforderungen aufgestellt. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes festgehalten hat, bestehen im Schweizer Recht bereits hinreichende Transparenzanforderungen für gewöhnliche Stiftungen. Denn:

- Gewöhnliche Schweizer Stiftungen und sämtliche Stiftungsratsmitglieder und übrigen Organe müssen im Handelsregister eingetragen sein (Art. 81 ZGB und Art. 94 Handelsregisterverordnung).
- Gewöhnliche Stiftungen unterliegen einer staatlichen Aufsicht (Art. 84 ZGB), der sie jedes Jahr Bericht erstatten müssen. Bei Unklarheiten kann die Aufsichtsbehörde jederzeit weitere Informationen einfordern.
- Gewöhnliche Stiftungen werden von einer Revisionsstelle überprüft; Ausnahmen von der Revisionspflicht müssen von der staatlichen Aufsichtsbehörde bewilligt werden (Art. 83b ZGB).
- Wenn gewöhnliche Stiftungen eine Steuerbefreiung beantragen, was die Regel ist, müssen sie strenge Bedingungen erfüllen. Unter anderem wird ihre Gemeinnützigkeit überprüft. Steuerbefreite Stiftungen müssen den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung jederzeit genügen, was die Steuerbehörden überprüfen können.

Offenlegung und Transparenz sind somit bereits heute bei gewöhnlichen Stiftungen gewährleistet.

### Gewöhnliche Stiftungen haben keine wirtschaftlich Berechtigten

Gewöhnliche Schweizer Stiftungen sind keine Trusts. Sie kennen weder Dritteigentümer:innen noch Mitglieder wie ein Verein. Ihr Vermögen gehört ausschliesslich ihnen selbst und ist unwiderruflich dem Stiftungszweck verpflichtet (Art. 80 ZGB). Es ist weder das Eigentum der stiftenden Person noch der Mitglieder des Stiftungsrates noch der Begünstigten. Die stiftende Person kann keinen Rückfluss des Stiftungsvermögens an sich oder ihre Nachkommen

erwirken, auch nicht nach einer Aufhebung der Stiftung. Eine solche Aufhebung kann nicht durch die Stiftungsorgane verfügt werden, sondern ausschliesslich durch die Aufsichtsbehörden, die auch überwachen, was mit dem Liquidationsvermögen geschieht.

#### **Stiftungsratspräsident:innen einer gewöhnlichen Stiftung sind keine wirtschaftlich Berechtigten**

Auch der oder die Präsident:in des Stiftungsrats ist keine wirtschaftlich berechtigte Person einer gewöhnlichen Stiftung. «Präsident:in» ist eine Funktion, die bei der Gründung der Stiftung oder später einem Mitglied des Stiftungsrats übertragen wird. Sie ist nicht obligatorisch: Es kann auch sein, dass kein:e Präsident:in ernannt wird. Umgekehrt sind auch Co-Präsiden möglich. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Person, weil sie das Präsidium übernommen hat, in das Register der wirtschaftlich Berechtigten eingetragen werden soll. Eine sachliche bzw. stiftungsrechtliche Rechtfertigung dafür besteht nicht. Die Eintragung könnte sich für sie sogar nachteilig auswirken. Denn dies würde den grundfalschen Eindruck erwecken, sie sei Eigentümerin oder wirtschaftlich Berechtigte des Stiftungsvermögens.

#### **Stifter:innen einer gewöhnlichen Stiftung sind keine wirtschaftlich Berechtigten**

Die stiftende Person einer gewöhnlichen Stiftung hat mit der Stiftung nach ihrer Errichtung rechtlich nichts mehr zu tun, ausser wenn sie sich in der Stiftungsurkunde bestimmte Rechte vorbehält. So kann sie sich die Befugnis einräumen, Mitglieder des Stiftungsrats oder eine Mehrheit von ihnen zu ernennen. Oder sie kann vorsehen, dass sie auf Lebenszeit Mitglied des Stiftungsrats sei. Beides würde sie aber nicht zur wirtschaftlich Berechtigten machen. Das Stiftungsvermögen bliebe dessen ungeachtet einzig dem statutarischen Zweck verhaftet.

#### **Destinatär:innen einer gewöhnlichen Stiftung sind keine wirtschaftlich Berechtigten**

Auch Destinatär:innen von gewöhnlichen Stiftungen sind keine wirtschaftlich Berechtigten. In aller Regel handelt es sich um Ermessensstiftungen, d. h. die Stiftungsorgane beschliessen Förderleistungen nach ihrem Ermessen. Selbst wo die Stiftungsurkunde bestimmten Destinatär:innen Ansprüche auf Förderleistungen zuspricht, macht das diese Destinatär:innen nicht zu wirtschaftlich Berechtigten am (gesamten) Stiftungsvermögen. Abgesehen davon gingen solche namentlich bezeichneten Destinatär:innen mit Ansprüchen auf Förderleistungen bereits aus der im Handelsregister veröffentlichten Stiftungsurkunde hervor.

#### **Verwirrliche Definitionen der wirtschaftlich berechtigten Person**

Hinzu kommt noch: Die Definition des Begriffs «wirtschaftlich berechtigte Person» im TJPG stimmt nicht mit jener im GwG überein. Dies würde Verwirrung und Rechtsunsicherheit schaffen. Insbesondere für Stiftungen würden die Informationen, die in den Formularen S oder K gegenüber Banken und Finanzintermediären anzugeben sind, nicht mit jenen übereinstimmen, die im Register der wirtschaftlich Berechtigten anzugeben sind. Anstatt die Aufgabe der Behörden im Register der wirtschaftlich Berechtigten zu vereinfachen, würde sie erschwert. Dies würde zu Zweifeln und Fragen über die Anwendung des TJPG und zu Unstimmigkeiten bei seiner Umsetzung führen und sowohl für die Stiftungen als auch für die Behörden zusätzliche Kosten verursachen.

#### **Fazit**

Es ergibt sich: Der Einbezug von gewöhnlichen Stiftungen in das geplante Transparenzregister ist nicht erforderlich und abzulehnen. Ebenso wie Einrichtungen der beruflichen Vorsorge müssen gewöhnliche Stiftungen vom Anwendungsbereich des TJPG ausgenommen und damit von der Pflicht befreit werden, sich ins Register der wirtschaftlich Berechtigten eintragen zu lassen. Hoffen wir, dass dem im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens entsprochen wird.



Dr. Dr. Thomas Sprecher ist Rechtsanwalt und Konsulent bei der Anwaltskanzlei Niederer Kraft Frey in Zürich. Er berät nationale und internationale Stiftungen, Verbände und Privatpersonen. Er ist Mitglied des Legal Council von SwissFoundations und Mitautor des Swiss Foundation Code.

# Die neue Aufsichtsregion Zürich Ostschweiz Tessin

Gastbeitrag von Roger Tischhauser und Stefan Stumpf

**Die Kantone der Ostschweizer und der Zürcher Aufsicht schliessen sich zu einer neuen Aufsichtsregion zusammen. Der Zusammenschluss erlaubt zukunftsgerichtete Investitionen in das Fachpersonal und die Informatik bei gleichzeitiger starker regionaler Verankerung. So kann den Stiftungen nachhaltig eine hohe und den regionalen Bedürfnissen entsprechende Dienstleistungsqualität angeboten werden.**

«Es ist von Kanton zu Kanton verschieden.» Dieses für viele Lebensbereiche gültige Sprichwort gilt auch für die Stiftungsaufsicht. Gleichberechtigt nebeneinander existieren die eidgenössische, die regionalen, die kantonalen und die kommunalen Aufsichtsbehörden. Die Aufsichtslandschaft präsentiert sich damit als heterogen. Verbindend wirkt seit über 50 Jahren die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden. Nun haben die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (OSTA) und die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) beschlossen, im Rahmen eines Konkordats zu fusionieren.

Die neue interkantonale Anstalt wird neben der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen in den neun Kantonen auch die Aufsicht über die klassischen Stiftungen in den Kantonen St. Gallen, Tessin, Thurgau und Zürich wahrnehmen. Die Kantone, die bislang selber für die Stiftungsaufsicht zuständig waren, bleiben es damit auch weiterhin.

Nebst den klassischen Stiftungen beaufsichtigen die OSTA und die BVS auch die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen). Die grösste Herausforderung für die Aufsichten im Bereich der beruflichen Vorsorge besteht in der seit vielen Jahren markanten Konsolidierung der zu beaufsichtigenden Pensionskassen. Immer mehr Unternehmen verzichten darauf, eine eigene Pensionskasse zu führen. Stattdessen schliessen sie sich einer sogenannten Sammel- respektive Gemeinschaftseinrichtung an. Die Anforderungen an die Aufsichtsbehörden verändern sich damit fundamental.

Unaufhaltsam verändert sich das System der beruflichen Vorsorge in eine neue Richtung. Rund drei Viertel aller versicherten Personen sind heute einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung angeschlossen. Damit sind grosse und zum Teil sehr komplexe Gebilde entstanden. Diese stellen die Aufsichtsbehörden vor neue Aufgaben. Um sie zu bewältigen, sind Spezialisten und Spezialistinnen in den Bereichen Vorsorgerecht, Wirtschaftsprüfung, Versicherungstechnik und Vermögensanlage erforderlich.

In der Überzeugung, auf diese Herausforderungen gemeinsam am besten reagieren zu können, schaffen die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin eine neue Aufsichtsregion. Auf

Basis einer interkantonalen Vereinbarung entsteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Zürich, welche die Aufsichtsaufgaben übernimmt.

Von der Zusammenlegung der beiden Aufsichtsregionen profitieren die Stiftungen in verschiedener Hinsicht. Insgesamt werden rund 1900 klassische Stiftungen beaufsichtigt und damit ein Höchstmass an Fachkompetenz in einer Aufsichtsbehörde gebündelt. Die drei regionalen Standorte in Zürich, St. Gallen und Locarno können dank der neuen Anstalt dauerhaft erhalten bleiben. Die Nähe zu den Kundinnen und Kunden ist damit gewährleistet. Sie ist allerdings kein Selbstzweck. Die Struktur der beaufsichtigten Stiftungen ist – wie die Aufsichten auch – «von Kanton zu Kanton verschieden».

Die beaufsichtigten Stiftungen im Kanton Zürich sind im Mittel (Median) mit einer Bilanzsumme von CHF 1,7 Mio. rund doppelt so gross wie diejenigen im Kanton St. Gallen (CHF 840'000) und beinahe dreimal grösser als in den Kantonen Tessin (CHF 660'000) und Thurgau (CHF 580'000). Bei der Konzeption der neuen Anstalt lag es auf der Hand, auf die positiven Erfahrungen der OSTA mit ihrer italienischsprachigen Filiale im Tessin und das bewährte Konzept der lokalen Präsenz zurückzugreifen. Jeder Standort ist für die Aufsicht über jeweils mehr als 500 klassische Stiftungen zuständig und somit gross genug, dass sich der Personalbestand im bisherigen Umfang aufrechterhalten lässt. Die Aufsichtsteams an diesen Standorten können zudem auf die zentralen Fachbereiche Finance und Recht sowie Operations, welche die Informatik inkludiert, zurückgreifen. Damit kann den Stiftungen aller vier Kantone derselbe hohe Aufsichtsstandard angeboten werden, unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten.

Für die beaufsichtigten Stiftungen bedeutet dies Kontinuität in ihrer Beziehung zur regionalen Aufsichtsbehörde. Gleichzeitig werden alle Stiftungen von der laufenden Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung profitieren und dürfen im Verkehr mit der Aufsichtsbehörde mit einfachen und zeitgemässen Prozessen rechnen. Gerade auch in der Informatik können Synergien realisiert werden. Und besonders die grossen Stiftungen mit einem erheblichen Anlagevolumen profitieren von der Expertise der Fachbereiche und den Erfahrungen aus der beruflichen Vorsorge.

Nach gegenwärtigem Stand der Planung wird die neue Anstalt ihren Betrieb per 1. Januar 2026 aufnehmen. Damit bleibt den beteiligten Kantonen genügend Zeit für ihre jeweiligen Gesetzgebungsprozesse. Anschliessend werden – voraussichtlich 2025 – ein erster Konkordatsrat bestimmt, ein erster Verwaltungsrat gewählt und alle Grundlagen geschaffen, um den operativen Übergang nahtlos sicherzustellen. Dazu gehört auch ein neuer, einheitlicher Gebührentarif. Die neue Anstalt wird ihre Betriebskosten vollumfänglich mit Gebühreneinnahmen decken, wobei sicherzustellen ist, dass keine Querfinanzierung aus der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen zu der Aufsicht über die klassischen Stiftungen erfolgt. Zudem erlaubt die neue Grösse dieser Anstalt auch, schweizweit betrachtet ein attraktives Verhältnis von Aufsichtsaufwand zu beaufsichtigtem Vermögen der Stiftungen sicherzustellen.

Insgesamt ist die neue Aufsichtsregion ein Bekenntnis der beteiligten Kantone zu einer zukunftsgerichteten und professionellen Aufsicht. Die bewährte regionale Verankerung wird gesichert. Als zusätzlichen Nutzen bietet sie den Stiftungen eine einheitlichere Aufsichtspraxis und den Zugang zu enormem Fachwissen.



Roger Tischhauser ist Jurist und seit 2013 Direktor der BVG- und Stiftungsaufsicht Zürich. Seit 2019 präsidiert er die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden.



Stefan Stumpf ist Jurist und seit 2015 Direktor der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

---

# Liberalisierung der Schweizer Familienstiftung – jetzt!

Autorenbeitrag von Prof. Dr. Dominique Jakob

**Am 7. November 2023 hat die Rechtskommission des Ständerats zu den Geschäften 23.065 (Einführung des Trusts) und 22.4445 (Stärkung der Schweizer Familienstiftung) getagt. Der Verfasser war bei dieser Sitzung als Experte geladen und durfte dem Ständerat seine Meinung zum Thema erläutern. Der folgende Beitrag gibt die dort vorgebrachten Thesen wieder, die dafürsprechen, die Familienstiftung zu öffnen – und dies jetzt.**

## 1. Es besteht ein umfassendes Mandat zur Stärkung der Schweizer Nachlassplanung

In den letzten Jahren wurde intensiv daran gearbeitet, einen «Schweizer Trust» in die schweizerische Rechtsordnung einzuführen. Die Idee des Trusts entstand aus dem Bedürfnis, endlich ein taugliches Instrument für die Schweizer Vermögens- und Nachlassplanung zu schaffen. Möchte man jedoch (wie die Motion zum Trust wörtlich forderte) die «rechtlichen Grundlagen» hierfür schaffen, hätte dies naturgemäss eine Anpassung der umliegenden Rechtsgebiete beinhalten müssen, denn ein fortbestehendes Verbot von «Unterhaltstiftungen» hätte sich mit der Existenz von «Unterhaltstrusts» nur schwer in Einklang bringen lassen. Auch die Regulierungsfolgenabschätzung vom 5. Dezember 2019<sup>97</sup> hat klar zum Ausdruck gebracht, dass in der Schweiz ein Regulierungsversagen besteht und dass die Bedürfnisse des Sektors auch die Adressierung der Familienstiftung erfordern (die mit dem gerichtlichen Verbot jeglicher Unterhaltstiftungen zu restriktiv gehandhabt und damit als untauglich angesehen wird). Deswegen war es von Anfang an ein Fehler bei der Ausarbeitung der Trustvorlage, anzunehmen, man habe kein Mandat, auch die Familienstiftung zu behandeln. Dies ist nun klargestellt: Am 15. Dezember 2022 reichte SR Thierry Burkart die Motion «Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltstiftung aufheben» (22.4445) ein, welche inzwischen von Ständerat (12. Dezember 2023) und Nationalrat (27. Februar 2024) angenommen wurde.<sup>98</sup> Damit ist nun der ausdrückliche politische Auftrag formuliert, die Familienstiftung zu liberalisieren. Der «Schweizer Trust» wurde in der Folge beschrieben, nicht weil die Idee schlecht gewesen wäre. Aber er war von Anfang an ein optionales Nice-to-have, die Familienstiftung hingegen ein Must-have, denn ohne die Liberalisierung der Familienstiftung kann es keinen Schweizer Trust und keine sinnvolle Nachlassplanung in der Schweiz geben. Und wenn es eine taugliche Familienstiftung gibt, ist das Bedürfnis für einen Schweizer Trust deutlich gesunken. Daneben konnte man sich beim Trust nicht auf sinnvolle steuerrechtliche Lösungen einigen, was bei der Familienstiftung ebenfalls keine Probleme bereitet. Doch warum braucht es die Familienstiftung in der Schweiz?

## 2. Es besteht ein dringendes Bedürfnis für ein Schweizer Institut zur Nachlassplanung

Die Regulierungsfolgenabschätzung hat klar ein Regulierungsversagen und ein Bedürfnis zur Einführung eines tauglichen einheimischen Instruments in der Schweizer Vermögens- und Nachlassplanung festgestellt,<sup>99</sup> wie die Rückmeldung der Expert:innen und die Erkenntnisse aus der Stakeholder-Befragung ergaben. Dass dieses Bedürfnis in der Praxis tatsächlich besteht, lässt sich allein an der Zahl der Tausenden liechtensteinischen Familienstiftungen und Trusts nach ausländischem Recht feststellen, die allein in Liechtenstein einen ganzen Industriezweig nähren. Es geht hier notabene nicht um Instrumente für Steuerhinterziehung und Gestaltungsmissbrauch, sondern um legitime Planungsanliegen zur Absicherung von Familien, wie sie in der Schweiz auch zulässig waren, bis das Bundesgericht in den fünfziger Jahren mit seiner umstrittenen Rechtsprechung das Verbot von Unterhaltstiftungen überhaupt erst begründete.<sup>100</sup> Es geht auch nicht nur um Vehikel für die Superreichen, sondern um eine sinnvoll strukturierte Überlassung des Nachlasses an die nächste Generation, Unternehmensnachfolge und den Erhalt familiärer Werte und Tradition, und das gerade auch dann, wenn man sich keine Treuhänder in Liechtenstein oder Trustees auf Kanal- oder Karibikinseln leisten kann. Und schliesslich geht es um Instrumente, wie sie in der Schweiz, wenn sie im Ausland errichtet sind, ohne weitere Inhaltskontrolle anerkannt werden<sup>101</sup> und damit ohnehin zur Schweizer Rechtswirklichkeit gehören. Auch der Bundesrat selbst erkennt in seiner Stellungnahme zu den jeweiligen Motionen an, dass überzeugende Argumente für die Liberalisierung der Familienstiftung sprechen.<sup>102</sup> Doch damit ist es vorbei mit der Herrlichkeit.

## 3. Es ist keine umfassende Reform des Stiftungsrechts notwendig

Der Bundesrat kommt dann nämlich zu dem überraschenden Schluss, dass «die Einführung der Unterhaltstiftung nur im Rahmen einer umfassenden Revision des Stiftungsrechts vollzogen werden könnte». Diese Aussage ist, bei allem Respekt, allerdings ebenso wenig nachvoll-

ziehbar wie korrekt. Nicht nachvollziehbar und geradezu befremdlich, weil wir gerade eine umfassende Reform des Stiftungsrechts hatten (die Pa. Iv. Luginbühl mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024), die Familienstiftung dort aber (entgegen etwa dem Vorbringen des Verfassers<sup>103</sup>) gerade nicht einbezogen wurde. Und nicht korrekt, weil es inhaltlich schlicht keiner umfassenden Revision des Stiftungsrechts bedarf. Streng genommen genügt ein einziger kurzer Satz (entweder in Art. 335 oder Art. 87 ZGB), dass Unterhaltzwecke zulässig sind, z. B. begrenzt auf die Dauer von 100 Jahren (wobei aus Sicht des Verfassers auch eine längere Zeitspanne angezeigt sein könnte). Oder man könnte Art. 335 ZGB auch einfach streichen. Das Recht der klassischen Stiftung bliebe hierbei vollständig unberührt. Das Gleiche gilt für die Behandlung der Familienstiftung im Steuerrecht.<sup>104</sup> Freilich könnte man mehr regeln<sup>105</sup> und man könnte auch das Steuerrecht verbessern, aber zwingend notwendig ist dies nicht. Insgesamt ist festzuhalten: Die Öffnung der Familienstiftung ist ungleich leichter als die Einführung eines Trusts und könnte mit wenigen Pinselstrichen geschehen.

#### **4. Ein jetziges Handeln ist notwendig und der richtige Schritt**

Seit Jahrzehnten fordern Wissenschaft und Praxis eine Öffnung der Schweizer Familienstiftung.<sup>106</sup> Nicht zuletzt, weil sich die Wertungen, auf denen die Rechtsprechung aus dem Jahre 1945 beruht, seit Jahrzehnten überholt haben (im Fall der Verhinderung von Müssiggang und von neofeudalen Strukturen) bzw. sich durch eine Begrenzung der Zeitdauer von Unterhaltstiftungen lösen liessen (im Fall der Verhinderung einer dauerhaften Immobilisierung von Wirtschaftsgütern, so wie dies aber bei allen Stiftungen der Fall ist). Allein: Das Bundesgericht hat sich bisher geweigert, diese veraltete Rechtsprechung seither überhaupt noch einmal zu reevaluieren. Das ist ein echtes Versäumnis der Judikative, sodass der Gesetzgeber gefordert ist. Wir sind mit dem heutigen Verfahren, auch in Anbetracht der Vorarbeiten im Rahmen der Trust-Motion, so weit, dass das Bedürfnis nach einem Instrument offenkundig und politisch abgestützt ist und es allein um die Modalitäten der Umsetzung geht. Wenn das Thema jetzt nicht gezielt weiterverfolgt und das Momentum genutzt wird, steht zu befürchten, dass die ausländische Treuhandindustrie weitere Jahrzehnte vom Schweizer Regulierungsversagen lebt. Und dabei handelt es sich nicht nur um ein volkswirtschaftliches Argument. Es ist auch fraglich, ob die Schweiz als moderner Rechtsstaat wirklich ihre planungswilligen Bürgerinnen und Bürger in ausländische Rechtsinstitute zwingen darf, die sie dann ohne Inhaltskontrolle anerkennt, anstatt die Governance über solche Planungen, swiss-made und verlässlich, selbst wahrzunehmen. Für den Verfasser gibt es auf diese Frage nur eine richtige Antwort.

Schliesslich kann die Öffnung der Familienstiftung auch dem Stiftungssektor insgesamt nur guttun. Sie würde das Potenzial gemischter Stiftungen erhöhen, wenn eine gemeinnützige Stiftung mit Familienversorgung verbunden werden soll, und Stifterinnen und Stifter mit privat- und gemeinnützigen Anliegen in der Schweiz halten, anstatt ihr Vermögen aus den privatnützigen Zwängen ins Ausland zu bringen.

#### **5. Resümee**

Schon Eugen Huber war für eine offene Familienstiftung.<sup>107</sup> Es ist zudem ein über Jahre von der Rechtsprechung mantramässig perpetuierter Irrglaube, die Unterhaltstiftung sei «nach dem Gesetz nicht zulässig».<sup>108</sup> Es handelte sich seit jeher um eine fragwürdige Rechtsprechung, die in der Folge überinterpretiert und generalisiert wurde, seit Jahrzehnten von Wissenschaft und Praxis kritisiert wird und sich jedenfalls heute überholt hat. In der Gesamtschau macht die Liberalisierung der Schweizer Familienstiftung nicht nur Sinn, sondern ist imperativ. Dass der Trust hierbei auf der Strecke geblieben ist, ist aus wissenschaftlicher Sicht schade. Doch das Schöne ist: Mit der Liberalisierung der Schweizer Familienstiftung können mit wenigen Worten im Gesetz alle Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden.

# III. SPECIAL: DIGITALISIERUNG

---

Die Digitalisierung ist längst nicht mehr nur ein Trend, sondern eine sich schnell fortentwickelnde Realität unserer Gesellschaft. Stiftungen sind als gesellschaftliche Akteure dazu verpflichtet, sich gemäss den Anforderungen unserer Gegenwart weiterzuentwickeln, um so ihre Verantwortung zeitgemäss wahrnehmen zu können. Das diesjährige Special beschäftigt sich daher mit der Frage, wie der Stiftungssektor mit der Digitalisierung umgeht, welche Lücken es noch zu füllen gibt und was die KI für die Philanthropie bedeutet.

Durch die Digitalisierung wird viel Potenzial zur Vernetzung und Sichtbarkeitserhöhung im Sektor freigesetzt. Daher sieht es der Verband der Schweizer Förderstiftungen, SwissFoundations, als seine Aufgabe, zusammen mit der Plattform StiftungSchweiz und mit den Stiftungen als Change Agents diese Möglichkeiten gemeinsam auszuschöpfen. Zudem wird sich auch die Stiftungswelt mit der Entwicklung und dem Einsatz von KI beschäftigen müssen. Die Digitalisierung hinterlässt ausserdem noch Fragen in den Bereichen Bildung, Ethik und Policy, welche sich Stiftungen in den entsprechenden Förderbereichen stellen müssen.

# Vernetzt mehr bewirken: Gemeinsam für einen starken digitalen Schweizer Stiftungssektor

Autorenbeitrag von Sabrina Grassi

Die Digitalisierung durchdringt mittlerweile praktisch alle Bereiche unseres Lebens: von der Kommunikation über Mobilität und New Work bis hin zu sozialen Interaktionen. Die Einführung von ChatGPT hat eindrücklich gezeigt, wie gross das Potenzial künstlicher Intelligenz ist und wie rasant technologische Entwicklungen voranschreiten. Von diesen Entwicklungen ist auch der Schweizer Stiftungssektor nicht ausgenommen. SwissFoundations will das Potenzial der Digitalisierung und der künstlichen Intelligenz noch stärker für den Schweizer Stiftungssektor erschliessen. Weil eine vernetzte Philanthropie sowohl Stiftungen als auch gemeinnützigen Organisationen und letztendlich den Projekten und Menschen zugutekommt, denen sie dienen. Es geht darum, die Digitalisierung als Mittel zum Zweck zu nutzen, um die Wirkung philanthropischen Engagements zu maximieren und einen nachhaltigen sozialen Wandel zu ermöglichen.

## Die Gelegenheit zur Mitgestaltung ist jetzt

Die Ausgangslage ist klar: Bei der Digitalisierung handelt es sich nicht um eine neue Entwicklung und auch keine, die einfach so vom Himmel fällt oder bald wieder vorübergehen wird. Im Gegenteil: Sie schreitet immer schneller voran. Dass die Philanthropie über kurz oder lang ebenfalls digitalisiert wird, ist nur eine Frage der Zeit. Dies bedeutet die Möglichkeit, effizienter, transparenter und zielgerichteter philanthropisch tätig zu sein. Wer in der Digitalisierung nur Risiken sieht, verpasst die Chance, diese aktiv mitzugestalten und sie zum eigenen Vorteil auszulegen – sei dies in der Kommunikation, Kollaboration, Evaluation oder der Gestaltung der Förderprozesse.

## Das digitale Potenzial für den Sektor nutzbar machen

Neben den offensichtlichen Vorteilen der Automatisierung gewisser Aufgaben, der Unterstützung mit digitalen Tools und dem dadurch erreichten Effizienzgewinn ist die Digitalisierung vor allem auch eine Chance für mehr Kollaboration und Wissensaustausch. Das Aufbrechen von Silos und Kollaboration für mehr Innovation sind insbesondere in Zeiten des Wandels und zunehmender Komplexität zentral, sowohl innerhalb der Organisationen als auch mit anderen Akteuren im Philanthropiesektor und darüber hinaus. Die digitale Zusammenarbeit ermöglicht so den Zugang zu globalen Netzwerken und Kooperationen. Weiter erlaubt die Digitalisierung eine präzisere Datenerfassung und -analyse. Dies ermöglicht es philanthro-

pischen Akteuren, ihre Förderprozesse noch zielgerichteter auszurichten: Aktuelle Entwicklungen können laufend nachvollzogen, Projekte in Echtzeit evaluiert, relevante Trends frühzeitig erkannt werden. Und nicht zuletzt eröffnet die Digitalisierung neue Möglichkeiten der Spendenakquise und -verteilung, indem sie den Zugang zu finanziellen Ressourcen erleichtert. Es ist nicht nur das Privileg von Stiftungen, neue Arbeitsmethoden und Projekte auszuprobieren, sondern auch eine Pflicht, im Sinne der gesellschaftlichen Verantwortung mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu schaffen, indem Daten zugänglicher gemacht werden.

Sektorübergreifend stehen ebenfalls weitgehende Veränderungen an, nimmt man die Entwicklung hin zur digitalen Philanthropie ernst. Als SwissFoundations haben wir uns zum Ziel gesetzt, dieses Potenzial für unsere Mitglieder zu erschliessen. Wir sehen uns als Enablerin für einen mutigen und visionären Sektor, in dem Digitalisierungsthemen und Tools proaktiv zum Vorteil aller Organisationen genutzt und damit das philanthropische Ökosystem gestärkt wird. Unsere Devise dabei: Versuch macht klug. Deshalb haben wir mit StiftungSchweiz eine strategische Partnerschaft aufgebaut, welche eine einzigartige Versuchsplattform für neue, digitale Kollaborations- und Förderprozesse bietet. Im Rahmen der Kooperation können alle SwissFoundations Mitglieder die digitalen Möglichkeiten der Philanthropie erkunden, sich vernetzen und austauschen. Unsere Vision ist es, die Plattform als eine Art «Linkedin für den Philanthropiesektor» zu etablieren und so ein konkretes Arbeitstool für die Akteure des Sektors zu schaffen, das Kollaboration und Austausch fördert, Transparenz schafft und es erlaubt, einen Überblick über alle relevanten Informationen, Akteure und Projekte zu erhalten.

## Die ersten Schritte Richtung digitale Philanthropie: SwissFoundations Arbeitskreise

Erste Pilotprojekte auf der Plattform sind beispielsweise die Arbeitskreise von SwissFoundations, welche sich über die Plattform schneller und niederschwelliger austauschen können. So hat etwa der SwissFoundations Arbeitskreis «Forschung» unter dem Co-Lead von Marion Bétizeau, Senior Scientific Officer, Velux Stiftung, und Kay Horsch, Geschäftsführer der ON Foundation, ein Mapping ins Leben gerufen. Ziel ist es, eine verbesserte Übersicht über alle relevanten philanthropischen Akteure, Projekte und Aktivitäten im Forschungsbereich in der Schweiz zu

erhalten, um neue Projekte und Ideen entlang der bestehenden Lücken und Bedürfnisse anzustossen. Horsch und Bétizeau: «Wir möchten mit den Arbeitskreis-Mitgliedern insbesondere da aktiv werden, wo bisher noch wenig gemacht wird und wo wir Kooperationspotenzial sehen. Dafür müssen wir in einem ersten Schritt erst verstehen, wie der Sektor im Bereich Forschung unterwegs ist, wer wie und wo aktiv involviert ist. Dazu fehlen uns aber Zeit und Ressourcen. Deshalb nutzen wir sehr pragmatisch die Digitalplattform und die Kraft der kollektiven Schwarmintelligenz. Die in diesem Mapping erhaltenen Daten und Erkenntnisse möchten wir wiederum allen Akteuren transparent zur Verfügung stellen.»

### **Der Schweizer Stiftungssektor im internationalen Vergleich**

Nicht nur für den Schweizer Stiftungssektor bietet die digitale Plattform neue Zusammenarbeitsmöglichkeiten, sondern auch darüber hinaus. International gibt es noch keine vergleichbare Lösung. Die Schweizer Stiftungen können also international eine Vorreiterrolle übernehmen und dadurch insgesamt die Attraktivität des Sektors stärken. Im Austausch mit internationalen Kolleginnen und Kollegen zeigt sich nämlich immer wieder, dass es eine Tendenz in die Unterteilung von zwei Gruppen zu geben scheint: erstens Stiftungen, welche bereits proaktiv mit digitalen Lösungen arbeiten, Daten systematischer zu nutzen versuchen und dadurch einen internen Transformationsprozess durchlaufen. Ein spannendes Beispiel dafür ist etwa die dänische Novo Nordisk Foundation, welche live alle Daten transparent offenlegt, etwa wenn es darum geht, die Wirkung aufzuzeigen. Und dann gibt es Stiftungen, welche keinen Bedarf und den Nutzen für sich nicht sehen. Oder Vorbehalte haben, weil sie befürchten, dass der «Robot in the Loop» ihr jahrelang aufgebautes Wissen und Expertise durch automatisiertes Matchmaking ersetzen wird. Diese Bedenken gilt es ernst zu nehmen. Wir sind bei SwissFoundations der Überzeugung, dass KI Organisationen oder die Expertise von Stiftungen nicht ersetzen wird, dass aber jene Organisationen, die künstliche Intelligenz und digitale Tools für sich zu nutzen wissen, langfristig besser vorbereitet und aufgestellt sein werden als jene, die dies nicht tun. Die Digitalisierung macht es möglich, das Umfeld von morgen vorherzusehen.

### **Stiftungen als «Agents of Change»**

In unserer sich rasant verändernden Welt mit enormen Herausforderungen – Klimawandel, Pandemien, neuen geopolitischen Realitäten und unseren Gesellschaften, die zunehmend unter Druck geraten – ist insbesondere auch der philanthropische Sektor gefragt. Anstatt dass wir uns anpassen, weil wir müssen, und reaktiv auf äusserer Gegebenheiten reagieren, plädiere ich für einen proaktiven Ansatz, wo wir Stiftungen als «Agents of Change» ver-

stehen, die vorausschauend die grossen Veränderungen mitgestalten. Und das fängt mit der Art und Weise an, wie wir zusammenarbeiten, uns vernetzen und die digitalen Möglichkeiten nutzen. Jeder Weg beginnt mit einem ersten Schritt.



Sabrina Grassi ist Geschäftsführerin der Dachstiftung Swiss Philanthropy Foundation, der sie 2015 beigetreten ist. Seit 2020 ist sie Mitglied im Vorstand von SwissFoundations und seit 2023 dessen Präsidentin. Sie hat einen Masterabschluss in Internationalen Beziehungen.

# Künstliche Intelligenz: Neue Spielregeln für die Philanthropie

Gastbeitrag von Dr. Stefan Schöbi

**Die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) in der Philanthropie eröffnet neue Perspektiven. Mit der Initiative «AI in Everyday Philanthropy» erkundet StiftungSchweiz in Kooperation mit SwissFoundations und der Universität Genf, wie KI den Alltag des philanthropischen Wirkens nachhaltig verändert.**

Es ist das Zauberwort des Jahres: künstliche Intelligenz oder die Fähigkeit von Maschinen, menschenähnliche Intelligenz in die Erfüllung von Aufgaben einzubringen. In fast allen Branchen hält sie mit rasantem Tempo Einzug und verspricht, Prozesse vom einfachen Informationsaustausch bis zu komplexen Entscheidungen zu vereinfachen und zu unterstützen. Insbesondere in der Philanthropie mit komplexen Wirkungsfeldern und einer stark ausgeprägten Schriftlichkeit scheint das Potenzial von sogenannten Transformer-Modellen wie ChatGPT beträchtlich. Wie aber gelingt der verantwortungsvolle Einsatz von KI in der Philanthropie?

Die von SwissFoundations mitlancierte Initiative «AI in Everyday Philanthropy» will genau diese Frage beantworten. Und dies gemeinsam mit den Akteuren des Sektors: Inzwischen sind zwei gemischte Kohorten bestehend aus Vertreter:innen von Nonprofits und Stiftungen auf eine derartige «Learning Journey» gestartet. Schrittweise wird das nötige technische Verständnis vermittelt und der Umgang mit den neuen Hilfsmitteln anhand praktischer Übungen ausprobiert. Wie sehen Förderanträge aus, welche mithilfe von KI optimiert wurden? Was bedeutet dies für den Förderentscheid? Kann KI auch Förderorganisationen bei der Einordnung eingegangener Gesuche und dem Abgleich mit Stiftungszweck, Förderstrategie oder aktuellen Schwerpunkten unterstützen?

## Datenschutz im Fokus

Die ersten Diskussionen der Teilnehmer:innen kreisten dabei um ein zentrales Thema: den Datenschutz. Dabei geht es nicht nur um Personendaten wie Namen und E-Mail-Adressen, sondern auch um vertrauliches Wissen von Organisationen mit potenzieller Auswirkung auf deren Wettbewerbsfähigkeit wie auch geistiges Eigentum Dritter, das geschützt werden muss. Im Rahmen der Initiative entwickelten die Teilnehmenden in Folge ein Datennutzungs-Framework, das fünf Nutzungsstufen unterscheidet und damit den Risiken moderner Datenverarbeitung (zum Beispiel der unautorisierten Nutzung von Daten zum Training eines Modells) aktiv begegnet. Parallel dazu hat StiftungSchweiz die IT-Infrastruktur erweitert, um KI-Anwendungen mit leistungsstarken Sprachmodellen zu unter-

stützen, wobei alle Daten sicher auf den eigenen Servern in der Schweiz gespeichert werden.

## KI-gestützte Anträge: Ein neues Zeitalter

Eine Umfrage zeigt, dass bereits jedes dritte Gesuch von Nonprofits mithilfe von KI erstellt wird. Im Idealfall ermöglicht dies Antragstellern, mit weniger Aufwand präzisere und aussagekräftigere Anträge zu erstellen. Ebenso profitieren Förderorganisationen von KI, indem sie durch das effiziente und KI-gestützte «Querlesen» von Anträgen Ressourcen einsparen können. Dies führt dazu, dass wichtige Aspekte wie persönliche Gespräche und Hintergrundrecherchen stärker in den Fokus rücken. Die Technologie eröffnet also neue Wege, um einerseits die Erfolgsaussichten eines Gesuchs zu verbessern und andererseits den oft komplexen Abstimmungsprozess zu vereinfachen und qualitativ zu verbessern. Auch im Bereich der Berichterstattung schlummert beträchtliches Potenzial, Prozesse zu vereinfachen und die erforderliche materielle Kontrolle künftig schneller und präziser durchzuführen.

Um diese Vision zu verwirklichen, muss künstliche Intelligenz industriell verfügbar und damit in der Philanthropie alltagstauglich werden. Eine erfolgreiche Implementierung baut auf starke Plattformen, die ethische Prinzipien sicherstellen und eine gerechte Verteilung des «KI-Kuchens» unter Nonprofits und Fundern gewährleisten. Denn es ist wichtig zu bedenken: Ein Antrag ist nur ein «Proxy» für das darin vorgestellte Vorhaben – über die tatsächliche Qualität des Vorhabens sagt er nur begrenzt etwas aus. Ähnlich wie bei einer Stellenbewerbung wird die Qualifikation erst im praktischen Einsatz deutlich.

→ Kaum ein Thema entwickelt sich schneller als künstliche Intelligenz. Um den Überblick zu behalten, bieten StiftungSchweiz und SwissFoundations auch ein Netzwerk an: [stiftungschweiz.ch/netzwerk/ai\\_philanthropy](https://stiftungschweiz.ch/netzwerk/ai_philanthropy)

### Eine Reise in fünf Stationen

Die gemeinsam von SwissFoundations, StiftungSchweiz und der Universität Genf angebotene Learning Journey hat explorativen Charakter: Die Teilnehmer:innen analysieren gemeinsam die neue Ausgangslage, experimentieren mit verschiedenen Möglichkeiten und bauen schrittweise einen Prototyp für die industrielle Umsetzung künstlicher Intelligenz in der Philanthropie. Nur die grobe Richtung ist vorgegeben, die Inhalte der fünf Veranstaltungen ergeben sich dynamisch aus den Ergebnissen der vorherigen Workshops. Eine Kohorte trifft sich vor Ort, während eine weitere die Reise vollständig online erlebt. Zusätzlich werden im Frühsommer und im Herbst dieses Jahres die wichtigsten Inhalte in kompakten Bootcamps für Nonprofits und Stiftungen angeboten.



Dr. Stefan Schöbi ist CEO von StiftungSchweiz. Zuvor hat er den 2012 gegründeten Migros-Pionierfonds aufgebaut und das nationale gesellschaftliche Engagement der Migros-Gruppe verantwortet. Schöbi hat in Zürich, Berlin und Wien Literatur studiert und zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte promoviert. Er besitzt einen MBA in Marketing und Zertifikate der INSEAD und der Universität Stanford.

## Der Sektor bewegt sich mit KI in die Zukunft

### Esi – der neue KI-basierte Chatbot der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA weitet ihr Serviceangebot mithilfe von künstlicher Intelligenz aus. Der auf ChatGPT basierende Chatbot «Esi» beantwortet Benutzer:innen allgemeine Fragen zum Stiftungswesen in der Schweiz. Dadurch soll die Behördenkommunikation vereinfacht werden und das Supportteam mehr Zeit für komplexere Fragestellungen einsetzen können. ESI bezieht ihr Wissen u. a. vom Swiss Foundation Code 2021. [fragesi.ch](https://www.fragesi.ch)

### Smart SFC – Der Swiss Foundation Code

Der Swiss Foundation Code (SFC) wurde vom Center for Philanthropy Studies (CEPS) digitalisiert – und zwar mit künstlicher Intelligenz. Eine KI-basierte Suchfunktion ermöglicht den Lesenden neu einen schnellen Zugang zu gesuchten Begriffen und verwandten Inhalten. Der Code ist mit seinen 4 Grundsätzen und 28 Empfehlungen ein praxisorientiertes Werkzeug zu Gründung, Führung, Förderung und Finanzen von Stiftungen. Durch die Anwendung von KI wird die Recherche im Kodex über die Web- und Mobilfunktion noch handlicher und schneller. Der «Smart SFC» ist auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar. [swissfoundationcode.ch](https://www.swissfoundationcode.ch)

Drei Teilnehmende der KI Learning Journey schildern, wieso sich ihre Stiftungen mit dem Thema auseinandersetzen:

«It is crucial for philanthropic foundations to understand how modern technologies such as AI, which are shaping our world, can contribute to their impact and influence their work. Fondation Botnar helps bring the exciting potential of AI and digital technology to life by funding and supporting the development of human-centred solutions around the world that have a positive impact on the health, wellbeing and future of young people. At the same time, we promote a deep understanding of developments in AI in order to protect young people from potential negative impacts that may arise when such technologies are deployed on a large scale; we need to ensure that the use of AI and digital technologies remains equitable, with the needs of young people at the centre.»

Siddhartha Jha, AI & Digital Innovation Lead, Fondation Botnar

«Die Entwicklungen in der künstlichen Intelligenz sind gesellschaftlich relevant: Die aktuellen generativen Systeme könnten auch radikale Zuhörer:innen, schonungslose Spiegel oder fast unendlich Aufmerksame genannt werden. Denn sie reagieren auf fast jedes Wort, spiegeln uns den aktuellen «Konsens» in den verwendeten Quellen und ihre Aufnahmekapazität geht weit über das menschliche Vermögen hinaus. Wir können in der Auseinandersetzung mit KI-Systemen und deren Anwendung viel lernen über uns und unsere Gesellschaft. – Der bewusste Umgang mit Systemen ist uns ein Anliegen.»

David Howard, Tools und Daten, Stiftung Mercator Schweiz

«Der Kurs gibt einen Einblick in die Grundlagen, die hinter den neuen Werkzeugen stehen, und ermöglicht ein Kennenlernen und Ausprobieren von künstlicher Intelligenz. In einer Zeit von rasanter technologischer Veränderung ist es uns wichtig, über diese Entwicklungen informiert zu sein. Wir möchten abschätzen können, was der mögliche Mehrwert und die damit verbundenen Risiken sind. Es ist eine gute Erfahrung, mit Expert:innen sowie mit anderen interessierten Stiftungen in Austausch über künstliche Intelligenz zu treten.»

Stephanie Remke, Scientific Officer, Velux Stiftung

# Socio-political aspects of digitalisation: Areas of action for foundations

Guest article by Dr. Pascale Vonmont, Dr. Marco Vencato, Cornelia Diethelm, Sherry Huang

**Charitable foundations are an independent force, contributing with their expertise and resources to solving social challenges alongside the government and the business sector and strengthening plurality in our country. Foundations can launch initiatives and projects that are not (yet) capable of gaining majority support. They can identify gaps and opportunities and help to make the best possible use of them. They can foster innovation and bring people together to find joint solutions. While foundations may not single-handedly resolve major issues due to their limited scale, they are not crucial in this sense, but they can make a decisive difference and are an important player in the world of today and tomorrow.**

The digital transformation with its technological advancements and social impact is an important field of activity for foundations in all areas. Nowadays, there exists no field or issue untouched by digital transformation and the technological development. This spans political, social, and economic challenges, as well as issues like sustainability, geopolitics, and cyber security. It is a cross-cutting issue with very profound implications for our societies. And ChatGPT reminds us that we are only at the beginning of a disruptive and transformative journey. No one can predict the future, but what is clear is that we urgently need to address the challenges of digitalisation and to become future-ready as individuals and society. Because digitalisation cannot be treated as a separate and merely technical issue. Above all – it is a societal issue.

Thus, there is great need for action and funders can have a pivotal role to address these issues. In addition, philanthropic funding can help bridge the gap between the speed of technological advancement and policy-making by supporting research, advocacy efforts and digital literacy in general.

Based on specific topics and examples from the world of foundations, we illustrate how certain issues will become even more important in the upcoming years. Additionally, we explore potential avenues from the perspective of funders to actively contribute to socio-political solutions in the digital realm.

*Pascale Vonmont is the CEO/Director of the Gebert Rüt Stiftung, an organisation focused on science and innovation, and is responsible for its operational management. She networks the key strategic initiatives, clusters and partners involved in its programmes and topics. She is a board member of SwissFoundations and has represented the foundation consortium on the board of directors of StiftungSchweiz.*

## Catalysing the Digital Transformation in Education

Education emerges as a pivotal funding area for private foundation engagement, particularly in catalysing the digital transformation in public schools. Digitization opens new possibilities for teaching and learning, progressing at an unprecedented pace. Schools face the significant challenge of effectively incorporating the dynamics that have engulfed the economy and society into their teaching, thereby strengthening the learners' future skills in the digital age.

Since 2019, the Gebert Rüt Stiftung has been a driving force, actively supporting schools at all levels through exemplary bottom-up initiatives, injecting relevant impulses for the envisioned «School of the Future.» This funding program, tailored for teachers and school principals, places a strong emphasis on practical implementation.

In the realm of education, this approach signifies instigating changes within publicly funded education without imposing top-down directives. Rather, it encourages bottom-up initiatives serving as models, showcasing scalability potential, especially when immediate resources for rapid implementation are lacking.

Traditionally, the education sector involves a multitude of actors, ranging from cantonal education departments to teachers, students, and parents. The underlying situation presents both risks and opportunities for grant-making foundations.

Drawing from past funding experiences, it becomes evident that directing support towards teachers in the classroom proves to be an efficient and impactful strategy. This is particularly evident in educational projects by teachers for teachers such as Digikult (digikult.ch) and Herby (herby.digital). However, scaling these supported projects presents its own set of challenges, requiring sustained commitment, especially when seeking follow-up financing from the public sector. Given the jurisdiction of education in Switzerland, falling under cantons and mu-

municipalities, early involvement in substantial initiatives is advantageous.

The collaborative synergy of various foundations within funding consortia proves particularly effective. Education-promoting foundations not only collaborate through the working group “Bildung” of SwissFoundations but also actively engages in targeted funding partnerships. The support of larger initiatives such as the Swiss National EdTech Testbed Programme is particularly suitable for such collaborative funding, in this case from the Jacobs Foundation and Gebert Rüt Stiftung.

To further structure exchanges on specific funding themes and collaborate more efficiently on certain educational projects, the StiftungSchweiz platform proves to be very useful, in particular the recently introduced “Netzwerk” tool.

As technology continues to advance, foundations must remain flexible in their support, fostering initiatives that address emerging challenges in digital education. Education is a key resource for a country’s prosperity. Investing in education means investing in the future. Just as funding foundations want to promote the ability of students to cooperate, they are called upon to strengthen the culture of cooperation among foundations.

In conclusion, a multifaceted and collaborative approach emerges as the linchpin for effective foundation involvement in education digitization. By recognizing the diverse stakeholders, nurturing bottom-up initiatives, and fostering collaborative efforts, foundations can play a transformative role in shaping the future of education in the digital age.

*Dr. phil. I Marco Vencato is the deputy director of the Gebert Rüt Foundation and responsible for selected funding programs of the foundation.*

### **A Reflexion on Digital Ethics**

The digital age offers foundations enormous opportunities to positively shape social change. For example, data and technologies such as artificial intelligence (AI) are still rarely used to create social benefits. Foundations could be pioneers in supporting initiatives that promote social cohesion and an inclusive society in which all people can participate in social life. An important aspect that is often overlooked is the ecological footprint of digital infrastructures and user behaviour, which requires low-resource innovations, especially in the context of climate change. In addition, constant accessibility and the use of digital tools harbour risks for mental health. Programmes that contribute to a healthy approach to technology are therefore essential. Another challenge is to prevent a “digital divide”. New opportunities such as ChatGPT must therefore be accessible to everyone. At the same time, targeted investment in the education of the population is urgently needed. This protects against new risks such as disinformation and strengthens self-determination in the digital age.

*Cornelia Diethelm is one of the leading experts on digital ethics and head of the study programme CAS Digital Ethics of the Zurich School of Business. As an entrepreneur and board member, she is actively involved in shaping digital change at the interface between business, science and society.*

### **A Case for Funding Technology Policy**

Philanthropies cannot solve the world’s problems, but philanthropic funding can play a unique role as society’s “risk capital”, catalytic investments that enable societies to experiment, iterate, at times fail and try again. This nimbleness and flexibility are especially needed when interacting with the technology sector, where the speed of change is unmatched by other industries, where regulations and policies are constantly chasing after technological developments, where we often react only after harms have been done.

Ten years ago, the William and Flora Hewlett Foundation launched the Cyber Initiative to cultivate a field of institutions that can create solutions to pressing technology policy challenges. At the time, the field was small and siloed in a handful of communities amongst which there were minimal engagement and exchange. Most technology policy work were either led by governments and related to national security or led by the private sector and focused on launching products and services.

By the time the Cyber Initiative concluded at the end of 2023, the William and Flora Hewlett Foundation had made a total of more than \$160 million US dollars in charitable contributions to build a more robust and capable technology policy field. The Foundation seeded a set of core institutions to deliver solutions to technology policy problems; created a talent pipeline that produces experts

with the necessary mix of technical and nontechnical skills and knowledge to staff these and other institutions, including government and industry; and supported the development of organizations and experts capable of translating and disseminating the work of these institutions in forms that can be used by decision makers and understood by the public.

In Europe, the William and Flora Hewlett supported grantee partners such as Stiftung Neue Verantwortung (SNV), a Berlin-based think tank that provides expert analysis and policy ideas to governments on artificial intelligence (AI), platform regulation, cybersecurity, government surveillance, and semiconductor strategies. Cyber Peace Institute (CPI), based out of Geneva, connects volunteers from around the world to assist with cybersecurity incidents targeted at humanitarian non-profits, building technical and cyber capacity for these non-profits along the way. The European Cyber Conflict Research Initiative (ECCRI), started out as a one-year fellowship program for talented young professionals across Europe to accelerate their careers in cyber policy, and is now in partnership with Google.org to improve interdisciplinary cybersecurity education offerings at multiple European universities.

Technology policy is no longer exclusively the domain of governments and companies; civil society plays an increasingly important role, with its experts routinely cited in news stories, and their research credited for informing key policy and business decisions. However, the work is far from complete – no organization alone can completely solve the complex, ever-changing societal challenges posed by technology, and the need for proactive, nuanced policy deliberation and action is stronger than ever as our societies grapple with long-standing issues such as privacy and online safety, and new challenges posed by the accelerated adoption of emerging technologies, such as AI. It is our hope that funder partners will build upon this existing foundation and invest in the continued growth of an interconnected, vibrant technology policy community.

*Sherry Huang, Special Projects Fellow and Advisor to the President on AI (former Interim Program Officer, Cyber Initiative), William and Flora Hewlett Foundation*



# IV. THEMEN UND TRENDS

---

Partizipation ist in Stiftungskreisen nicht nur das neue Trendwort, sondern auch ein Thema, womit sich viele beschäftigen (wollen). Die SKKG reflektiert in ihrem Beitrag die Vielschichtigkeit dieses Begriffs anhand ihrer Mission und Methodik.

Der Trend zu partizipativen Förderansätzen wirkt sich auch in der Einberufung von Jugendlichen auf Governance-Stufe aus. Stiftungen fördern aktiv innovative Plattformen wie CATAPULT oder Dema-impact, wo die jüngere Generation als primärer Entscheidungsträger über Projektförderung und Mittelvergabe entscheidet.

Ein wichtiges Dauerthema ist auch die Attraktivität der Stiftungsstandorte in der Schweiz. Die Kantone Genf, Basel und Zürich geben einen Überblick über ihre Massnahmen, die sie für Stiftungen attraktiver machen sollen. Aus aktuellem Anlass wird der Meilenstein der Zürcher Steuerpraxisanpassung noch ergänzend kommentiert.

# PARTIZIPATIVE PHILANTHROPIE

## *Partizipation ermöglichen. Nicht für, sondern mit uns.*

Gastbeitrag von Andreas Geis

**Bei der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte (SKKG) ist das Thema Partizipation gleichermaßen Mission und Methode zur Umsetzung. Um den gemeinnützigen Auftrag der Stiftung zu erfüllen, wird Teilhabe in Projekten von Museen und Sammlungen gefördert. Die SKKG wagt aber auch selbst Partizipation.**

42 Menschen aus Winterthur entscheiden 2023 über 400'000 Franken für die Kultur in ihrer Stadt. Sie alle haben sich nicht für diese Aufgabe beworben. Das Geld kommt von der SKKG. Die Einwohnerkontrolle hat auf Bitte der Stiftung 300 Winterthurer:innen aus dem städtischen Register ausgelost und eine Einladung zur Teilnahme verschickt. Das Kultur Komitee Winterthur ist eines der Projekte, bei denen nicht das Ergebnis, die Vorhaben der Kulturschaffenden, im Fokus stehen, sondern der partizipative Vergabeprozess. Mit dem Kultur Komitee sammelt die SKKG Erfahrungen damit, Partizipation im Kern der eigenen Tätigkeit zuzulassen.

Teilhabe kann helfen, den Stiftungszweck zu realisieren, diverse Perspektiven einzubinden und die eigene Arbeit zu vermitteln. Das ist ein Beitrag zu mehr praktischer Demokratie in der Stiftungsarbeit. Gemeinnützige Stiftungen tun gut daran, Partizipationsmöglichkeiten in Projekten und auch in den eigenen Strukturen zu ermöglichen.

### **Partizipation als Haltung**

Als auch operativ tätige Stiftung verwaltet, pflegt und verleiht die SKKG die gigantische Kunst- und Kulturgüterammlung von Immobilienunternehmer Bruno Stefanini, die nach seinem Tod 2018 an die SKKG übergegangen ist.

Bei der Erarbeitung der Förderungsstrategie in den Jahren 2019 und 2020 haben sich Stiftungsrat und Geschäftsleitung gefragt, welchen Platz die SKKG in der Schweizer Förderungslandschaft einnehmen kann und welche Ziele zur Situation und den spezifischen Herausforderungen der Stiftung passen.<sup>109</sup> Ein privates Vermögen und eine riesige Sammlung von Kulturgütern sollen in Stiftungsbesitz nun eine «gemeinnützige Wirkung» entfalten. Diese Wirkung kann nur gemeinsam mit der Bevölkerung erreicht werden. Das setzt eine teilhabeorientierte Haltung voraus.

Heute unterstützt die SKKG Projekte in Museen und Sammlungen, die Menschen, die das sonst nicht tun, in die Bewahrung, den Erhalt und die Deutung des materiellen Kulturerbes einbinden. Die SKKG fördert diese auch, um

für die operative Arbeit mit der eigenen Sammlung in der Zukunft zu lernen.

### **Partizipation als Methode**

Was bedeutet das für die Förderung? Dass bei der Bewertung und Auswahl der eingereichten Projekte und Vorhaben der Fokus auf dem Prozess und nicht auf dem Inhalt der Projekte liegt, ist eine Herausforderung sowohl für die Geförderten als auch für die Stiftung. Die Frage nach dem Warum, also dem Ziel der Partizipation, ist für die Förderungsentscheidung zentral. Ab wann ein Vorhaben ausreichend partizipativ ist, um als «Wagnis» gefördert zu werden, ist eine Entscheidung im Einzelfall. Partizipation wird dabei als Prozess mit mehreren Stufen und zunehmender Intensität verstanden.<sup>110</sup> Bei jedem Antrag müssen sowohl das antragstellende Museum als auch die Stiftung neu ausloten, welcher Grad der Partizipation passend ist.

Die Forderung nach mehr Partizipation stellt die SKKG jedoch nicht nur an andere. Der Anspruch und die Erfahrungen der Geförderten wirken auch nach innen: Im Team wächst das Verständnis für die Möglichkeiten und Risiken partizipativer Prozesse – und auch der Wunsch, selbst stärker an Entscheidungsprozessen beteiligt zu werden. Denn als Stiftung erhofft sich die SKKG viel Wirkung – aber ist sie auch selbst bereit, partizipative Prozesse innerhalb der eigenen Organisation zuzulassen?

### **Partizipation im Kulturerbe**

Das Kultur Komitee Winterthur, das 2022 erstmals durchgeführt wurde, ist das bislang grösste Projekt, in dem die Stiftung Partizipation ermöglicht. Die jährlich neu gewählten Komitee-Mitglieder können ohne inhaltliche Vorgaben entscheiden, welche Projekte sie mit welchem Betrag unterstützen möchten. Die SKKG glaubt: Die bei der notwendigen Auseinandersetzung mit den Kulturprojekten, ihren Entstehens- und Umsetzungsbedingungen gemachten Erfahrungen verändern den Blick der Beteiligten nachhaltig. Sie vermitteln ein tieferes Verständnis für Kulturschaffen und macht die Mitglieder im besten Fall zu Fürsprecher:innen.

Die beiden vergangenen Durchführungen stimmen zuversichtlich, dass dieses Ziel erreicht werden kann. Schon bevor das Gremium zum ersten Mal zusammenkommt, beschäftigen sich die ausgelosten Personen mit Fragen der Förderungsgerechtigkeit und -modalitäten. Ihr Engagement und die Auseinandersetzung mit den Projekten bleiben über den gesamten Prozess sehr intensiv. Das hat nicht nur mit dem hohen Grad an Partizipation zu tun, sondern auch mit der hohen Vergabesumme, die die Ernsthaftigkeit verdeutlicht. Diesen Eindruck stützt auch die Evaluation des Zentrums für universitäre Weiterbildung der Universität Bern.<sup>111</sup>

### **Partizipation in der Stiftungsarbeit**

Partizipation ist als Haltung im Leitbild der Stiftung verankert.<sup>112</sup> Neben dem Kultur Komitee kann und will die SKKG partizipative Elemente auch in anderen Bereichen umsetzen. Auch hier ist jeweils zu bestimmen, welcher Grad der Partizipation angestrebt wird.

Bei den internen Prozessen sind die Möglichkeiten immer wieder neu auszuloten. So ist die vom Stiftungsrat übertragene Entscheidungskompetenz der Geschäftsleitung ungewöhnlich hoch, was die Auseinandersetzung mit den eingereichten Förderungsanfragen bedingt und bei wöchentlichen Sitzungen ein schnelles Entscheiden ermöglicht.

Aktuell noch weniger intensiv ist der Miteinbezug der Mitarbeiter:innen. Mit Formaten wie den halbjährlichen «Fokustagen» wird zwar zur Mitsprache bei der Gestaltung zukünftiger Stiftungsprojekte im Bereich Kultur aufgefordert; die Entscheidungen treffen weiterhin Geschäftsleitung und Stiftungsrat im Budgetprozess. Was der SKKG aktuell noch fehlt, sind Erfahrungen mit der – eigentlich naheliegenden – Einbindung der geförderten Institutionen in zukünftige Vergabeprozesse und dem Einbezug der Menschen, die im Falle der SKKG das Stiftungshandeln überhaupt erst ermöglichen: den Mieterinnen und Mietern der 2205 Wohnungen, die sich im Besitz der Stiftung befinden. Aber was bisher nicht ist, kann durchaus noch kommen.

Website des Kultur Komitees Winterthur mit Link zur Evaluation: [kulturkomitee.win](http://kulturkomitee.win)

Die Strategiepapiere der SKKG, darunter die Förderungsstrategie, findet man online im Bereich Downloads auf [skkg.ch](http://skkg.ch).



Bildquelle  
@Lucas Ziegler /  
SKKG (2024)

Andreas Geis hat den Bereich Förderung der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte (SKKG) aufgebaut und leitet ihn seit 2020. Er hat Kunstgeschichte und Soziologie studiert und unter anderem für die Körber-Stiftung, Hamburg, und das Stapferhaus, Lenzburg, gearbeitet. Er war Mitglied des ersten Think Lab des Bundesverbands deutscher Stiftungen und ist Co-Leiter des Arbeitskreises «Kunst und Kultur» von SwissFoundations.

# JUGENDLICHE IN DER GOVERNANCE

## CATAPULT: Eine Förderplattform von jungen Menschen für junge Menschen

Gastbeitrag von Tim Altermatt

**Einfach mal die Jugend fördern – das ist der Leitspruch von CATAPULT, einer partizipativen Jugendförderplattform in Basel. Seit über zwei Jahren wird sie von jungen Menschen für junge Menschen gestaltet und verwaltet. Die aktive Mitbestimmung durch die Zielgruppe ist dabei eines der Kernelemente der Plattform, die mittlerweile bereits über vierzig Projekte junger Menschen mit Geldern unterstützen konnte.**

Junge Menschen (14 bis 25 Jahre) sind voller Wünsche und Ideen, ihre Leben und Umgebungen nach ihren Bedürfnissen mitzugestalten und damit aktiv an gesellschaftlichem Wandel teilzuhaben. Ihre Stimme wird aber nur selten gehört und ernst genommen. Einerseits verunmöglichen bestehende Strukturen und Prozesse und fehlende Gestaltungsspielräume die Partizipation junger Menschen, andererseits fehlt es vielen an Ressourcen und Unterstützung. Insbesondere junge Menschen, die aufgrund ihrer Sozialisierung und des Fehlens von Erfahrungs- und Methodenwissen nicht wissen, wo und wie sie sich einbringen und engagieren können, haben keine Möglichkeit, eigene Projekte und Ideen zu initiieren und ihre eigene Lebenswelt aktiv mitzugestalten. Viele Förderplattformen sowie Stiftungen haben hochschwellige Antragsprozesse und klare, professionalisierte Anforderungen und schliessen damit gewisse junge Zielgruppen bereits im Vorherein aus.

Mit dem Ziel, diesem Problem entgegenzuwirken, wurde Ende 2020 CATAPULT, damals noch Basel Youth Initiative, ins Leben gerufen. Initiiert wurde das Projekt von der Fondation Botnar und wird von der Stiftung Mercator Schweiz co-finanziert. Heute pflegt CATAPULT weiterhin eine enge strategische Zusammenarbeit mit beiden Stiftungen. Seit seiner Gründung setzt sich der Verein CATAPULT Basel für mehr selbstwirksame Mitbestimmung junger Menschen in Basel ein. Diese Mitbestimmung wird auf zwei verschiedenen Ebenen gefördert. Zum einen durch die direkte finanzielle Unterstützung der Ideen junger Basler:innen: In zwei verschiedenen Formaten können hier Ideen und Projekte eingereicht werden. Im kleineren Fördertopf werden niederschwellig und ohne grosse Wartezeiten Ideen von jungen Menschen gefördert, die etwas Neues für sich herausfinden oder ausprobieren wollen oder generell noch wenig Projekterfahrung haben. Der grössere Fördertopf mit einem Fördervolumen für Projekte bis 10'000 Franken hat Projekte zum Ziel, die sich im

Raum Basel für mehr soziale Gerechtigkeit einsetzen, sei es durch Inklusion, Chancengerechtigkeit oder auch durch Sensibilisierung nicht betroffener Menschen. Die zweite Ebene der Mitbestimmung findet sich im Gestaltungsprozess der Förderplattform: Auch CATAPULT selbst, die Ausrichtung der Förderplattform sowie der Förderprozess werden in co-kreativen Prozessen von jungen Menschen aus der Zielgruppe mitbestimmt, weiterentwickelt und immer wieder neu gedacht.

Um die klassischen Hierarchien im Bereich der Förderentscheide möglichst flach zu halten und jungen Menschen eine echte Beteiligung auf hoher Partizipationsstufe zu ermöglichen, veranstaltet CATAPULT regelmässig einen Entscheidungsevent. Hierfür können sich alle Menschen aus Basel unter 26 Jahren anmelden. An diesem Event werden die eingereichten Projekte vorgestellt und dann gemeinsam diskutiert. Welche Aspekte überzeugen? Wie versucht ein Projekt, soziale Gerechtigkeit zu bewirken? Wie gemeinnützig ist es? Zum Schluss findet eine Abstimmung statt, welche darüber entscheiden wird, welche der eingereichten Projekte schliesslich mit Geldern unterstützt werden.

Als weiteres Instrument der Mitgestaltung gibt es das CATAPULT-Plenum. Auch dieses ist für alle Menschen der Zielgruppe öffentlich. Hier werden die neuesten Informationen des Projekts vorgestellt und die Community kann bei anstehenden internen Entscheidungen mitbestimmen. So wurden beispielsweise das CATAPULT-Logo und -Maskottchen zu einem grossen Teil von der Community ausgesucht.

Der partizipative Ansatz, den das Projekt seit über zwei Jahren verfolgt, zeigt vor allem, dass Partizipation eine dynamische und flexible Herangehensweise erfordert. Gerade in einem sich schnell entwickelnden Projekt wie CATAPULT müssen Partizipation und deren Einflüsse immer wieder hinterfragt und reflektiert werden. Schon kleine Änderungen führen so zu angepassten Formaten und

Angeboten, welche gleichzeitig in innovativen Ideen, aber auch in verworfenen Prototypen enden können. So zeigte sich beispielsweise, dass die Mitarbeit bei CATAPULT durch Freiwillige mit Fortschreiten des Projekts zunehmend hochschwelliger und komplexer wurde, was dazu führte, dass diese Partizipationsform von der Zielgruppe weniger genutzt wurde. Die Folge war, dass CATAPULT das Plenum neu definierte als einen Ort, wo wichtige Entscheidungen niederschwellig durch die Community mitbestimmt werden können. Weiter wurde beschlossen, die Niederschwelligkeit dadurch zu erhöhen, dass CATAPULT auch aktiv in Schulklassen die Meinungen der Schüler:innen einholen kann, um somit weiterhin Mitbestimmung von externen jungen Stimmen zu ermöglichen.

Partizipation junger Menschen führt zu Neudenken, Vertrauen und dem Mut, seine Bedürfnisse und die anderer auszudrücken und für sie einzustehen. Sie zu fördern bedeutet, sich immer selbst kritisch zu reflektieren und auch die Normen und Hürden zu hinterfragen, welche in der Welt der Projektförderung manchmal in Stein gemeißelt scheinen. Trotz der vielen Mühen, die dieser Weg mit sich bringt, lohnt sich der Mehraufwand, niederschwellige Förderformate zu erproben und zu etablieren. Denn die Partizipation junger Menschen fördert deren Mut, ihre Bedürfnisse und Perspektiven in die Gesellschaft miteinfließen zu lassen, und kann sie dazu animieren, den entscheidenden Unterschied auszumachen.



Tim Altermatt ist Arbeitskreisverantwortlicher und Teil der Geschäftsstelle von CATAPULT mit der Zuständigkeit für Monitoring, Evaluation and Learning.

# Philanthropie von jungen Menschen für junge Menschen

Gastbeitrag von Lucile Yersin und Martial Paris

**«Demaimpact» haben die zehn jungen Leute des ersten Zyklus das Projekt genannt – eine Wortzusammensetzung aus «demain» (morgen) und «impact». Demaimpact ist ein Labor mit dem Ziel, junge Menschen in der Westschweiz aktiv in den Prozess der Spendenvergabe und in die Umsetzung der ausgewählten Förderprojekte einzubinden. Die Initiative erstreckt sich über drei Jahre und umfasst jeweils zehn junge Erwachsene, die ein sogenanntes Projektauswahlkomitee bilden und allein aufgrund der drei Kriterien Alter (18 bis 30 Jahre), Sprache (Französisch) und Wohnort (Westschweiz) ausgewählt werden.**

Den drei Stiftungen hinter dem Programm (Hans-Wilsdorf-Stiftung, Oak Foundation und Swiss Philanthropy Foundation (SPF)) geht es darum, einen innovativen Entscheidungsprozess für die Vergabe von Spenden anzustossen, der eine direkte Einbindung der Begünstigten ermöglicht. Dadurch sollen neue oder bestehende Initiativen unterstützt werden, die sich in der Region Genfersee dafür einsetzen, die Geförderten selbst in die jeweiligen Projekte einzubeziehen. Dabei werden insbesondere Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Migranten und Migrantinnen, aber auch andere Zielgruppen in den Blick genommen.

Im ersten Jahr hat sich das Komitee für die zwei Förderbereiche Bildung und Umwelt entschieden: Bildung, um die soziale Integration zu stärken, und Umwelt zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in der Stadt und in stadtnahen Gebieten, wozu auch Aufklärung und Sensibilisierung gehören. Bei der Auswahl der förderwürdigen Projekte aus 50 Bewerbungen orientierten sich die jungen Leute an den Kriterien Inklusion, Nachhaltigkeit, Effizienz, Messbarkeit der Wirkung, Transparenz und Reproduzierbarkeit.

Auf dieser Grundlage entschieden sie sich schliesslich für die Förderung der Stiftung Idée Sport, des Vereins Yojoa, der Stiftung Pro Juventute und des Vereins Petite Corneille (kleine Krähe).

Demaimpact startet jetzt mit 10 neuen jungen Erwachsenen in sein zweites Jahr und ist der lebende Beweis für das wache Interesse und Engagement junger Menschen. Wenn man ihnen ein geeignetes Gefäss und die entsprechende Gelegenheit bietet, engagieren sie sich mit Hingabe für gesellschaftliche Anliegen.

Auf Nachfrage äussern sie ganz klar den Wunsch und die Forderung, Zugang zu Räumen zu erhalten, in denen sie sich für eine bessere Welt einsetzen können. Dies bezeugt auch die kontinuierliche Teilnahme der gesamten Gruppe über das ganze Jahr hinweg. Gemeinsam ist ihnen allen eine gewisse Risikobereitschaft, die sie überhaupt dazu brachte, den Schritt zu wagen und bei der Initiative mitzumachen. Bei einem ersten Treffen meinte eine junge Frau aus dem Projektkomitee, sie sei durchaus etwas skeptisch, diese Chance sei «zu gut, um wahr zu sein, da ist bestimmt etwas faul». Doch alle waren für die gebotene Unterstützung dankbar und sich der Verantwortung bewusst, die ihre Rolle mit sich brachte.

Die Stiftungen hinter Demaimpact verfolgten das Ziel, die Geförderten in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und die Reproduzierbarkeit des Modells mit unterschiedlichen Zielgruppen aufzuzeigen (Senioren und Seniorinnen, Menschen mit Migrationshintergrund oder Behinderungen). Die ersten Ergebnisse der Initiative bestätigen die Richtigkeit dieser Zielrichtung, wie einer der Jugendlichen bezeugt: «Es ist das erste Mal, dass man die Tools direkt in die Hand junger Menschen gelegt hat. Mein Gewinn dabei ist die positive Erkenntnis, etwas bewegen zu können, während ich anfangs gegenüber der Philanthropie eher Befürchtungen und negative Vorurteile hatte.»

Mehr unter: [demaimpact.ch](http://demaimpact.ch)



Lucile Yersin ist seit 2020 bei der Swiss Philanthropy Foundation tätig und leitet derzeit den operativen Bereich. Mit früheren Erfahrungen in der Schweiz, im Senegal und im Libanon beaufsichtigt sie heute das operative Team bei seinen täglichen Aufgaben und verwaltet und überwacht mehrere beherbergte Fonds. Mit einer Spezialisierung auf Migrationsstudien begleitet Lucile Yersin Stifter:innen bei ihren philanthropischen Initiativen.



Martial Paris, der Managing Partner von WISE Philanthropy, arbeitet seit mehr als 15 Jahren mit Familienstiftungen zusammen, um die Wirkung der von ihnen unterstützten Projekte sicherzustellen. In diesem Zusammenhang hat er über 400 Projekte in mehr als 20 Ländern besucht. Martial gibt regelmässig Kurse über Philanthropie und Wirkung im Rahmen von Weiterbildungs- und Universitätskursen.

# GEDANKEN DER JUNGEN GENERATION

Was sollte sich im Stiftungssektor ändern? Was können junge Personen dazu beitragen?

«Ich würde mir wünschen, dass der Stiftungssektor offener für die Förderung unternehmerischer, technologischer und innovativer Ansätze wird.

Es gibt viele Probleme, wie beispielsweise die Biodiversitäts- und Klimakrise, die nur mittels solcher Vorgehensweisen gelöst werden können. Für uns junge Menschen sind diese Themen wichtig und kreative Lösungen motivieren uns, uns zu engagieren.»

**Marc-Philippe Frey,**

Lead Pilot Projects (Biodiversity) bei der Frey Charitable Foundation

«Der Sektor muss sich aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen stellen, um zukunftsfähig und wirkungsvoll zu agieren.

Hierzu können junge Personen etwa ihre Perspektiven und Ideen, ihre Kenntnisse sowie ihr Engagement auf Ebene der Stiftungen, der Wissenschaft und der Politik einbringen. Dadurch entstehen Mehrperspektivität, Innovationsförderung und Pluralität.»

**Ivana Savanovic,**

Wissenschaftliche Assistentin und Doktorandin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dominique Jakob sowie Mitarbeiterin am Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich

«Wenn Stiftungen auch digital am Start sind, ermöglicht dies nicht nur stärkere und niederschwellige Vernetzung, sondern auch effizienteres Arbeiten. Jüngere Mitarbeitende sollten die Transformation bewusst einfordern und aktiv mitgestalten.»

**Tais Okai,**

Content und Kampagnen bei StiftungSchweiz

«Le secteur philanthropique s'est montré assez réticent à l'égard du changement. Pour qu'il reste pertinent et efficace face aux défis d'aujourd'hui, trois changements principaux doivent avoir lieu : l'adoption de la technologie (notamment, l'intelligence artificielle), le renforcement de la collaboration entre les parties prenantes partageant les mêmes idées et une plus grande implication des jeunes. Les jeunes générations, qui grandissent dans un monde digital et hyper-interconnecté, sont les plus expérimentées et les mieux préparées pour aider les organisations philanthropiques à surmonter les deux premiers défis.»

**Camilla Della Giovampaola,**

PhD Candidate, force vive académique, Centre en philanthropie, Universität Genf

«In jeglicher Hinsicht erreichen Stiftungen mehr durch Zusammenarbeit, was angesichts der Vernetztheit der gesellschaftlichen Herausforderungen wichtiger ist denn je. Insbesondere (aber nicht nur) junge Menschen im Stiftungssektor können kollaborative und partizipative Förderformen voranbringen.»

**Rahel Staubli,**  
Project Manager bei SwissFoundations

«Individualisierung, demografische Alterung und der Klimawandel sind nur einige der Herausforderungen, mit denen sich unsere Gesellschaft konfrontiert sieht. Auf diese muss auch der Stiftungssektor reagieren können. Damit die Förderpraxis nicht nur reaktiv, sondern vermehrt proaktiv erfolgt, sind junge Menschen im Stiftungssektor gefragt, welche die nötige Offenheit mitbringen und die gängige Förderpraxis kritisch hinterfragen.»

**Kathrin Hiltmann,**  
Praktikantin bei der Beisheim Stiftung

«Einen diverseren und jüngeren Stiftungssektor würde ich begrüßen. Das niederschwellige Mitwirken von (jungen) Menschen über digitale Plattformen ist eine Möglichkeit, sie könnten so z. B. nach Ideen oder Bedürfnissen befragt und in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Dadurch würde das Machtgefälle verringert.»

**Anja Rogenmoser,**  
Doktorandin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin, CEPS an der Universität Basel

«Les barrières linguistiques sont l'un des défis majeurs pour la collaboration au sein du secteur philanthropique suisse, bien qu'elles contribuent également à sa richesse. Grâce aux nouvelles technologies, les jeunes générations pourront certainement franchir toujours plus ces barrières, pour une collaboration enrichie entre toutes les différentes parties de la Suisse.»

**Cynthia Baker,**  
Project Manager chez SwissFoundations

«Today's youth has loudly and increasingly been calling out institutions, politicians and the public sphere for its inability to respond to urgent issues such as climate change and inequalities, and calling for prompt responses. By listening to their voices and involving them in decision-making, foundations can transform the future, with the future.»

**Alice Forsman,**  
Programme Officer – Thematic Networks, Philea  
(Philanthropy Europe Association)

# Der Genfer Stiftungsstandort

Gastbeitrag von Staatsrätin Delphine Bachmann

## Was macht Ihren Kanton zu einem beliebten und wichtigen Stiftungsstandort?

Seit über zehn Jahren profiliert sich Genf als philanthropisches Zentrum von Weltruf. Im abgelaufenen Jahr setzte sich das kontinuierliche Wachstum im Stiftungssektor fort, und Genf konnte seine Spitzenposition beim Nettozuwachs von Stiftungen festigen. Damit steht der Kanton seit 2023 landesweit auf dem dritten Platz, was die Zahl der auf seinem Gebiet ansässigen Stiftungen betrifft. Darauf können wir alle stolz sein!

Diese Stellung ist das Ergebnis des historischen Engagements der Genfer:innen für soziale und humanitäre Anliegen. Von den ersten, religiös und ethisch motivierten philanthropischen Anstössen bis hin zur revolutionären Gründung des Roten Kreuzes im Jahr 1863 hat Genf sich stetig weiterentwickelt und ist zum globalen Knotenpunkt für Diplomatie und gemeinnützige Initiativen geworden. Heute ist Genf eine Drehscheibe für zahlreiche internationale Organisationen, NGOs und Stiftungen, angezogen von einem stabilen politischen und sozialen Umfeld, einem internationalen Ruf für Neutralität und Diplomatie, einem vorteilhaften rechtlichen und steuerlichen Rahmen und einer hochwertigen Infrastruktur. Unser Kanton hat sich als strategischer Hub etabliert, wo weltumspannende Zusammenarbeit und hochwertige finanzielle und personelle Ressourcen konzentriert aufeinandertreffen, was seine Anziehungskraft für wohltätige Organisationen erhöht.

Philanthropische Organisationen tragen in zahlreichen Bereichen wie Bildung, Umwelt, Kultur, Soziales und Gesundheit zum Gemeinwohl bei und sind ein Motor für Wirtschaft und Beschäftigung vor Ort. Der Genfer Staatsrat würdigt die unbestreitbare Bedeutung des philanthropischen Sektors und setzt sich dafür ein, die Position Genfs auf der schweizerischen und internationalen Bühne zu festigen. Dieses Engagement der öffentlichen Hand zeigt sich im Willen, die Philanthropie zu erneuern und weiterzuentwickeln, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Professionalisierung, Transparenz, dem Austausch zwischen den Akteuren des Sektors und der Einrichtung umfassender öffentlich-privater Partnerschaften auch über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus.

## Wie möchte sich Ihr Kanton als Stiftungsstandort weiterentwickeln?

Indem Genf für die Entwicklung günstiger Rahmenbedingungen eintritt, verstärkt es sein Engagement, um auf sich ständig wandelnde globale Prozesse zu reagieren. Damit verfolgt der Kanton einen proaktiven Ansatz in dem Bemühen, neue philanthropische Modelle wie Impact In-

vesting, Venture Philanthropy oder auch kollaborative Philanthropie zu unterstützen, die beim Einsatz für anspruchsvolle Ziele und Anliegen mehr Flexibilität und Effizienz bieten.

Um diese Dynamik zu fördern, pflegt der Staat mit dem philanthropischen Sektor einen intensiven Dialog. Jährliche thematische Podiumsgespräche bieten Raum für Austausch und Debatten, um neue Ideen aufzuspüren und eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Stiftungen und Staat zu pflegen. Darüber hinaus spielt seit 2017 bei der Förderung von Forschung, Bildung und Zusammenarbeit in diesem Sektor das Zentrum für Philanthropie der Universität Genf eine entscheidende Rolle, indem es das einschlägige Wissen weitergibt und die künftige Generation philanthropischer Führungskräfte vorbereitet. Dieses Einandergreifen von staatlichen Stellen, akademischen Kreisen und Stiftungen sorgt für ein Umfeld, das für den Aufbau gemeinsamer Projekte und Partnerschaften mit hohem Mehrwert besonders förderlich ist.

## Was unternimmt der Kanton konkret, um attraktiv für ansässige und gründende Stiftungen zu bleiben?

Der Kanton Genf möchte noch einen Schritt weiter gehen. So hat mein Departement<sup>113</sup> Ende 2023 beim Zentrum für Philanthropie der Universität Genf eine umfassende Studie über den Genfer Philanthropie Sektor in Auftrag gegeben. Ziel ist die Erstellung eines strategischen Aktionsplans für die Philanthropie in Genf für die kommenden Jahre, ein bedeutender Schritt zur Unterstützung von Innovation und Effizienz des Sektors. Dieser strategische Aktionsplan muss auf einem soliden Fundament aufbauen können: einem tiefgreifenden Verständnis der heutigen Genfer Philanthropie Landschaft, der Erkennung und Benennung von Herausforderungen und Chancen und der Gestaltung eines Weges in eine Zukunft, in der unser Kanton seinen Status nicht nur behält, sondern weiter verbessert. Mit einem zweifachen Ziel: Genf als Brennpunkt der Philanthropie zu stärken, in der Schweiz und international.



Delphine Bachmann, Staatsrätin, Departement für Wirtschaft und Beschäftigung Republik und Kanton Genf

# Der Basler Stiftungsstandort

Gastbeitrag von Regierungsvizepräsident Dr. Lukas Engelberger

## Was macht Ihren Kanton zu einem beliebten und wichtigen Stiftungsstandort?

Basel-Stadt ist der Kanton mit der höchsten Stiftungsdichte in der Schweiz und mit einer langen Tradition in diesem Bereich. Diese geht mit einer reichen kulturellen und wissenschaftlichen Tradition eng einher. So beheimatet die Stadt Basel renommierte universitäre Einrichtungen, Museen und kulturelle Institutionen, die für Stiftungen attraktiv sein können, die Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur fördern möchten. Wichtig dafür ist, dass der Stadtkanton ein finanziell stabiler und starker Standort mit internationaler Ausstrahlung in diesen Bereichen ist. Es gibt aber auch namhafte Stiftungen in anderen Bereichen wie Soziales und Gesundheit, gemeinnütziger Wohnungsbau oder Umweltschutz. Basel zeichnet gegenüber anderen Kantonen ein besonders hoher Anteil von Förderstiftungen aus. Viele Basler Stiftungen haben einen starken, im Stiftungszweck beschriebenen Bezug zum Standort. Basel bietet eine hohe Lebensqualität, was für Stifterinnen und Stifter und ihre Familien von Bedeutung ist. Der Kanton verfügt über eine erstklassige Infrastruktur, ein reichhaltiges kulturelles Angebot, eine schöne Umgebung und gute Bildungseinrichtungen.

## Wie möchte sich Ihr Kanton als Stiftungsstandort weiterentwickeln?

Basel-Stadt möchte seinem Stellenwert als Standort mit der höchsten Stiftungsdichte in der Schweiz in jeder Beziehung gerecht werden. Einer aktiven Weiterentwicklung kommt deshalb ein wichtiger Stellenwert zu. Gerade die internationale Ausrichtung macht Basel zu einem attraktiven Standort für Stiftungen, die globale oder länderübergreifende Initiativen unterstützen. Basel ist ein Hotspot für Forschung und Innovation in verschiedenen Branchen. Stiftungen, die sich für technologische Fortschritte, Start-ups oder die Förderung von Innovationen interessieren, können von der dynamischen Innovationslandschaft in Basel profitieren. Speziell finden Stiftungen, die sich für medizinische Forschung, das Gesundheitswesen oder biomedizinische Innovationen engagieren, in Basel eine reiche Umgebung für Partnerschaften und Synergien. Aber auch Stiftungen, die Kunst und Kultur fördern oder historische Erhaltungsprojekte unterstützen möchten, finden in Basel eine inspirierende Umgebung. Diese spezifischen Gründe unterstreichen die Vielfalt und den Reichtum an Möglichkeiten, die Basel Stiftungen bietet, die sich in verschiedenen Bereichen engagieren möchten. Die Bankeninfrastruktur und die Finanzdienstleistungsbranche sind in Basel gut entwickelt und bieten Stiftungen

eine solide Basis für ihre finanziellen Angelegenheiten und Investitionen.

## Was unternimmt der Kanton konkret, um attraktiv für ansässige und gründende Stiftungen zu bleiben?

Praxisnahe Lösungen für aktuelle Herausforderungen sind das Gebot der Stunde. Der Schaffung von attraktiven Rahmenbedingungen und der Durchführung von konkreten Projekten zugunsten eines attraktiven Stiftungsstandortes kommt in Basel deshalb ein zentraler Stellenwert zu. Bereits 2021 wurde ein in regelmässigem Turnus tagender Runder Tisch «Philanthropie» ins Leben gerufen. Dieser verfolgt das gemeinsame Anliegen, den Austausch zwischen den Behörden und den Stiftungen zugunsten von Basel-Stadt als schweiz- und europaweit bedeutendem Stiftungsstandort weiter zu stärken und zu intensivieren. So ist die enge Zusammenarbeit mit Stiftungen, Non-Profit-Organisationen und anderen Akteuren im Bereich der Philanthropie auch dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen. Mit dem Center for Philanthropy Studies (CEPS) an der Universität Basel wirkt in diesem Rahmen auch eine renommierte und bedeutende Einrichtung im Bereich der Philanthropieforschung und -bildung mit. Vom Standort Basel aus leistet das CEPS einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Weiterentwicklung der Philanthropie. Es führt empirische Studien durch, analysiert Trends und Entwicklungen im Bereich der philanthropischen Praxis. Im Rahmen des Runden Tisches wurde von den zuständigen Basler Behörden und dem Verein «Stiftungsstadt Basel» beim CEPS gemeinsam eine Studie in Auftrag gegeben, für die Zahlen und Fakten zum Stiftungssektor in Basel erhoben wurden. Auf deren Basis werden in einem nächsten Schritt Handlungsempfehlungen diskutiert und umgesetzt werden können, um den Stiftungsstandort Basel noch zielgerichteter stärken und ausbauen zu können.



Regierungsvizepräsident Dr. Lukas Engelberger ist seit August 2014 Vorsteher des Gesundheitsdepartements. Bis zum Amtsantritt eines neuen Regierungspräsidenten am 1. Mai 2024 führt er auch das Präsidialdepartement.

# Der Zürcher Stiftungsstandort

Gastbeitrag von Regierungsrätin Carmen Walker Späh

## Was macht Ihren Kanton zu einem beliebten und wichtigen Stiftungsstandort?

Mit über 2'200 gemeinnützigen Stiftungen ist der Kanton Zürich der bedeutendste und grösste Stiftungsstandort der Schweiz. Seiner wirtschaftlichen Stärke entsprechend beheimatet Zürich neben einer besonders hohen Anzahl von Stiftungen auch knapp 20% des gesamten schweizerischen Stiftungsvermögens. Zur Attraktivität von Zürich trägt denn auch ein professionelles Stiftungsumfeld bei, das profunde und vielfältige Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Strategie, Recht und Vermögensverwaltung anbietet. Mit dem Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich verfügt der Standort zudem über ein renommiertes, international bestens vernetztes Rechtsinstitut, das einmal jährlich Fachleute aus der ganzen Welt zum Zürcher Stiftungsrechtstag einlädt. Ebenso wurde hier in Zürich das erste Haus der Stiftungen gegründet, welches dem Sektor ein Gesicht gibt und unter anderem SwissFoundations, den Verband der Schweizer Förderstiftungen, beheimatet.

Gleichzeitig, und darauf bin ich besonders stolz, ist der Kanton Zürich nicht nur ein äusserst internationaler Stiftungsstandort mit zahlreichen global agierenden Stiftungen und Corporate Foundations, sondern auch ein junger, agiler Sektor. Rund 60% aller gemeinnützigen Stiftungen in Zürich wurden in den letzten 25 Jahren gegründet. Es erstaunt mich deshalb nicht, dass es in unserem Kanton zahlreiche wissenschaftsfördernde Stiftungen gibt, die in und mit den hier ansässigen Forschungsinstituten an Lösungen für aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen arbeiten. Sie alle suchen und profitieren von einer einzigartigen Atmosphäre von Wissenschaft und Innovation.

Und nicht zuletzt möchte ich auch die im letzten Jahr lancierte Initiative zur Stärkung des Stiftungsstandortes Zürich erwähnen. Es ist meiner Wirtschaftsdirektion, aber auch mir persönlich ein grosses Anliegen, die bereits vorhandenen Stärken unseres Stiftungsstandortes weiter voranzubringen und den Dialog mit dem Sektor zu vertiefen und auszubauen. Stiftungen schaffen hier bei uns im Kanton einen erheblichen gesellschaftlichen und finanziellen Mehrwert, unterstützen Kunst und Kultur, fördern soziale Anliegen und tragen zu einem vielfältigen Wissenschafts- und Forschungsstandort bei. Diesem Engagement gilt es Sorge zu tragen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Standort noch attraktiver machen für neue gemeinnützige Stiftungen.

## Wie möchte sich Ihr Kanton als Stiftungsstandort weiterentwickeln?

Auf Antrag der von mir geleiteten Volkswirtschaftsdirektion hat der Regierungsrat des Kantons Zürich am 23. Januar 2023 der Lancierung einer Initiative zur Stärkung des Stiftungsstandortes Kanton Zürich zugestimmt. In seinem Beschluss hat der Regierungsrat die Projektorganisation für die Initiative festgelegt, ein Budget von CHF 0,5 Mio. für die auf zwei Jahre angelegte Pilotphase gesprochen und vier Massnahmen definiert, die er prioritär umsetzen möchte. Besonders wichtig ist es uns, aufgrund einer sorgfältigen Analyse herauszufinden, wo wir noch Lücken und Verbesserungspotenzial haben. Diese Arbeit konnte im letzten Jahr abgeschlossen werden und jetzt geht es an die Umsetzung. Besonders wichtig sind uns hierbei attraktive steuer- und aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen, die den Kanton Zürich wettbewerbsfähig halten, seine nationale und internationale Positionierung sowie der Dialog über und mit dem Sektor.

## Was unternimmt der Kanton konkret, um attraktiv für ansässige und gründende Stiftungen zu bleiben?

Gemeinsam mit dem Steueramt des Kantons Zürich ist es uns Anfang dieses Jahres gelungen, die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen des Kantons Zürich dahin gehend zu verbessern, dass wir uns zukünftig zu den international führenden Stiftungsstandorten zählen dürfen. Neben der hohen inhaltlichen Freiheit, die Stifterinnen und Stifter seit jeher in der Schweiz geniessen, sind im Kanton Zürich zukunftsgerichtete liberale Rahmenbedingungen dazugekommen. Ab sofort dürfen gemeinnützige Stiftungen ihre Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte angemessen honorieren und die Auslandstätigkeit ist für Stiftungen im Kanton Zürich auch über die bisher erlaubte internationale Zusammenarbeit möglich. Die Steuerpraxis hat sich im Kanton Zürich zudem in Bezug auf neue unternehmerische Fördermodelle verändert. Stiftungen, die in unserem Kanton angesiedelt sind, dürfen zukünftig auf der Förderseite auch mit Impact-Investing-Modellen arbeiten, sofern sie nachweisen können, dass sie damit keine Marktverzerrung bewirken.

Zu diesen erfreulichen Entwicklungen hat nicht zuletzt eine von uns eigens eingesetzte Arbeitsgruppe beigetragen, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Steuer- und Aufsichtsbehörden, von SwissFoundations, des Zürcher Bankenverbands sowie renommierten Stiftungs- und Steuerrechtsexpert:innen zusammensetzt und hervorragende Arbeit leistet.

Damit bleiben unsere Bemühungen aber nicht stehen. Wir haben darüber hinaus im letzten Jahr eine Anlauf- und Infostelle für Fragen rund um die Gründung und Ansiedlung gemeinnütziger Stiftungen im Kanton Zürich ins Leben gerufen. Die Stelle ist in meiner Direktion angesiedelt und wird von ausgewiesenen Expert:innen betreut. Zudem haben wir die digitale Informationsplattform [stiftungen.zuerich](https://stiftungen.zuerich.ch) aufgeschaltet, die eine interaktive, anklickbare Karte mit allen im Kanton angesiedelten gemeinnützigen Stiftungen enthält, die Vorteile des Stiftungsstandortes Kanton Zürich aufzeigt sowie einen Online-Infodesk bietet. Last, but not least möchte ich die Lancierung der Veranstaltungsreihe «Stiftungsgespräch Kanton Zürich» erwähnen, deren erste Durchführung am 2. Oktober 2023 an der Universität Zürich über die Bühne gegangen ist. Knapp 100 Gäste haben gemeinsam mit Wissenschaftler:innen der Universität Zürich über die Rolle gemeinnütziger Stiftungen für den Forschungs- und Innovationsstandort diskutiert. Ein toller Startschuss, über den ich mich sehr gefreut habe.



Carmen Walker Späh, Regierungsrätin  
Kanton Zürich

Wollen Sie mehr über die attraktiven Rahmenbedingungen für die Gründung und Ansiedlung gemeinnütziger Stiftungen im Kanton Zürich erfahren? Der Infodesk und die Anlaufstelle des Kantons geben gerne Auskunft: [stiftungen.zuerich](https://stiftungen.zuerich.ch)

# Der Big Bang von Zürich – Ein Kommentar zur Anpassung der Zürcher Steuerpraxis

Gastbeitrag von Dr. Lukas von Orelli

**Ein wegweisender Schritt für das kantonale Zürcher Steueramt, ein Durchbruch für den Schweizer Stiftungsstandort. Das Steueramt des Kantons Zürich änderte Anfang Februar 2024 seine Praxis zur Steuerbefreiung per sofort. Das ist nicht nur ein Paradigmenwechsel für den Zürcher Standort, sondern ein «Big Bang» für die ganze Schweiz.**

Jahrelang pflegte Zürich eine vornehme Zurückhaltung bei der Erteilung der Steuerbefreiung. Diese wurde davon abhängig gemacht, dass Stiftungsratsmitglieder ehrenamtlich arbeiten, Förderung im Ausland nur im Rahmen von Entwicklungszusammenarbeit stattfand und keine Investitionen in unternehmerische Fördermodelle getätigt wurden.

Dass dies nicht einem modernen Bild von wirkungsvoller Stiftungsarbeit entspricht, ist das eine. Zürich wurde aber zunehmend als Stiftungsstandort gemieden, denn zwischen 2018 und 2023 nahm der Bestand um 6 Stiftungen ab (Bestand heute 2217), während im Vergleich Genf 159, Zug 117 und selbst der Aargau 23 dazugewannen. In der ganzen Schweiz gab es über diese Periode 552 neue Stiftungen.

Aber nicht nur Zürcher Stiftungen bemerkten diese steife Brise, denn viele kantonale Steuerämter – mit Ausnahmen wie beispielsweise Basel-Stadt – haben sich auf die Zürcher Praxis bezogen. So war die Auswirkung auf die ganze Schweiz spürbar. SwissFoundations hat darum den Dialog mit den Zürcher Behörden gesucht. Die kantonale Standortförderung brachte schliesslich auf Initiative von Frau Regierungsrätin Carmen Walker Späh alles ins Rollen. Im Jahr 2023 beschloss der Regierungsrat des Kantons Zürich, den Stiftungsstandort attraktiver zu machen. Es wurden Arbeitsgruppen gebildet, um die Rahmenbedingungen, die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Sektor und eine Anlaufstelle anzugehen.

Das Ergebnis lässt sich sehen. Das erste Stiftungsgespräch des Kantons Zürich fand am 2. Oktober 2023 statt. Die Landingpage [foundations.zuerich.ch](https://foundations.zuerich.ch) ist aufgeschaltet und nun kam die grosse Weichenstellung in der Steuerpraxis.

Dieser Entscheid kommt gerade zur rechten Zeit und hat weitreichende Konsequenzen. Er gibt der gesamten Schweizer Stiftungsszene einen ebenso zukunftssträchtigen wie willkommenen Impuls. Denn in einer Zeit steigender gesellschaftlicher Herausforderungen wird die Mobilisierung privater philanthropischer Engagements immer wichtiger. Indem der Kanton Zürich ein Umfeld schafft, in dem solche Initiativen nicht durch bürokratische Hürden verhindert werden, werden sich zahlreiche neue Stiftungen aus dem In- und Ausland in Zürich ansiedeln.

Dabei gibt es keine Verlierer. Es ist nämlich ein weitverbreiteter Irrglaube, dass einem Kanton mit der Steuerbefreiung Einnahmen entgehen. Eine Stiftung, die keine Steuerbefreiung erhält, wählt ein anderes Domizil. Sei es ein anderer Kanton oder sogar das Ausland. Mit der Verweigerung der Steuerbefreiung gewinnt ein Kanton keinen Franken. Er verliert aber etwas. Bei einer Förderstiftung sind es je nach Stiftungsgrösse einige Arbeitsplätze, aber vor allem auch der Bezug von Dienstleistungen beim lokalen Finanzplatz, Rechtsanwälten, Treuhändern. Nicht zu unterschätzen ist zudem der «Home Bias» einer einmal angesiedelten Stiftung: lokale Institutionen profitieren von Ausschüttungen rein aufgrund ihrer Nähe und persönlichen Verbundenheit. Damit gibt es auch für die übrigen Schweizer Kantone keinen Grund, an altertümlichen Vorstellungen der Stiftungsarbeit festzuhalten.

Der Zürcher Entscheid und seine Auswirkung auf die gesamte Schweiz ist darum nicht nur eine gute Nachricht für den zunehmend regulierungsgeplagten Stiftungsstandort, sondern für die ganze Gesellschaft:

- Es werden mehr Stiftungen errichtet. Das jährliche Ausschüttungsvolumen und die Themen, die davon profitieren nehmen zu.
- Der dringend benötigte Nachwuchs an Stiftungsrät:innen kann angemessen entschädigt werden.
- Themen wie Klimawandel, Biodiversität, Migration, Demokratie uvm. können dort angegangen werden, wo sie entstehen, und nicht nur in der Schweiz.
- Last, but not least: Ein grösserer Teil der paar Milliarden Franken, die jährlich in der Schweiz ausgeschüttet werden, können zweimal ausgegeben werden, weil unternehmerische Fördermodelle zulässig sind.

Nun ist der Stiftungssektor gefordert, die nun gewonnene Aufmerksamkeit zu nutzen und zu zeigen, was er für das Gemeinwohl leisten kann.

*Lukas von Orelli, Vorstandsmitglied SwissFoundations, Mitglied des Lenkungsausschusses und der Arbeitsgruppe Rahmenbedingungen der Initiative zur Stärkung des Stiftungsstandorts Zürich.*

# ENDNOTEN

- 1 Meier Dominik / Mata Rui / Wulff Dirk, Textzsdg: An Open-Source Solution to Monitoring Sustainable Development Goals from Text, arXiv Preprint arXiv: 211005856, 2021.
- 2 Würth Stéphanie / Achermann Sarah / Gorin Simon, How does SNSF research relate to the UN Sustainable Development Goals?, DOI: 10.46446/datascory. snf-research-and-sdgs, 2023.
- 3 von Schnurbein Georg, One for All – SDG 17 as a Driver to Achieve the Sustainable Development Goals, in: von Schnurbein Georg (Hrsg.), Transitioning to Strong Partnerships for the Sustainable Development Goals, Basel 2020, 1–10; Tudor Maria Cristiana / Gomez Lucia / Della Giovampaola Camilla / Halopé Hubert / Ugazio Giuseppe, Leveraging AI to Map SDG Coverage and Uncover Partnerships in Swiss Philanthropy, in: Walker Thomas / Wendt Stefan / Gouburan Sherif / Schwartz Tylor (Hrsg.), Artificial Intelligence for Sustainability, Cham 2024, [https://doi.org/10.1007/978-3-031-49979-1\\_9](https://doi.org/10.1007/978-3-031-49979-1_9)
- 4 Jakob Dominique / Kaufmann Marc / Mathis Marco / Savanovic Ivana / Studhalter Laura / Wittkämper Thimo, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungslagen 2023, njus.ch, Bern 2024 (erscheint im Frühsommer 2024).
- 5 Jakob Julia / Freiburghaus Aline / Jakob Dominique / von Schnurbein Georg, Der Schweizer Stiftungsreport 2023, CEPS Forschung und Praxis – Band 30, Basel 2023, 18 f.
- 6 Motion und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20224445> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 7 Amt. Bull. SR 2023 178.
- 8 Zum Ganzen Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 7. November 2023 zur Motion Burkart «Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben», abrufbar unter [https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2022/Kommissionsbericht\\_RK-S\\_22.4445\\_2023-11-07.pdf](https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2022/Kommissionsbericht_RK-S_22.4445_2023-11-07.pdf) (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 9 Amt. Bull. SR 2023 1143.
- 10 Amt. Bull. SR 2023 1146.
- 11 Medienmitteilung RK-NR vom 19. Januar 2024, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-2024-01-19.aspx> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 12 Amt. Bull. NR 2024, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=63514> (zuletzt besucht am 27. März 2024).
- 13 Motion und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=2018383> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 14 Zum Ganzen Medienmitteilung des Bundesrats vom 15. September 2023, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-97717.html> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 15 Amt. Bull. SR 2023 1142.
- 16 Medienmitteilung RK-NR vom 19. Januar 2024, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-2024-01-19.aspx> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 17 Interpellation und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20234076> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 18 Siehe dazu Jakob / Freiburghaus / Jakob / von Schnurbein, Der Schweizer Stiftungsreport 2023, 18.
- 19 Beschluss Nr. 96/2023 des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 25. Januar 2023, abrufbar unter <https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsrats-beschluss-unterlagen./2023/96/RRB-2023-0096.pdf> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 20 Siehe dazu <https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/wirtschaftsstandort/stiftungsgespraech.html> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 21 <https://foundations.zuerich> (zuletzt besucht am 13. Februar 2024).
- 22 Gemeinsame Medienmitteilung der Volkswirtschaftsdirektion, der Finanzdirektion sowie der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 9. Februar 2024, abrufbar unter <https://www.swissfoundations.ch/wp-content/uploads/2024/02/MM-VD-FD-JI-Steuerbefreiung-Stiftungen.pdf> (zuletzt besucht am 13. Februar 2024), 1 f.
- 23 Siehe zum einen Andrea Opel, Rechtsgutachten zu den steuerlichen Rahmenbedingungen für ein wirkungsvolles Stiftungswesen im Kanton Zürich, September 2023, abrufbar unter [https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/footer/news/2024/02/Gutachten\\_Opel\\_Stiftungspraxis\\_2024.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/footer/news/2024/02/Gutachten_Opel_Stiftungspraxis_2024.pdf) (zuletzt besucht am 13. Februar 2024). Das zweite Rechtsgutachten von Dominique Jakob für ein zeitgemässes Aufsichtsrecht wurde bislang nicht veröffentlicht.
- 24 Gemeinsame Medienmitteilung der Volkswirtschaftsdirektion, der Finanzdirektion sowie der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 9. Februar 2024, 1.
- 25 Medienmitteilung der BVG- und Stiftungsaufsichten Zürich und Ostschweiz vom 7. März 2022, abrufbar unter [https://www.bvs-zh.ch/media/pages/files/dokumente/a6023b5baa-1702314113/medienmitteilung\\_aufsichtsregion.pdf](https://www.bvs-zh.ch/media/pages/files/dokumente/a6023b5baa-1702314113/medienmitteilung_aufsichtsregion.pdf) (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 26 Jakob / Freiburghaus / Jakob / von Schnurbein, Der Schweizer Stiftungsreport 2023, 18.
- 27 Medienmitteilung der BVG- und Stiftungsaufsichten Zürich und Ostschweiz vom 7. März 2022. Siehe im Detail Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich Nr. 1014/2023 vom 30. August 2023, abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschlusse/beschlusse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-1014-2023.html> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024), 2.
- 28 Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich Nr. 1014/2023 vom 30. August 2023, 3.
- 29 Die Vernehmlassungsunterlagen sind unter <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschlusse/vernehmlassungen.html> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024) unter dem Stichwort «Stiftung» als oberstes Resultat abrufbar.
- 30 Vorentwurf mit erläuterndem Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhodens und Appenzell Innerrhodens, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin vom 17. August 2023, abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschlusse/vernehmlassungen.html> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 31 SR 172.041.18.
- 32 Zum Ganzen Medienmitteilung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 1. November 2023, abrufbar unter <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/dokumentation/medienmitteilungen.html.msg-id-98412.html> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 33 Interpellation und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20234353> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 34 Siehe Jakob Dominique, Art. 80 N 1, in: Büchler Andrea / Jakob Dominique, Kurzkomm. ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Aufl., Basel 2018.
- 35 Eidgenössisches Departement des Innern, Prüfung der Reorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, abrufbar unter [https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk\\_dokumente/publikationen/\\_wirtschaft\\_und\\_verwaltung/diverses/21267/21267BE-Endgueltige-Fassung-Vo4.pdf](https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_wirtschaft_und_verwaltung/diverses/21267/21267BE-Endgueltige-Fassung-Vo4.pdf) (zuletzt besucht am 1. Februar 2024), 24.
- 36 <https://www.fragesi.ch>.
- 37 Zum Ganzen Eidgenössische Stiftungsaufsicht, Newsletter # 21 vom Dezember 2023, <https://www.nlt.admin.ch/f/view.aspx?CC2F8532FCCB1D962E1ECE229D2E1EC92E9736FCCB2F993F12919E6FD>; Medienmitteilung des Bundesrats vom 25. Januar 2024, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99829.html> (jeweils zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 38 Jakob / Freiburghaus / Jakob / von Schnurbein, Der Schweizer Stiftungsreport 2023, 20.
- 39 Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (Gesetz über die Transparenz juristischer Personen; TJPG), abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/82295.pdf>, sowie Erläuternder Bericht vom 30. August 2023 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/82297.pdf> (beide zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 40 Stellungnahmen der Kantone, der politischen Parteien, der Wirtschaft sowie der interessierten Kreise zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (Gesetz über die Transparenz juristischer Personen; TJPG), abrufbar unter [https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/81/cons\\_1/doc\\_7/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2022-81-cons\\_1-doc\\_7-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/81/cons_1/doc_7/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2022-81-cons_1-doc_7-de-pdf-a.pdf) (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 41 SR 935.61.
- 42 SR 955.0.
- 43 Motion und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20214396> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 44 Amt. Bull. NR 2023 730.
- 45 Interpellation und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20223346> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 46 Anfrage und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20231014> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 47 Dringliche Interpellation und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20233979> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 48 Interpellation und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20233997> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 49 Siehe dazu Interpellationstext, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20233997> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 50 Zum Ganzen Stellungnahme des Bundesrats vom 15. November 2023, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20233997> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).

- 51 Motion und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213891> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 52 Stellungnahme und Antrag des Bundesrats vom 1. September 2021, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213891> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 53 Amt. Bull. NR 2023 1239.
- 54 Initiiert wurde die Allianz von B Lab Switzerland, Swiss Leaders, dem Gewerbeverein, dem Verband für nachhaltiges Wirtschaften öbu und Gemeinwohlökonomie Schweiz, siehe dazu <https://www.alliance-sustainable-enterprises.ch/about> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 55 Gesetzesvorschlag sowie weitere Dokumente, abrufbar unter <https://www.alliance-sustainable-enterprises.ch/keydocuments> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 56 White Paper des B Lab vom Mai 2023, 14, abrufbar unter <https://online.flippenbook.com/view/850736959> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 57 Motion und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213587> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 58 Siehe Motionstext, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213587> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 59 Stellungnahme und Antrag des Bundesrats vom 30. Juni 2021, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213587> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 60 Amt. Bull. SR 2023 722.
- 61 Zur Honorierung siehe Sprecher Thomas, Altes und Neues zur Entschädigung des Stiftungsrats, Jusletter vom 30. Mai 2022; derselbe, Entschädigung des Stiftungsrats, in: von Orelli Lukas / Jakob Julia / Jakob Dominique / von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2022, CEPS Forschung und Praxis – Band 28, Basel 2022, 23 f.
- 62 Jakob / Freiburghaus / Jakob / von Schnurbein, Der Schweizer Stiftungsreport 2023, 19.
- 63 Crypto-Asset Reporting Framework and Amendments to the Common Reporting Standard, abrufbar unter <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/crypto-asset-reporting-framework-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.pdf> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024), 66, 92.
- 64 International Standards for Automatic Exchange of Information in Tax Matters, Crypto-Asset Reporting Framework and 2023 Update to the Common Reporting Standard, abrufbar unter <https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/896d79d1-en.pdf?expires=1705487721&id=id&accname=guest&checksum=78EADe2D0331BF69044DB09D5B81BB33> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 65 Zum Ganzen Medienmitteilung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF vom 10. November 2023, abrufbar unter <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/medienmitteilungen.msg-id-98545.html> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 66 Zum Ganzen <https://www.fatf-gafi.org/content/fatf-gafi/en/publications/fatfrecommendations/protecting-non-profits-abuse-implementation-R8.html> sowie <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Financialinclusionandnpoissues/Bpp-combating-abuse-npo.html> (jeweils zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 67 Zum Ganzen <https://www.fatf-gafi.org/content/fatf-gafi/en/publications/fatfrecommendations/protecting-non-profits-abuse-implementation-R8.html> sowie <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Financialinclusionandnpoissues/Bpp-combating-abuse-npo.html> (jeweils zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 68 Best Practices on Combating the Terrorist Financing Abuse of Non-Profit Organisations, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/guidance/BPP-Combating-TF-Abuse-NPO-R8.pdf.coredownload.inline.pdf> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 69 <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Financialinclusionandnpoissues/Bpp-combating-abuse-npo.html> (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 70 BVGer A-4514/2021 vom 2. Mai 2023, E. 4.
- 71 SR 170.32.
- 72 BVGer A-4514/2021 vom 2. Mai 2023, E. 3.1.
- 73 BVGer A-4514/2021 vom 2. Mai 2023, E. 4.4.
- 74 BVGer A-4514/2021 vom 2. Mai 2023, E. 4.5.1.
- 75 BVGer A-4514/2021 vom 2. Mai 2023, E. 5.1.1 ff.
- 76 BVGer A-4514/2021 vom 2. Mai 2023, E. 5.3.
- 77 BVGer A-4514/2021 vom 2. Mai 2023, E. 5.4.1 ff.
- 78 BVGer A-4514/2021 vom 2. Mai 2023, E. 5.8.
- 79 BVGer A-4514/2021 vom 2. Mai 2023, E. 8.2 und E. 10.
- 80 BGer 2C\_43/2023 vom 20. Juni 2023, E. 2.3 f.
- 81 Zum Ganzen BGer 2C\_43/2023 vom 20. Juni 2023, E. 2.5.
- 82 Jakob / Freiburghaus / Jakob / von Schnurbein, Der Schweizer Stiftungsreport 2023, 22; BVGer B-1659/2021 sowie B-1665/2021 vom 12. April 2022.
- 83 BGer 5A\_368/2022 vom 24. August 2023, Sachverhalt; BGer 5A\_367/2022 vom 30. August 2023, Sachverhalt.
- 84 BGer 5A\_368/2022 vom 24. August 2023, E. 3.3; BGer 5A\_367/2022 vom 30. August 2023, E. 3.3.
- 85 BGer 5A\_368/2022 vom 24. August 2023, E. 3.7.1; BGer 5A\_367/2022 vom 30. August 2023, E. 3.7.1.
- 86 Zum Ganzen BGer 5A\_368/2022 vom 24. August 2023, E. 3.7.2; BGer 5A\_367/2022 vom 30. August 2023, E. 3.7.2.
- 87 Zum Ganzen BGer 5A\_368/2022 vom 24. August 2023, E. 3.7.3; BGer 5A\_367/2022 vom 30. August 2023, E. 3.7.3.
- 88 BGer 5A\_368/2022 vom 24. August 2023, E. 3.7.4; BGer 5A\_367/2022 vom 30. August 2023, E. 3.7.4.
- 89 Zum Ganzen BGer 5A\_368/2022 vom 24. August 2023, E. 3.8; BGer 5A\_367/2022 vom 30. August 2023, E. 3.8.
- 90 Siehe Jakob Dominique / Humbel Claude, Die Eintragung existierender Familienstiftungen, Ein Blick auf die bestehende Registerpraxis und eine Besprechung des Urteils BVGer B-951/2020 vom 16. August 2021, SJZ 2022, 736 ff.
- 91 BGer 9C\_637/2022 vom 28. August 2023, E. 4.3.
- 92 SR 642.11.
- 93 BGer 9C\_637/2022 vom 28. August 2023, E. 2.3.2.
- 94 BGer 9C\_637/2022 vom 28. August 2023, E. 2.4.
- 95 BGer 9C\_637/2022 vom 28. August 2023, E. 4.5.
- 96 BGer 9C\_637/2022 vom 28. August 2023, E. 6.1.
- 97 Regulierungsfolgenabschätzung zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung von Trusts in der Schweiz – Analyse der volkswirtschaftlichen Auswirkungen, abrufbar unter [https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2019/BJ\\_SIF\\_SECO\\_2019\\_RFA\\_Trust\\_Schlussbericht.pdf](https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2019/BJ_SIF_SECO_2019_RFA_Trust_Schlussbericht.pdf) (zuletzt besucht am 29. Januar 2024), 76 f.
- 98 Amt. Bull. SR 2024 1146; Amt. Bull. NR 2024, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=63514> (zuletzt besucht am 27. März 2024).
- 99 Regulierungsfolgenabschätzung zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung von Trusts in der Schweiz – Analyse der volkswirtschaftlichen Auswirkungen, abrufbar unter [https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2019/BJ\\_SIF\\_SECO\\_2019\\_RFA\\_Trust\\_Schlussbericht.pdf](https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2019/BJ_SIF_SECO_2019_RFA_Trust_Schlussbericht.pdf) (zuletzt besucht am 29. Januar 2024), 76.
- 100 BGE 71 I 265; BGE 108 II 393.
- 101 BGE 135 III 614.
- 102 Vgl. Einführung des Trusts: Änderung des Obligationenrechts. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/trustrecht/vn-ber.pdf> (zuletzt besucht am 29. Januar 2024), 32 f.; Motion Burkart (22.4445), Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20224445> (zuletzt besucht am 29. Januar 2024).
- 103 Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, zugleich ein Beitrag des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich zum Vernehmlassungsverfahren der parlamentarischen Initiative Luginbühl (14.470), Jusletter vom 20. April 2020, Rz. 46 ff.
- 104 Vgl. Opel Andrea / Oesterheld Stefan, Zukunft für die Schweizer Familienstiftung, SJZ 2022, 956 ff.
- 105 Siehe zu einem weiterreichenden Vorschlag des Verfassers, der insbesondere eine Neuordnung des Rechts der Stiftungsformen vorschlägt und damit dem Stiftungsrecht auch in systematischer Hinsicht einen Gefallen tun würde: Jakob Dominique, Jusletter vom 20. April 2020, Rz. 46 ff.
- 106 Überblick in Jakob Dominique, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, ZSR 2013 II, 323 ff.
- 107 Zit. in Opel Andrea, Hat die schweizerische Familienstiftung ausgedient?, Jusletter vom 31. August 2009, Rz. 38.
- 108 So aber BGE 108 II 393.
- 109 Wolf Regula, Partizipation im Kulturerbe: Themen und Bedarfsanalyse, Zürich 2019. [https://cms.skk.ch/uploads/dokumente/SKKG\\_Analyse\\_Partizipation\\_2019\\_online.pdf](https://cms.skk.ch/uploads/dokumente/SKKG_Analyse_Partizipation_2019_online.pdf) (zuletzt besucht am 1. Februar 2024); Nationaler Kulturdialog: Kulturelle Teilhabe – ein Handbuch, Zürich 2019; Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE, Bundesamt für Kultur BAK, ICOMOS Suisse, Kulturerbe, ein gemeinsames Gut, Schriftenreihe zur Kulturgüter-Erhaltung, Bd. 6, Basel 2019.
- 110 Piontek Anja: Museum und Partizipation, Theorie und Praxis kooperativer Ausstellungsprojekte und Beteiligungsangebote, Bielefeld 2017.
- 111 Müller de Menezes Rahel et al., Schlussbericht Evaluation Kultur Komitee Winterthur, Bern 2022. [https://kulturkomitee.win/media/schlussbericht\\_evaluation\\_kultur\\_komitee\\_2021\\_2022.pdf](https://kulturkomitee.win/media/schlussbericht_evaluation_kultur_komitee_2021_2022.pdf) (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 112 Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte, SKKG, SKKG Leitbild und Strategie (Periode 2022 – 2026), [https://cms.skk.ch/uploads/SKKG\\_231121\\_Strategiepapier\\_GzD\\_digital-Web.pdf](https://cms.skk.ch/uploads/SKKG_231121_Strategiepapier_GzD_digital-Web.pdf) (zuletzt besucht am 1. Februar 2024).
- 113 Departement für Wirtschaft und Beschäftigung, Republik und Kanton Genf



**V.  
STUDIEN UND  
NEUERSCHEINUNGEN  
2023**

- Ahmad Sufina / von Schnurbein Georg, **Searching for the North Star or how to navigate a boat with a fixed rudder through turbulent times**, *Journal of Philanthropy and Marketing*, 29 (1), e1824: <https://doi.org/10.1002/nvsm.1824>.
- Bottge Delphine / Liccardo Laurie, **Fondations, planification successorale et gouvernance familiale: Réflexions sur la liberté du disposant dans la transmission de ses actifs et de ses valeurs**, *not@lex* 2023, 109–122.
- Brugger Lukas, **Kommentierung zu Art. 80 ZGB**, in: Guggi Nils / von Orelli Lukas (Hrsg.), *Onlinekommentar, Der frei zugängliche Rechtskommentar*, 2023, <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/zgb80>.
- Brugger Lukas / Humbel Claude, **Kommentierung zu Art. 84 ZGB**, in: Guggi Nils / von Orelli Lukas (Hrsg.), *Onlinekommentar, Der frei zugängliche Rechtskommentar*, 2023, <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/zgb84>.
- Eichenberger Lukas, **Deklaratorische Eintragung der Familienstiftung im Handelsregister, Analyse der gegenwärtigen Eintragungspraxis**, *Jusletter* vom 8. Mai 2023.
- Fleischer Holger / Chatard Yannick, **Unternehmensverbundene Stiftungen im französischen Recht**, *Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW)* 7/2023, 397–401.
- Grüninger Harold, **Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich, Neue Stiftungen, Literatur, Entscheide**, *successio* 2/2023, 141–155.
- Guggi Nils, **ASF: La fondation et son organe de révision doivent choisir le même canal**, *Expert Focus* 4/2023, 99.
- Guggi Nils, **ESA: Die Stiftung und ihre Revisionsstelle müssen denselben Kanal wählen**, *Expert Focus* 4/2023, 98.
- Hengevoss Alice / von Schnurbein Georg, **Sunset Foundations. Guiding Leaders through the Closure Process**, Basel: CEPS, 2023.
- Humbel Claude / Wittkämper Thimo, **Corporate Philanthropy und Sozialunternehmertum im Schweizer Unternehmensrecht**, Zürich 2024.
- Jagmetti Denise / Talbot Philip, **Insolvenzerklärung juristischer Personen und Überschuldungsanzeige**, *Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht (ZZZ)* 59/2022, 264–277.
- Jakob Dominique, **Internationales Stiftungsrecht**, in: Richter Andreas (Hrsg.), *Stiftungsrecht*, 2. Aufl., München 2023, 1041–1107.
- Jakob Dominique, **Swiss Enterprise Foundations: Overview and Current Challenges**, in: Sanders Anne / Thomsen Steen (Hrsg.), *Enterprise Foundation Law in a Comparative Perspective*, Cambridge 2023, 83–102.
- Jakob Dominique / Humbel Claude, **Foundation Governance in Anlagestiftungen**, *Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (GesKR)* 3/2023, 324–332.
- Jakob Dominique / Kaufmann Marc / Mathis Marco / Savanovic Ivana / Studhalter Laura / Wittkämper Thimo, **Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2023**, *njus.ch*, Bern 2024 (erscheint im Frühsommer 2024).
- Jakob Dominique / Kaufmann Marc / Savanovic Ivana / Studhalter Laura / Wittkämper Thimo, **Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2022**, *njus.ch*, Bern 2023.
- Jakob Dominique / Savanovic Ivana, **Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht**, *Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ)* 21/2023, 1060–1067.
- Kratz-Ulmer Aline, **Diversität in Führungsgremien – welche Begründung gibt es dafür?, Unter besonderer Berücksichtigung des Stiftungsrats in der gemeinnützigen Stiftung**, *Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ)* 24/2022, 1199–1205.
- Kratz-Ulmer Aline / Favre Dominique, **Die Digitalisierung in klassischen Stiftungen**, *Expert Focus* 6/2023, 286–289.
- Kratz-Ulmer Aline / Favre Dominique, **Numérisation pour les fondations classiques: Une opportunité?**, *Expert Focus* 4/2023, 110–113.
- Künzle Hans Rainer, **Aktuelle Entwicklungen im schweizerischen Stiftungsrecht**, *Private*, *Das Geld-Magazin* 2/2023, 68 f.

- Kurz Katja / Leikert-Boehm Ninja / Russ Christian et al., **Steigerung der Innovationskraft einer Schweizer Stiftung – IdeeSport’s Transformation zu einer agilen Organisation**, HMD 60, 679 – 691, <https://doi.org/10.1365/s40702-023-00978-w>.
- Lauer Lorenz / Wirth Isabelle, **Vergütung des Stiftungsrats**, Expert Focus 2/2023, 34 – 36.
- Lettenbichler Marco, **Stiftung 2.0, Der digitale Wandel im Kontext des liechtensteinischen Stiftungsrechts**, Schriften des Zentrums für liechtensteinisches Recht (ZLR) an der Universität Zürich 12, Zürich/St. Gallen 2023.
- Löhmer Anton, **Pflichtteilsansprüche gegen die liechtensteinische Stiftung unter Berücksichtigung des deutschen und liechtensteinischen Erbrechts**, Schriften des Zentrums für liechtensteinisches Recht (ZLR) an der Universität Zürich 13, Zürich/St. Gallen 2023.
- Neri-Castracane Giulia / Pfammatter Vincent, **Nouveauté pour les associations et les fondations**, Expert Focus 6/2023, 262 f.
- Neubert Luzius / von Schnurbein Georg / Meier Dominik, **Jahrbuch der Hilfswerke 2023**, Basel/Zürich:CEPS/PPCmetrics, 2023.
- Oesterhelt Stefan / Opel Andrea, **Abkommensberechtigung von Trust- und Stiftungsstrukturen**, Expert Focus 2/2023, 68 – 76.
- Potluka Oto / Meier Dominik / Wolf Regula / Giardina Francesca / Ramacci Riccardo, **Mapping der Digitalen Zivilgesellschaft in der Schweiz**, CEPS Forschung und Praxis Bd. 29, CEPS, Basel 2023.
- Protic Stefan, **Imposizione delle «fondazioni di famiglia»**, Novità fiscale 4/2023, 285 – 292.
- Richter Andreas (Hrsg.), **Stiftungsrecht**, Handbuch, 2. Aufl., München 2023.
- Sanders Anne / Thomsen Steen (Hrsg.), **Enterprise Foundation Law in a Comparative Perspective**, Cambridge 2023.
- Sprecher Thomas, **Schweizer Trust: Die Unterschiede zur Stiftung – Trust und Stiftungen würden sich ergänzen**, plädoyer 5/2022, 17 ff.
- Sprecher Thomas, **Swiss Foundation Law**, Zürich/St. Gallen 2023.
- Sprecher Thomas, **Vom Recht des StifTERS, «seine» Stiftung auf den Kopf zu stellen, Die Änderungsbestimmungen nach der Reform des ZGB**, Jusletter vom 13. März 2023.
- Strauss Nadine / Mpadanes Markos, **Tackling societal challenges as opportunities: a case study of a Swiss foundation’s value-creating function**, Journal of Communication Management, <https://doi.org/10.1108/JCOM-02-2023-0029>.
- Studhalter Laura / Wittkämper Thimo, (2023) **Die Umsetzung von Verantwortungseigentum in der Schweiz, Überblick – Möglichkeiten – Grenzen**, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (GesKR) 2023, 355 – 365.
- Teichmann Fabian / Meyer Ella, **Tour d’horizon de l’imposition des fondations**, Jusletter vom 6. Februar 2023.
- Trajkova, Renata, **Das klassische Stiftungsaufsichtsrecht, Grundlagen der Aufsicht über klassische Stiftungen in der Schweiz**, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Band 292, Zürich 2024.
- Trajkova Renata, **Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde nach altem und neuem Recht – eine Dauerbaustelle**, Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 5/2023, 547 – 559.
- von Schnurbein Georg, **Corporate Philanthropy**, in: Kearns Kevin P. / Wang Wenjiun (Hrsg.), Elgar Encyclopedia of Nonprofit Management, Leadership and Governance, Edward Elgar, Cheltenham 2023, 136 – 139.
- von Schnurbein Georg, **Finanzmanagement in Non-Profit-Organisationen; Finanzielle Ressourcen strukturiert, zielgerichtet und nachhaltig einsetzen**, Wiesbaden 2023.
- von Schnurbein Georg (Hrsg.), **Gutes tun oder es besser lassen? Philanthropie zwischen Kritik und Anerkennung**, Basel 2023.
- von Schnurbein Georg / Hengevoss Alice (2023), **Non-Profit-Organisationen: ein Auslaufmodell**, Die Volkswirtschaft, 9. März 2023.
- Wiener Berenike / von Schnurbein Georg (2023), **Foundation Investment Funds for Grant-Making Foundations in Germany: Do They Facilitate Sustainable Investing?**, SAGE Open 13 (4), <https://doi.org/10.1177/21582440231218905>.

# KURZPORTRÄT DER HERAUSGEBER:INNEN



## **Sabrina Grassi**

Sabrina Grassi, Geschäftsführerin der Swiss Philanthropy Foundation, trat im Jahr 2015 der Dachstiftung bei. Seit 2020 ist sie Mitglied im Vorstand von SwissFoundations und seit Juni 2023 als Präsidentin tätig. Sie bringt fundierte Erfahrung im Management und in der Kundenbetreuung mit. Sie berät und begleitet täglich Stifter:innen bei der Einrichtung ihrer philanthropischen Fonds, die sie betreut und in guter Governance verwaltet. Ausserdem leitet sie das Team und die operativen Geschäfte der Swiss Philanthropy Foundation und ist die Verbindung zu deren Stiftungsrat. Vor ihrer beruflichen Tätigkeit in der Stiftung arbeitete sie im internationalen Handel und betreute ein Portfolio von institutionellen Kunden. Sabrina Grassi hat einen Master of Arts in internationalen Beziehungen und ein Diplom für Advanced Studies im Rohstoffhandel.



## **Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)**

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob studierte Rechtswissenschaften in Augsburg, München und Lund (Schweden). Er habilitierte sich mit der Schrift «Schutz der Stiftung – Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen» und besitzt die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Zivilverfahrensrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Steuerrecht. Seit 2007 ist er Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht an der Universität Zürich, wo er 2008 das Zentrum für Stiftungsrecht ([www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch](http://www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch)) sowie 2010 den Zürcher Stiftungsrechtstag ins Leben gerufen hat. Dominique Jakobs Forschungsschwerpunkte liegen im nationalen und internationalen Stiftungsrecht (mit einem Fokus auf schweizerische, liechtensteinische und deutsche Beziehungen) sowie in der Nachlassplanung und Vermögensgestaltung (unter Einbezug von Trusts). Er ist Verfasser zahlreicher Publikationen im In- und Ausland und fungiert als Berater von Regierungen, Finanzinstituten, Unternehmen, Stiftungen, Familien und Privatpersonen. Er ist Mitglied der International Academy of Estate and Trust Law (TIAETL) und wird seit 2017 von American Lawyer / Legal Week in die «Private Client Global Elite» gewählt. Seit 2022 ist er Stiftungsrechtsdelegierter der Universitätsleitung der Universität Zürich.



## **Prof. Dr. Georg von Schnurbein**

Prof. Dr. Georg von Schnurbein ist Professor für Stiftungsmanagement an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Gründungsdirektor des Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, das von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, initiiert wurde. Er studierte Betriebswirtschaftslehre mit Nebenfach Politikwissenschaften an den Universitäten Bamberg, Fribourg und Bern. Georg von Schnurbein ist Mitglied im Editorial Board von «Nonprofit Management & Leadership» und Mit-Herausgeber des Swiss Foundation Code. Seine Forschungsschwerpunkte sind Nonprofit Governance, Finanzmanagement in NPO und Wirkungsmessung. Zuletzt erschienen ist sein Lehrbuch «Finanzmanagement in Non-Profit-Organisationen» im Verlag Springer Gabler.





**Center for Philanthropy Studies (CEPS)**

**Universität Basel**

Steinengraben 22

CH-4051 Basel

Tel.: +41 61 207 23 92

E-Mail: [ceps@unibas.ch](mailto:ceps@unibas.ch)

[www.ceps.unibas.ch](http://www.ceps.unibas.ch)



**Universität  
Zürich**<sup>UZH</sup>

Zentrum für Stiftungsrecht

**Zentrum für Stiftungsrecht**

**Universität Zürich**

Pestalozzistrasse 24

CH-8032 Zürich

Tel.: +41 44 634 15 76

E-Mail: [stiftungsrecht@rwi.uzh.ch](mailto:stiftungsrecht@rwi.uzh.ch)

[www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch](http://www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch)

**SwissFoundations**

**SwissFoundations**

**Verband der Schweizer Förderstiftungen**

Kirchgasse 42

CH-8001 Zürich

Tel.: +41 44 440 00 10

E-Mail: [info@swissfoundations.ch](mailto:info@swissfoundations.ch)

[www.swissfoundations.ch](http://www.swissfoundations.ch)

ISBN: 978-3-9525771-2-7